



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Technischer Bericht

II. GEMEINDEN Rüti und Dürnten



Öffentliche Auflage vom 27. März 2026

Basler & Hofmann

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV
Jona in den Gemeinden der 3. Priorität
II Gemeinden Rüti und Dürnten

Foto auf dem Titelblatt: eigene Aufnahme vom 18. März 2025, Blick gegen Fliessrichtung, ungefähr beim Abschnittswchsel Jona-04 zu Jona-05, an der Joweidstrasse, Rüti.

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:
Anita Bianchi
+41 43 259 39 48
E-Mail: gewaesserraum@bd.zh.ch

Auftragnehmer

Basler & Hofmann AG
Bachweg 1
Postfach
8133 Esslingen

Suter • von Känel • Wild
Planer und Architekten AG
Förrlibuckstrasse 30
8005 Zürich

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Projektperimeter	5
1.3. Verfahrensablauf	7
2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	10
2.1. Einführung	10
2.2. Grundlagen auf Stufe Bund	10
2.3. Kantonale Grundlagen	12
2.4. Regionale Grundlagen	22
2.5. Relevante Kommunale Grundlagen	23
2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen	25
3. Abschnittsbildung	27
4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	30
5. Erhöhung	32
5.1. Hochwasserschutz	32
5.2. Revitalisierung	33
5.3. Natur- und Landschaftsschutz	34
5.4. Gewässernutzung	34
5.5. Fazit	35
6. Anpassungen des Gewässerraums	37
6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	37
6.2. Reduktion des Gewässerraums	37
6.2.1. Dicht überbautes Gebiet	37
6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum	37
6.2.3. Fazit	38
6.3. Harmonisierung	38
6.4. Fazit	39
7. Schlussprüfung	40
7.1. Interessenermittlung	40
7.2. Interessensbewertung	40
7.3. Interessensabwägung	41
7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	41

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A07 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A08 Tabelle Interessenermittlung
- A09 Tabelle Interessenbewertung
- A10 Tabelle Interessenabwägung
- A11 Detailpläne Gewässerraum
- A12 Fotodokumentation vom 13. März 2025
- A13 Koordinatenliste

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Jona im Siedlungsgebiet der Gemeinden Rüti und Dürnten auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Jona im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 3. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Rüti und Dürnten. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im Technischen Bericht, Teil I erläutert.

Das neue Wassergesetz (WsG) und die darauf beruhende Wasserverordnung (WsV) werden voraussichtlich am 1. Juni 2026 einige der im vorliegenden Bericht noch verwendeten Gesetzesgrundlagen (Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 [LS 711.11], Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV; LS 724.112], Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG; LS 724.21], Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [LS 724.211] und Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 [LS 724.41]) ersetzen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen und die Unterlagen werden nach der Vernehmlassung entsprechend angepasst. An der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren ändert sich rechtlich und methodisch dadurch nichts.

1.2. Projektperimeter

Der Projektperimeter der vorliegenden Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinden Rüti und Dürnten umfasst zwei Teile der Jona: Den gegen Fliessrichtung ersten Teil der Jona zwischen dem Süden des Areals Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rüti (km 1.139), das westlich des Gebiets Berghof liegt, bis 100 Meter flussaufwärts der Einmündung des Bachs Schwarz beziehungsweise oberhalb der Brücke der Hauptstrasse in der Gemeinde Rüti (km 2.508). Dieser Teil liegt vollständig, beidseitig auf dem Gemeindegebiet von Rüti und umfasst die Abschnitte Jona-01 bis Jona-04. Es folgt der Teil, in dem die Jona als Grenzgewässer entlang der Gemeindegrenze der Gemeinden Rüti (linksufrig in Fliessrichtung) und Dürnten (rechtsufrig) fliesst. Er umfasst die Strecke der Jona zwischen der Brücke der Hauptstrasse (Gemeindegrenze Rüti/Dürnten, km 2.518) und 140 Metern flussaufwärts der Einmündung des Laufbachs (km 3.737). Im gesamten Projektperimeter liegt ein Fachgutachten von Hunziker, Zarn & Partner (2015) vor. Im Projektperimeter ist die Jona mehrheitlich kanalisiert (hart verbaut) und die Ökomorphologie ist dadurch mehrheitlich als künstlich / naturfremd bzw. stark beeinträchtigt klassiert. Für die vorliegende Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet wird die Jona in 7 Abschnitte unterteilt (s. Abschnittsbildung in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts). Da der Gewässerraum immer beidseitig ausgeschieden wird, gehört zum Projektperimeter nicht nur das Siedlungsgebiet, sondern abschnittsweise einseitig auch der Wald und das Landwirtschaftsgebiet: In den Abschnitten Jona-

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV
Jona in den Gemeinden der 3. Priorität
II Gemeinden Rütli und Dürnten

01, Jona-02 und Jona-07 sind Waldflächen und in den Abschnitten Jona-01 und Jona-07 eine kantonale Landwirtschaftszone betroffen. Der Projektperimeter ist in Abbildung 1 in Rot dargestellt.

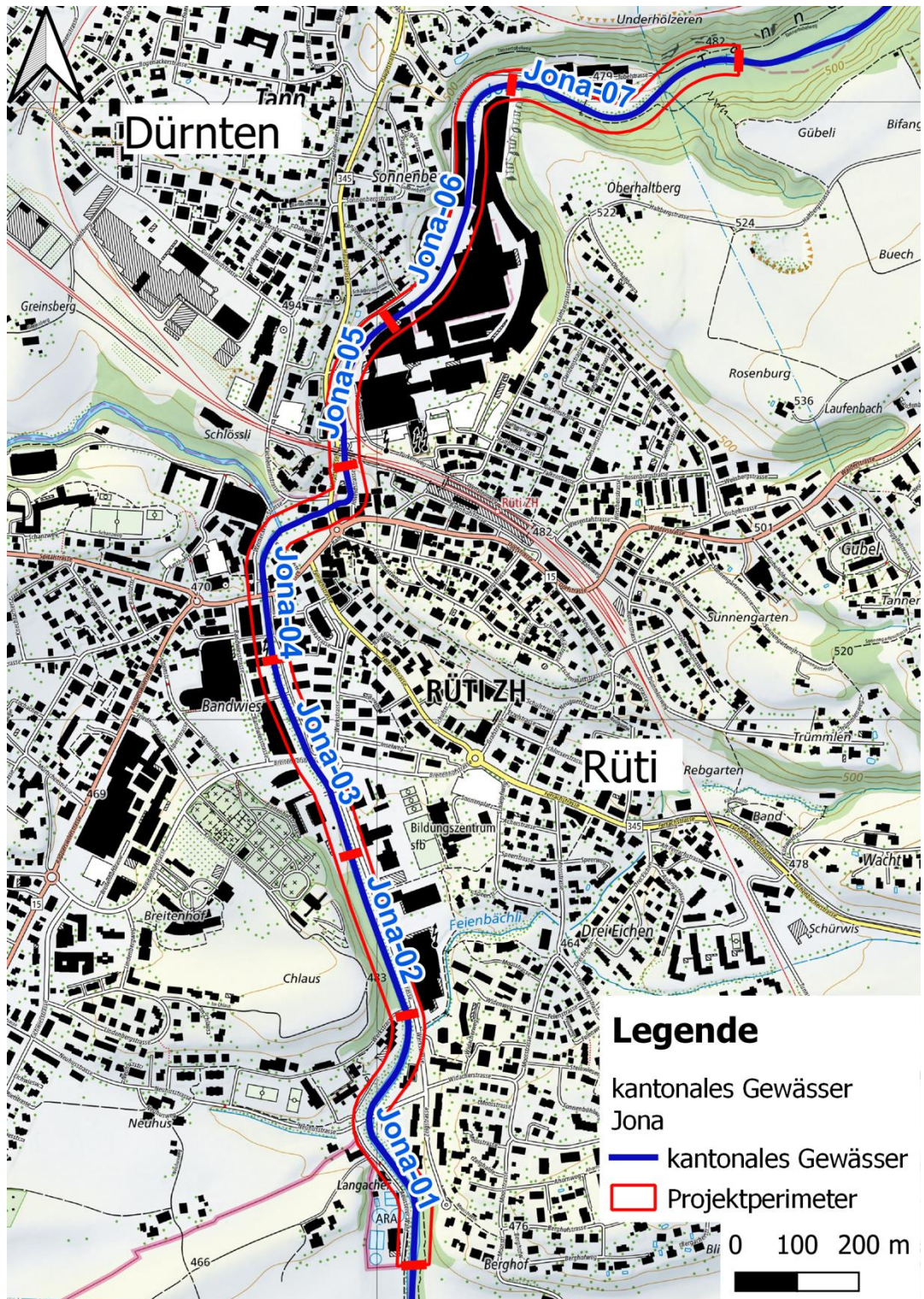


Abbildung 1 Übersicht über den Projektperimeter der Jona in den Gemeinden Rütli und Dürnten.

1.3. Verfahrensablauf

Das vorliegend angewandte vereinfachte Verfahren gemäss § 15 f HWSchV gliedert sich in acht Phasen (Abbildung 2).

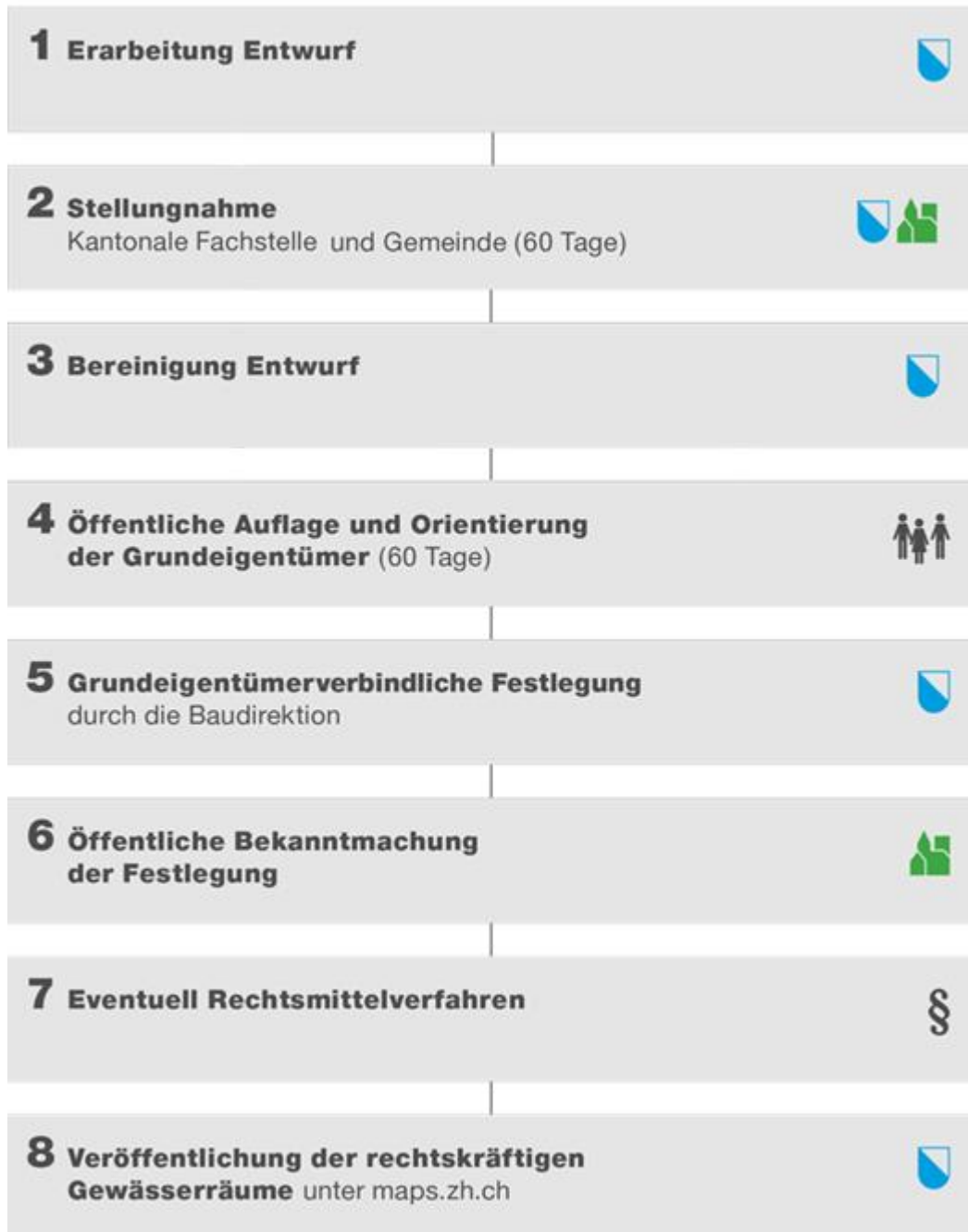


Abbildung 2: Übersicht über den Verfahrensablauf des vereinfachten Verfahrens zur Gewässerraumfestlegung an den kantonalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

Beschrieb zum Verfahrensablauf

Der Entwurf der Gewässerraumfestlegung wird intern durch das AWEL gesichtet. Dabei wird eine erste Rückmeldung abgegeben und der Entwurf bereinigt.

Der bereinigte Entwurf geht dann in die Vernehmlassungsrunde zu den involvierten Fachstellen und Ämtern des Kantons Zürich, zu den betroffenen Gemeinden und wenn notwendig zu den Nachbargemeinden sowie, falls erforderlich, zu den betroffenen Kraftwerksbetreibern.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Vernehmlassungsrunde werden die Entwürfe bereinigt und fertiggestellt. Die so bereinigten Entwürfe werden in die öffentliche Auflage gegeben.

Die Gewässerraumfestlegung wird in den betroffenen Gemeinden während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer werden vom AWEL schriftlich auf die öffentliche Auflage aufmerksam gemacht und können Einwendung gegen den Gewässerraumentwurf machen. Allfällige Einwendungen werden vom AWEL geprüft und falls nötig berücksichtigt (ggf. mit Anpassung der Gewässerraumentwürfe). Der Gewässerraum wird anschliessend festgelegt und die Festlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der [kantonalen Gewässerraumkarte](#) sowie im ÖREB-Kataster im GIS-Browser publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar. Für die Gewässerraumfestlegung an der Jona sind folgende Termine vorgesehen:

Tabelle 1: Voraussichtlicher Terminplan für die Gewässerraumfestlegung an der Jona.

Verfahrensschritt	Geplanter Termin
Start Bearbeitung	März 2025
Vernehmlassung bei Gemeinden und kant. Fachstellen	Mitte Oktober – Mitte Dezember 2025
Überarbeitung Entwurf nach Vernehmlassung	Anfang 2026
Öffentliche Auflage	Frühling 2026
Behandlung Einwendungen, Bereinigung Dossier	Sommer 2026
Grundeigentümergebunden Festlegung durch die Baudirektion, öffentliche Bekanntmachung, evtl. Rechtsmittelverfahren	Herbst 2026

Beschrieb zur Erarbeitung des Entwurfs und zur Dokumentation

Das Vorgehen bei der Erarbeitung des Entwurfes im vereinfachten Verfahren gliedert sich in sechs Arbeitsschritte:

1. Grundlagen erarbeiten / zusammenstellen (Vorabklärung)
2. Abschnittsbildung
3. Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach GSchG / GSchV
4. Prüfung Erhöhung des minimalen Gewässerraums anhand Kriterien Hochwasserschutz, aus Gründen der Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung
5. Prüfung Anpassung der Gewässerräume an die baulichen Gegebenheiten – Reduktion der minimalen Gewässerräume – Asymmetrische Anordnung der Gewässerräume - Harmonisierung
6. Schlussprüfung der Gewässerräume inkl. Interessenermittlung, Interessenbewertung und Interessenabwägung

In den nachfolgenden Kapiteln werden diese Arbeitsschritte ausführlich erläutert.

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen. Die Nummer nach dem Titel der jeweiligen Grundlage korrespondiert mit der Grundlagenummer im Anhang A01.

Die betroffenen Grundlagen sind im Anhang A04 Grundlagenplan grafisch dargestellt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Abschnitte, in denen der Gewässerraum im vereinfachten Verfahren festgelegt werden soll (d.h. die Abschnitte Jona-01 bis Jona-07).

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlung der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinden Rüti und Dürnten betroffen.

Die betroffenen Gebäude sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Es zeigt sich, dass keine ISOS A Einzelobjekte innerhalb des geplanten Gewässerraums liegen.

Der Gewässerraum tangiert verschiedene ISOS-Objekte. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. Im nachgelagerten Verfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren, Hochwasserschutzprojekt, Sondernutzungsplanung usw.) ist eine abschliessende Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben und allen weiteren relevanten privaten und öffentlichen Interessen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bauvorhaben standortgebunden sein können, wenn die Schutzziele des ISOS die anderen Interessen überwiegen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob das konkrete ISOS-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte und entsprechend ein

Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich ist.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte ZH 39.4 und ZH 1220.2 der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte ZH 39.4 und ZH 1220.2 sind in der Tabelle nach Gewässerabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Wild- und Siegfriedkarten (6)

Im Herbst 1842 beschloss der Zürcher Grosse Rat, eine vierfarbige Karte des Kantons Zürich erstellen zu lassen. In der Zeit von 1843 bis 1851 entstanden unter der Leitung von Johannes Wild 27 Original-Messtischblätter im Massstab 1:25000. In blauer Farbe werden Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, je nach Bedeutung, mit ein oder zwei Linien dargestellt. Eine feine blaue Parallelschraffur symbolisiert Riede, Sümpfe und Torfmoore.

In den Jahren 1870 bis 1926 wurde – anfänglich unter der Leitung von Oberst Hermann Siegfried – der Topographische Atlas der Schweiz veröffentlicht. Es handelt sich um das erste detaillierte Gesamtwerk für die Schweiz in den Massstäben 1:25'000 für das Mittelland.

Die Jona ist zwischen der Dorfstrasse (Gemeindegrenze Rüti/Dürnten) und der ARA in Rüti in den Wild- und Siegfriedkarten bereits begradigt (Anhang A04). Diese Grundlage wurde bereits im Rahmen des Fachgutachtens an der Jona zur Breitenermittlung berücksichtigt.

Karte von Hans Conrad Gyger (7)

Auf der Gygerkarte aus dem Jahr 1667 ist der deutlich geschwungene Verlauf gut erkennbar. Die Jona befindet sich im Jahr 1667 auf der gesamten Strecke ausserhalb des heutigen Siedlungsgebiets von Rüti und Dürnten (Anhang A04).

2.3. Kantonale Grundlagen

Fachgutachten Gewässerraum (8)

Für die Jona liegt ein Fachgutachten Gewässerraum vor (vgl. Kapitel 3 im beiliegenden Technischen Bericht I ALLGEMEIN). Im Rahmen des Fachgutachtens wurden die natürliche Sohlenbreite, der minimale Gewässerraum, der natürliche Raumbedarf sowie der Raumbedarf für den Hochwasserschutz an der Jona ermittelt. Die Jona im Projektperimeter des Gemeindedossiers II (Siedlungsgebiet von Rüti und Dürnten) umfasst den Abschnitt 1 und einen Teil des Abschnitts 2 des Fachgutachtens.

Im Abschnitt 1 befinden sich die Gewässerraumabschnitte Jona-01 bis Jona-04. Die Jona weist hier ein Gefälle von 0.9 % auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde mit 22 m festgelegt. Der daraus resultierende minimale Gewässerraum beträgt 52 m und der Raumbedarf nach Roulier bei 100 % Erfüllung 68 m. Die Hochwasserschutzbreite exkl. Unterhaltstreifen wird mit 26 m (HQ₁₀₀) bzw. 31 m (HQ₃₀₀) angegeben.

Im Abschnitt 2 befinden sich die Gewässerraumabschnitte Jona-05 bis Jona-07. Die Jona weist hier ein Gefälle von 1.3 % auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde mit 18 m festgelegt. Der daraus resultierende minimale Gewässerraum beträgt 48 m und der Raumbedarf nach Roulier bei 100 % Erfüllung 63 m. Die Hochwasserschutzbreite exkl. Unterhaltstreifen wird mit 26 m (HQ₁₀₀) bzw. 31 m (HQ₃₀₀) angegeben.

Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Die Jona liegt im betrachteten Perimeter im Handlungsraum der urbanen Wohnlandschaft. In Bezug auf die Gestaltung / Nutzung von Fliessgewässern bzw. zur Einordnung in die Landschaft sind folgende Grundsätze als Handlungsbedarf für die Jona relevant:

- Öffentliche Begegnungsräume schaffen
- Klare Siedlungsränder erhalten und Übergänge zur offenen Landschaft gestalten

Zudem bestehen folgende Zielkonflikte (Gewässer-Siedlungsentwicklung-Infrastruktur):

- Siedlungen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickeln
- Potenziale in den bereits überbauten Bauzonen, auf brachliegenden Flächen sowie im Bahnhofsumfeld aktivieren und erhöhen
- Angebot im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens verdichten
- Sozialräumliche Durchmischung fördern

- Unerwünschte Einwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen auf Wohngebiete vermeiden und vermindern
- Ausgewählte öffentliche Bauten und Anlagen zur Stärkung der Zentrumsgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung ansiedeln

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme. Die relevanten Themen des kantonalen Richtplans sind im Anhang A04 dargestellt.

Zentrumsgebiete (10)

Die Gemeinden Rüti und Dürnten weisen kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums der Jona auf.

Landschaftsschutzgebiete und -fördergebiete (15)

Landschaftsförderungsgebiete umfassen ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden.

Entlang der Jona sind keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Im Abschnitt Jona-07 ist das Landschaftsfördergebiet Nr. 13 verzeichnet.

Gewässerrevitalisierung (18)

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie beinhalten die in der kantonalen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz als prioritär bezeichneten Abschnitte sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke an Rhein und Limmat. Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden. Bei Gewässerrevitalisierungen werden die Anforderungen des Moorschutzes berücksichtigt.

Im Abschnitt Jona-01 ist eine Gewässerrevitalisierung (1. Priorität gemäss Revitalisierungsplanung, vgl. Grundlage Nr. 28) verzeichnet. Gemäss Richtplandtext (Pt. 3.8.2, Nr. 14) ist der Karteneintrag mit der Funktion Hochwasserschutz, Revitalisierung und Aufwertung für naturbezogene Erholung begründet.

Kantonale Nutzungspläne (23)

Der kantonale Nutzungsplan weist diejenigen Flächen aus, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (Landwirtschaftszone) bzw. Flächen, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (Freihaltezone) (PBG Art. 36 und 39).

In den Gemeinden Rüti und Dürnten wurde der Plan der kantonalen Nutzungszonen geändert (in Rüti: am 2. April 2025 festgesetzt, Ende der Publikation/Rekursfrist am 15. September 2025 bzw. in Dürnten: Ende der öffentlichen Auflage am 12. August 2025, noch nicht festgesetzt). Im Projektperimeter ist vorliegend die Änderung der «Nicht Zonierten» Flächen entlang der Ufer der Jona in den Abschnitten Jona-05 bis Jona-07 (rechte Uferseite, Gemeinde Dürnten) zu «kantonale Freihaltezone» relevant. Da diese Änderung «Vorwirkung» hat und die kantonale Freihaltezone als Siedlungsgebiet gilt, wird sie bei der Abschnittsbildung (vgl. Kapitel 3) berücksichtigt.

Die Abschnitte Jona-01 und Jona-07 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren kantonale Landwirtschaftszonen und kantonale Freihaltezone.

Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (24.2)

Das im Jahr 2022 überarbeitete kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte zeigt die einzigartigen, wertvollen und prägnanten Landschaften im Kanton Zürich, bei denen eine Schutzvermutung vorliegt. Es enthält Objekte kategorisiert in "Geologische Zeitzonen", "geomorphologisch geprägte Landschaften", "Gewässerlandschaften", "Waldlandschaften", "Agrarlandschaften", "Kulturerbelandschaften", "Reblandschaften", "Heckenlandschaften" und "Hochstammobstlandschaften".

Im unteren Bereich des Abschnitts Jona-01 wird linksufrig das geomorphologische Landschaftsschutzobjekt «Schichtrippenlandschaft Rüti - Batzberg – Laupen - Hittenberg» tangiert.

Geomorphologisch geprägte Landschaften sind durch erdgeschichtlich und klimatisch bedingte Veränderungen und glaziale Prozesse geprägt, die über Jahrtausende auf die Landschaft eingewirkt haben. Diese Kategorie von Landschaften ist nicht gewässerbezogen bzw. für die vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht relevant.

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen (siehe Anhang A04). Die Jona wird im Projektperimeter offen geführt, mit Ausnahme von kurzen Durchlässen/Brücken.

Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: natürlich / naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich / naturfremd, eingedolt und nicht klassiert. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben (Anhang A04). Diese Grundlagen sind für den Aspekt Abschnittsbildung, die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und die Prüfung Erhöhung Gewässerraum für die Revitalisierung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung an der Jona in Rüti und Dürnten relevant.

Die Jona ist im Bereich der Abschnitte Jona-01, Jona-03 (mehrheitlich) und Jona-07 als stark beeinträchtigt klassiert. In den Abschnitten Jona-02, Jona-04 (mehrheitlich), Jona-05 und Jona-06 ist sie als künstlich / naturfremd eingestuft. Nur ein kurzer Teil im Süden des Abschnitts Jona-03 gilt als wenig beeinträchtigt.

Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt. Der Gewässerschutzbereich Au umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Der Gewässerschutzbereich Ao umfasst das oberirdische Gewässer und dessen Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist.

Die Jona im ganzen Projektperimeter verläuft durch den Gewässerschutzbereich Au. Der Abschnitt Jona-01 befindet sich zudem auch im Gewässerschutzbereich Ao.

Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotential (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im Projektperimeter weist die Jona ein mittleres bis grosses Revitalisierungspotenzial auf. Während einzelne Abschnitte wie Jona-03 und Jona-04 einen mittleren Nutzen aufzeigen, ist das Potenzial in den Abschnitten Jona-01 bis Jona-03 sowie Jona-06 und Jona-07 als gross einzustufen. Dem unteren Teil des Abschnitts Jona-01 wird zudem die 1. Priorität gemäss Revitalisierungsplanung zugewiesen und Revitalisierungsmassnahmen des Typs Aufweitungen, Strukturaufwertungen und Längsvernetzung vorgesehen (Prioritärer Abschnitt Nr. 43 in der kant. Revitalisierungsplanung).

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die Jona und ihre Gewässerraumfestlegung folgen in den Abschnitten Jona-01 bis Jona-05 mehrheitlich dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (vgl. Anhang A06).

In den Abschnitten Jona-06 und Jona-07 entspricht die aktuelle Lage der Jona nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (vgl. Anhang A06) und die Gewässerraumfestlegung kommt folglich mehrheitlich in Bereichen von Böden zu liegen, die in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen verändert sind (vgl. Grundlage Nr. 52).

Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verklausung durch Schwemholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung). Diese Grundlagen sind für die Prüfung Hochwasserschutz im Rahmen der Gewässerraumfestlegung an der Jona in den Gemeinden Rüti und Dürnten relevant.

Gemäss Naturgefahrenkarte besteht an der Jona in Rüti und Dürnten mehrheitlich eine geringe bis mittlere Gefährdung. In den Abschnitten Jona-01 bis Jona-07 ist zudem im nahen Uferbereich eine erhebliche Gefährdung kartiert (Anhang A04).

Im Abschnitt Jona-01 liegt gemäss Schwachstellenkarte keine Schwachstelle an der Jona vor, die kartierte Gefährdung ist auf die einmündenden Rotbach und Neuhusbächli zurückzuführen. Auch im Abschnitt Jona-05 ist keine Schwachstelle vorhanden.

In den Abschnitten Jona-03 und Jona-06 sind Schwachstellen ab HQ₁₀₀ (d.h. bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis) kartiert. In den übrigen Abschnitten Jona-02, Jona-04 und Jona-07 bestehen Schwachstellen ab HQ₃₀₀.

Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

In sämtlichen Abschnitten besteht mehrheitlich ein mittleres bis grosses Risiko. Das Schutzziel, welches für die Dimensionierung des Gewässerraums massgebend ist, wird somit in allen Abschnitten auf HQ₃₀₀ angesetzt.

Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Wer im Kanton Zürich die Wasserkraft von Bächen und Flüssen nutzen will, Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnehmen will oder ein Gewässer aufstauen will, braucht dafür eine wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung, sowohl für neue Anlagen als auch für Änderungen an bereits konzessionierten Anlagen. Die konzessionierten Wasserrechte wurden ab 1997 mit den öffentlichen Oberflächengewässern im GIS erfasst und werden seit 1998 als eigener Datensatz in Abstimmung zu den öffentlichen Oberflächengewässern vom AWEL, Abt. Wasserbau nachgeführt.

An der Jona sind im Projektperimeter keine aktiven Wasserrechte verzeichnet. Das Wasserrecht f0292, welches teilweise innerhalb des Gewässerraums der Jona zu liegen kommt, hat die Wasserentnahme am kommunalen Gewässer Schwarz, öffentliches Gewässer Nr. 2628, und wird entsprechend im Rahmen der Gewässerraumfestlegung an der Schwarz abgehandelt.

Sanierungsmassnahme bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG (35)

An der Jona sind im Projektperimeter keine Wasserkraftwerke verzeichnet.

Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (36)

Das kantonale GIS Zürich (geo.zh.ch), stellt Daten aus dem integralen Daten und Projektmanagement des TBA zur Verfügung. Diese stellen die Bauvorhaben des kantonalen Tiefbauamts dar.

Im Bereich des Abschnitts Jona-04 ist der Neu- und Ausbau der Hauptstrasse (Route 345) und die Instandsetzung der Brücke geplant. Die Realisierung des Vorhabens soll im Juni 2026 starten und im Oktober 2026 dem Verkehr freigegeben werden.

Im Abschnitt Jona-05 ist die Instandsetzung der Strasse sowie der Umbau der Haltestelle Sonnenberg zu einer Fahrbahnhaltestelle (Hauptstrasse, Route 345) geplant. Die Realisierung des Vorhabens soll im Februar 2028 starten und im November 2028 dem Verkehr freigegeben werden.

Baulinien (37)

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

Fuss- und Wanderwege (39)

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

Im Abschnitt Jona-01 verläuft der Wanderweg rechtsseitig der Jona (Routen-ID 35172) bis zur Neuhausbrücke, über welche der Weg führt. In den Abschnitten Jona-02 und Jona-03 befindet sich der Wanderweg linksseitig der Jona. Im Abschnitt Jona-04 verläuft der Wanderweg zunächst linksseitig und wechselt nach der Dorfbrücke auf die rechte Seite. Im Abschnitt Jona-05 quert ein bestehender Wanderweg mit der Routen-ID 53493 (Rüti – Oberfägswil – Wald Bhf.) die Strecke und folgt der Tobelstrasse entlang der Jona bis Abschnitt Jona-07.

Kantonale Grundstücke (40)

Kantonale Grundstücke, welche vom Gewässerraum betroffen sind, umfassen ausschliesslich Gewässerparzellen (Kanton Zürich, AWEL).

Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)

In der Tabelle 2 sind die kantonalen Strassengrundstücke mit einem kurzen Beschrieb aufgelistet, welche vom Gewässerraum der Jona betroffen sind.

Tabelle 2: Kantonale Strassengrundstücke innerhalb des Gewässerraums der Jona.

Gewässer	Grundstück Nr.	Eigentümer	Beschrieb
Jona	7045	Kanton Zürich, TBA	Dorfstrasse
Jona	7090	Kanton Zürich, TBA	Dorfstrasse
Jona	7479	Kanton Zürich, TBA	Dorfstrasse
Jona	4983	Kanton Zürich, TBA	Hauptstrasse
Jona	13542	Kanton Zürich, TBA	Hauptstrasse

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerete Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich drei Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind. Diese liegen allesamt im Abschnitt Jona-04, rechtsufrig, oberhalb der Einmündung des Flusses Schwarz. Das Objekt "Landschaftsgarten" mit dem Denkbankschlüssel 118GARTEN00001 von kantonalen Bedeutung wird von dem geplanten Gewässerraum durchfahren. Bei den beiden weiteren Objekten von regionaler Bedeutung handelt es sich um die ehemalige Fabrikantenvilla mit Vers. Nr. 11801044 und das ehemalige Gewächshaus mit Vers. Nr. 11801043. Ersteres Objekt liegt teilweise und letzteres gänzlich innerhalb des geplanten Gewässerraums. Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Landschaftsgartens ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Im rechtsufrigen Abschnitt Jona-04 der Gewässerraumfestlegung ist die Archäologische Zone RÜTI-AZ002 randlich betroffen. Die Archäologische Zone ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterschei-

nungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topografie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) in den Gemeinden Rüti und Dürnten, innerhalb des Ortsbildes Rüti Tann (regionale Bedeutung, AREV-Nr. 0592/23 vom 12.12.2023) tangiert.

Die betroffenen Objekte (weitere Interessen vgl. oben) sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinden Rüti und Dürnten und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Die im KOB-Perimeter liegenden Abschnitte Jona-04 und Jona-05 gelten als «dicht überbaut».

Mehrere im KOB als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (Vers. Nr. 0592/23; weitere Interessen vgl. oben) bezeichneten Objekte liegen ganz oder teilweise innerhalb des geplanten Gewässerraums bzw. werden von dem geplanten Gewässerraum durchfahren oder tangiert. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung dieser «prägenden oder strukturbildenden Gebäude» ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigeren Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschreibung bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

Waldareale (AV-Daten) (45)

Die Informationsebene Bodenbedeckung ist eine generalisierte, flächige Darstellung der realen Erdoberfläche, welche unter anderem die Waldareale darstellt.

Auf dem Gemeindegebiet von Rüti und Dürnten sind kleinräumige Waldareale durch den Gewässerraum betroffen (Abschnitte Jona-01, Jona-02 und Jona-07).

Schutzwald (GIS-Layer) (46)

In den Abschnitten Jona-02 und Jona-07 erfüllt der Wald rechtsufrig bzw. linksufrig gleichzeitig die Funktion eines Schutzwaldes (Gerinnerelevanter Schutzwald Nr. 118.03G bzw. 118.09G). Der rechtsufrige Schutzwald (mit Funktion gegen gravitative Naturgefahren Nr. 113.4) in Abschnitt Jona-07 ist vom Gewässerraum punktuell tangiert.

Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Im WEP Kanton Zürich werden die Leitbilder und Strategien für den Zürcher Wald konkretisiert.

Von der Gewässerraumfestlegung an der Jona in Rüti und Dürnten ist in den Abschnitten Jona-01 und Jona-02 die Kategorie E1 (häufig begangene Wälder) betroffen. Im Abschnitt Jona-07 sind die Kategorien E1 (häufig begangene Wälder), S1 (gravitative Naturgefahren, Schutzwald) und B2 (Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB)) betroffen.

Kataster der belasteten Standorte (51)

Von der Gewässerraumfestlegung an der Jona in Rüti und Dürnten sind belastete Flächen betroffen (Abschnitte Jona-03, Jona-05, Jona-06 und Jona-07), von denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, die weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind (Jona-05 und Jona-06), im Abschnitt Jona-04 linksseitig solche, die untersuchungsbedürftig sind oder im Abschnitt Jona-07 solche, die überwachungsbedürftig sind (vgl. Anhang A04).

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderung der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Im Abschnitt Jona-07 sind rechtsufrig im Bereich des auch im Kataster der belasteten Standorte erfassten Areals anthropogene Böden vorhanden, bei denen die Schaffung neuer FFF als in der Regel nicht möglich eingeschätzt wird, da der organische Boden vermutlich gesackt ist. Der Rest der Gewässerräume befindet sich in Bauzonen oder Wald, wo anthropogene Böden nicht ausgewiesen werden (vgl. Anhang A04).

Lebensraum-Potenziale (53)

Die Karte der Lebensraum-Potenziale des Kantons Zürich zeigt die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen. Die damit

ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach ÖQV.

Entlang der Jona bestehen punktuell mehrere Potenzialflächen für Feuchtgebietsergänzungen (vgl. Anhang A04).

2.4. Regionale Grundlagen

Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept Zürcher Oberland (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten zukünftigen Raumordnung der Region Zürcher Oberland für den Zeithorizont 2030. Es bildet den konzeptionellen Überbau für den regionalen Richtplan und bietet Orientierung für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten in der Region und mit den benachbarten Regionen.

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinden Rüti und Dürnten weisen ein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums der Abschnitte Jona-03 bis Jona-05 auf.

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (siehe Kapitel 3.5.2 im Technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

Im Regionalen Richtplan sind unter dem Thema Verkehr geplante Bauprojekte an Strassen und Wegen verzeichnet.

Im Abschnitt Jona-04 ist ein Radweg geplant.

2.5. Relevante Kommunale Grundlagen

Kommunaler Richtplan (71)

Die kommunalen Richtpläne von Rüti und Dürnten stimmen im Projektperimeter mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen überein (vgl. Grundlage Nr. 74).

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar (Tabelle 3 und Anhang A04).

Tabelle 3 Kommunale Nutzungsplanung entlang der Jona im Projektperimeter. (* bei den nicht zonierten Flächen ist im Rahmen der Revision des kantonalen Nutzungsplans (vgl. Grundlage Nr. 23) die neue Zonierung «kantonale Freihaltezone» vorgesehen)

Nr.	Linksseitig	Rechtsseitig
Jona-01	Wald (Wa) Freihaltezone (F) Wohnzone 4 (W4) Wohnzone 3 (W3) Gewerbezone (G)	Zone für öffentliche Bauten (Oe) Freihaltezone (F)
Jona-02	Gewerbezone (G) Zone für öffentliche Bauten (Oe) Freihaltezone (F) Wald (Wa)	Freihaltezone (F) Wald (Wa)
Jona-03	Zone für öffentliche Bauten (Oe) Zentrumszone (Z) Freihaltezone (F)	Zone für öffentliche Bauten (Oe) Zentrumszone (Z) Freihaltezone (F) Wald (Wa)
Jona-04	Zentrumszone (Z) Kernzone II a (K II a) Kernzone I (K I) Kernzone (K)	Zentrumszone (Z) Kernzone II a (K II a) Kernzone I (K I)
Jona-05	Kernzone I (K I) Industriezone (I)	Kernzone (K) Wohnzone G 2.9 (WG 2.9) Industriezone 7.0 (I 7.0)
Jona-06	Industriezone (I)	Industriezone 7.0 (I 7.0)
Jona-07	Industriezone (I) Freihaltezone (F) Wald (Wa)	Industriezone 7.0 (I 7.0) Nicht zonierte Fläche (NZ)* Wald (Wa)

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für

beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Die Abschnitte Jona-03 und Jona-04 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (siehe Kapitel 3.5.2 im Technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Kernzonen (ausserhalb KOB) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (siehe § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Der Abschnitt Jona-04 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert eine Kernzone (Kernzone II a) ausserhalb KOB (Die Kernzone I in Rüti und Kernzone in Dürnten sind im KOB erfasst).

Die relevante Kernzone liegt im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Rüti und weist aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf. Kernzonen ausserhalb des KOB gelten als Indiz für dicht überbaut (siehe Kapitel 3.5.2 im Technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Die Gemeinden Rüti und Dürnten verfügen über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung an der Jona betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Gestaltungspläne stellen ein Planungsinstrument dar, welches die Entwicklung von Arealüberbauungen über die einzelnen Parzellen hinweg ermöglicht.

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen. Folgende bestehende Gestaltungspläne sind in den jeweiligen Abschnitten (Kapitel 3 und Anhang A04) betroffen:

Table 4: Vom Gewässerraum betroffene Gestaltungspläne an der Jona.

Abschnitt Nr.	Gestaltungsplan (rechtskräftig)
Jona-03/04	Privater Gestaltungsplan «Bandwies»

Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit werden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 7).

Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG).

In sämtlichen Abschnitten, ausser im Abschnitt Jona-02, befinden sich Gewässerabstandslinien entlang der Jona, fast durchgehend und abschnittsweise beidseitig (Inkraftsetzungsdatum 05.03.1986, RRB Nr. 792). Die bestehenden Gewässerabstandslinie sichern einen schmaleren Raum als die Übergangsbestimmungen bzw. als der Gewässerraum (vgl. Kapitel 7).

Waldabstandslinien (81)

Gemäss § 66 PBG legt der Zonenplan im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Diese sind in der Regel in einem Abstand von 30 Metern zur Waldgrenze zu ziehen. In Ausnahmefällen – etwa bei kleinen Waldparzellen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten – kann der Abstand verkürzt oder vergrössert werden.

Die Gemeinde Rüti verfügt in den Abschnitten Jona-01 bis Jona-03 und Jona-07 über Waldabstandslinien, die Gemeinde Dürnten in den Abschnitten Jona-06 und Jona-07.

Grosse Bauvorhaben (z.B. Arealüberbauungen) am Gewässer (90)

Das Joweid-Areal ist ein einzigartiges Industrieensemble, welches einst das Herz der Rütner Textilindustrie war und heute gewerblich genutzt wird. Aufgrund seiner zentrumsnahen Lage bietet es jedoch grosses Entwicklungspotenzial für eine künftige Mischnutzung mit zusätzlichem Wohnraum, Dienstleistungen oder kulturellen Nutzungen. Die historisch gewachsene Industriearchitektur soll ergänzt werden mit attraktiven öffentlichen Räumen zu einem dichten Ensemble aus Alt und Neu. Im Auftrag der Grundeigentümerin Joweid Rüti Immobilien AG und den betroffenen Gemeinden Rüti und Dürnten wurde 2021 ein Masterplan für die Entwicklung und Neugestaltung des Areals erarbeitet. Im Rahmen der Arealentwicklung ist vorgesehen, die bestehenden Gebäude zu belassen. Das Joweid-Areal tangiert die Abschnitte Jona-05 bis Jona-07.

2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen

Gewässergeometrie

Die Geometrie eines Gewässers beschreibt das Aussehen, die Form und den Verlauf eines Gerinnes. Diese Informationen werden in Längsprofilen mit Höhenangaben über

den Verlauf der Gewässerachse sowie auch in Querprofilen, die den Gerinnequerschnitt an verschiedenen Stellen im Gewässer zeigen, beschrieben. Das Längenprofil, mehrere Querprofile und ein Übersichts-Situationsplan zur Lage der Querprofile an der Jona wurden vom AWEL bereitgestellt. Diese Grundlagen der Gewässergeometrie sind für die Prüfung Hochwasserschutz und Revitalisierung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung relevant.

AV-Daten und DTM zur Bestimmung der Gewässerachse

Im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumfestlegung wird der Verlauf der Gewässerachsen anhand der Grundlagen der amtlichen Vermessung und des digitalen Höhenmodells des Kantons Zürich plausibilisiert. Ausser im Bereich der Brücke oberhalb der Einmündung des Feienbächli in die Jona (Koordinaten 2707048.6 / 1234522.2) können keine signifikanten Abweichungen (d.h. Abweichungen grösser als 1 m) festgestellt werden. Eine Anpassung der Gewässerachse um rund 1 m in Richtung rechtes Ufer erfolgt deshalb nur im Bereich der Brücke oberhalb der Feienbächleinmündung.

Feldbegehung vom 18. März 2025 und Verifizierung der Grundlagen

Die aus den Grundlagen gewonnenen Erkenntnisse wurden mit einer Begehung der Jona durch die beteiligten Planerteams am 18. März 2025 überprüft und relativiert. Die Begehung am Fliessgewässer (s. Anhang A12) ergab unter anderem Resultate zu den Rauigkeiten des Gerinnes, zum Gewässerprofil in verschiedenen Abschnitten, einen Einblick in möglicherweise relevante Verbauungen, Abstürze etc. in der und um die Jona.

Im Zusammenhang mit der Begehung vom 18. März 2025 zeigen sich insbesondere Abweichungen zur Karte Ökomorphologie (geo.zh.ch) bei der Gerinnesohlenbreite und bei der Breitenvariabilität in den Abschnitten Jona-01 bis Jona-04 und Jona-07 (Tabelle 5 und Anhang A02, Schritt 2). Die Werte gemäss Begehung werden zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten gemäss Fachgutachten verwendet. Zur Herleitung des minimalen Gewässerraums werden allerdings, nach Absprache mit dem AWEL, die natürlichen Gerinnesohlenbreiten gemäss Fachgutachten verwendet (vgl. Kapitel 4).

Tabelle 5: Bei der Begehung vom 13. März 2025 festgestellte Abweichungen zur Karte Ökomorphologie (geo.zh.ch).

Abschnitt	Abweichungen zur Karte Ökomorphologie
Nr.	[-]
Jona-01	- 11 m statt 10 m Gerinnesohlenbreite - keine statt eingeschränkte Breitenvariabilität
Jona-02	- 10 m statt 9 m Gerinnesohlenbreite
Jona-03	- 10 m statt 4 bis 9 m Gerinnesohlenbreite
Jona-04	- 10 m statt 8 m Gerinnesohlenbreite
Jona-07	- 7 m statt 8 m Gerinnesohlenbreite

3. Abschnittsbildung

Die Jona wird in den Gemeinden Rütli und Dürnten in sieben Abschnitte von Jona-01 bis Jona-07, gegen die Fliessrichtung, unterteilt. Die massgebenden Kriterien für die Abschnittsbildung sind in Teil I. ALLGEMEIN des Technischen Berichts aufgeführt. In Tabelle 6 sowie in Anhang A02 (Schritt 1: Abschnittsbildung) sind die Kriterien und deren Beurteilung abschnittsweise aufgeführt und in Abbildung 3 sind die Abschnitte in einem Übersichtsplan dargestellt.

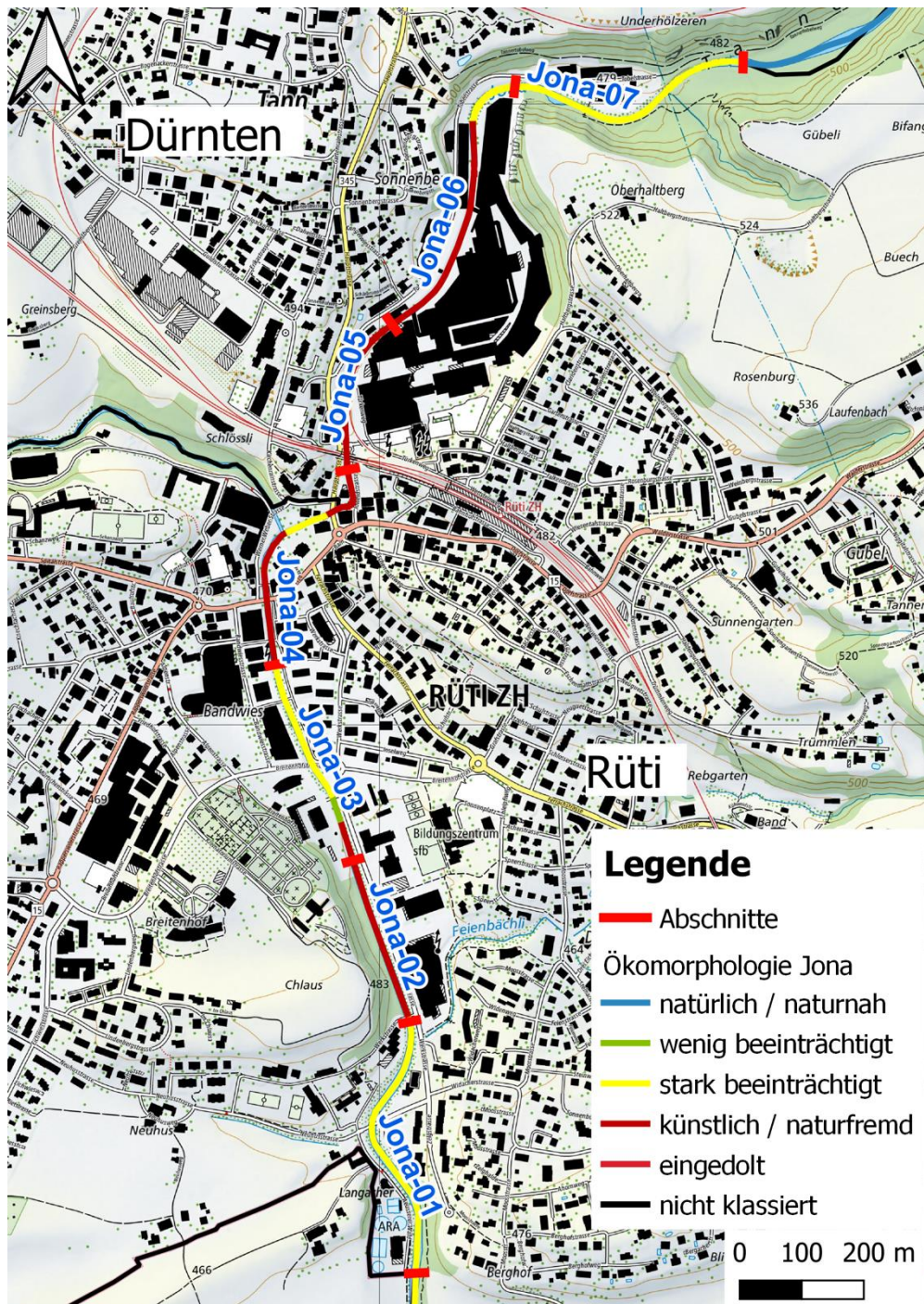


Abbildung 3: Übersicht über die Abschnittsbildung der Jona in den Gemeinden Rütli und Dürnten.

Tabelle 6 Auflistung und Beurteilung der massgebenden Kriterien für die Abschnittsbildung.

Abschnitt	Ökomorphologie		Hochwassergefährdung		Revitalisierungspotenzial			Nutzungszonen / Schutzgebiete	
Nr.	Klassifizierung	natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss Fachgutachten [m]	Gefährdung Ereignis	Hochwasser-Risiko	Revitalisierungsnutzen	Prioritärer Abschnitt Revitalisierungsplanung	Vorranggebiet	angrenzende Zonen	Natur- und Landschaftsschutzobjekte
Jona-01	stark beeinträchtigt	22	keine, gering, mittel, erheblich	mittel	gross	ja	nein	Oe, F, W4, W3, G, Wa	nein
Jona-02	künstlich / naturfremd	22	keine, gering, mittel, erheblich	gross	gross	nein	nein	Oe, G, F, Wa	nein
Jona-03	stark beeinträchtigt	22	gering, mittel, erheblich	gross	gross	nein	nein	Oe, F, Z, Wa	nein
Jona-04	künstlich / naturfremd	22	gering, mittel, erheblich	gross	mittel	nein	nein	F, K (I, II), Z	nein
Jona-05	künstlich / naturfremd	18	gering, erheblich	gross	mittel	nein	nein	WG 2.9, I, K (I)	nein
Jona-06	künstlich / naturfremd	18	keine, gering, mittel, erheblich	mittel	gross	nein	nein	I	nein
Jona-07	stark beeinträchtigt	18	gering, mittel, erheblich	mittel	gross	nein	nein	I, F, NZ, Wa	nein

In der nachfolgenden Tabelle 7 ist pro Abschnitt die Begründung für die Wahl der unteren und der oberen Abschnittsgrenze aufgeführt. Mit der gewählten Abschnittsbildung werden einheitliche Abschnitte gefunden, auf deren Grundlage die weiteren Schritte der Gewässerraumfestlegung durchgeführt werden können.

Tabelle 7: Begründung für die Wahl der Abschnittsgrenzen.

Abschnitt Nr.	Abschnittsgrenze unten	Abschnittsgrenze oben
Jona-01	Rechtsufriges Ende der Zone für öffentliche Bauten (Abwasserreinigungsanlage ARA Rüti), Grenze Siedlungsgebiet, Gemeindegrenze / Kantonsgrenze zur Rapperswil-Jona (St. Gallen).	Rechtsufriger Übergang von Zone für öffentliche Bauten zu Wald, Wechsel in der Ökomorphologie von stark beeinträchtigt zu künstlich / naturfremd im Bereich der Brücke. Ca. Beginn ISOS.
Jona-02	Rechtsufriger Übergang von Wald zu der Zone für öffentliche Bauten, Wechsel in der Ökomorphologie von künstlich / naturfremd zu stark im Bereich der Brücke. Ca. Beginn ISOS.	Rechtsufriger Übergang von Wald zu der Zone für öffentliche Bauten.
Jona-03	Rechtsufriger Übergang von der Zone für öffentliche Bauten zu Wald.	Linksufriger Übergang von der Zentrumszone zu der Kernzone auf der linken Uferseite. Wechsel in der Ökomorphologie. KOB Perimeter.
Jona-04	Linksufriger Übergang von der Kernzone zu der Zentrumszone. Wechsel in der Ökomorphologie. KOB Perimeter.	Linksufriger Übergang von der Industriezone zu der Kernzone. Wechsel in der Ökomorphologie (Gerinnesohlenbreite). KOB Perimeter.
Jona-05	Linksufriger Übergang von der Kernzone zu der Industriezone. Wechsel in der Ökomorphologie (Gerinnesohlenbreite).	Wechsel in der Ökomorphologie (Gerinnesohlenbreite).
Jona-06	Wechsel in der Ökomorphologie (Gerinnesohlenbreite).	Wechsel von dicht bebaut zu nicht dicht bebaut bei Waldabstandslinie und Wechsel in der Ökomorphologie von künstlich / naturfremd zu stark beeinträchtigt (aufgrund der Verschiebung auf Wechsel bei dicht bebaut leicht unterhalb der Abschnittsgrenze)
Jona-07	Wechsel von nicht dicht bebaut zu dicht bebaut bei Waldabstandslinie und Wechsel in der Ökomorphologie von stark beeinträchtigt zu künstlich / naturfremd (aufgrund der Verschiebung auf Wechsel bei dicht bebaut leicht unterhalb der Abschnittsgrenze).	Grenze Siedlungsgebiet (Nicht Zonierte Fläche wird zu kantonaler Freihaltzone, gemäss am 2. April 2025 festgesetztem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen). Künstlicher Absturz vor Geschiebesammler.

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Die Abschnitte der Gewässerraumausscheidung an der Jona weisen gemäss Feldbegehung vom 18. März 2025 bestehende Gerinnesohlenbreiten von 7 m bis 11 m auf. Im gesamten Projektperimeter ist keine Breitenvariabilität vorhanden. Deshalb, gestützt auf § 15k Abs. 2 HWSchV, wird für alle Abschnitte ein Korrekturfaktor von 2 angewendet. Daraus ergeben sich natürliche Gerinnesohlenbreiten zwischen 14 m (Jona-06 und Jona-07), 16 m (Jona-05), 20 m (Jona-02 bis Jona-04) sowie 22 m (Jona-01). Im Fachgutachten (vgl. Grundlage Nr. 8) wurden leicht grössere natürliche Gerinnesohlenbreiten bestimmt (22 m für die Abschnitte Jona-01 bis Jona-04 und 18 m für die Abschnitte Jona-05 bis Jona-07). Die vorliegende Gewässerraumausscheidung an der Jona richtet sich, in Absprache mit dem AWEL, nach den Werten des Fachgutachtens. Dies, da das Fachgutachten viele weitere vor Ort nicht sichtbare Faktoren zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite berücksichtigt und damit fachlich fundierter ist. Die Details zur Methodik sind dem Fachgutachten zu entnehmen.

Bei keinem der betrachteten Abschnitte handelt es sich um ein Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV. Entsprechend werden die minimalen Gewässerräume gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelt.

Im Fachgutachten wird als minimaler Gewässerraum die natürliche Gerinnesohlenbreite zuzüglich 30 m vorgeschlagen.

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten und die minimalen Gewässerräume pro Abschnitt sind in Tabelle 8 sowie Anhang A02 (Schritt 2: Minimaler Gewässerraum) zusammengefasst und auf den Gewässerraumplänen (Anhang A11) als rote Linie dargestellt.

Tabelle 8: Auflistung der gemäss Fachgutachten natürlichen Gerinnesohlenbreite und des minimalen Gewässerräume pro Abschnitt an der Jona.

Abschnitt	natürliche Gerinnesohlenbreite	minimaler Gewässerraum
Nr.	[m]	[m]
Jona-01	22	52
Jona-02	22	52
Jona-03	22	52
Jona-04	22	52
Jona-05	18	48
Jona-06	18	48
Jona-07	18	48

Die resultierenden minimalen Gewässerräume gemäss Fachgutachten betragen 52 m für die Abschnitte Jona-01 bis Jona-04 sowie 48 m für die Abschnitte Jona-05 bis Jona-07. Damit kann gemäss dem Verfahren Roulier (vgl. Kapitel 3.4.2. im Technischen Bericht Teil I) für sämtliche Abschnitte der Jona eine Erfüllung von rund 85 % (Abbildung 4) der natürlichen Funktionen erreicht werden und jede natürliche Funktion (Habitat mit

seinen entsprechenden Funktionen) wird mindestens minimal erfüllt. Die Funktion Strukturvielfalt bei Sohle und Ufer (aquatische und amphibische Funktionen, sowie Pufferstreifen) wird vollumfänglich erfüllt und die terrestrischen Funktionen (terrestrische Längsvernetzung) nur teilweise.

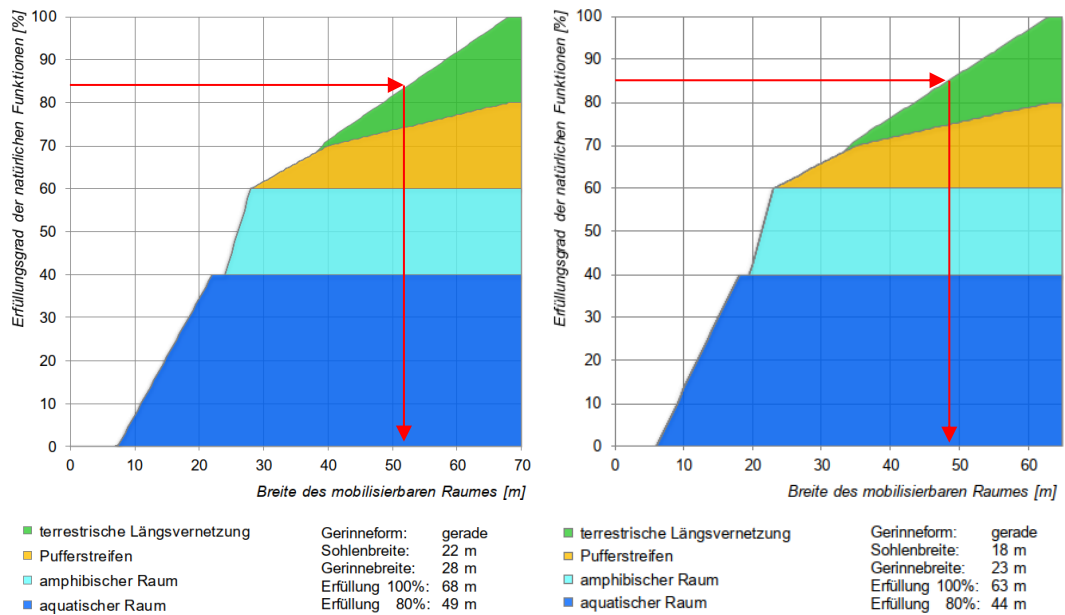


Abbildung 4: Funktionsdiagramm Roulier für die Abschnitte Jona-01 bis Jona-04 (links) gemäss Abschnitt 1 nach Fachgutachten und für die Abschnitte Jona-05 bis Jona-07 (rechts) gemäss Abschnitt 2 nach Fachgutachten.

5. Erhöhung

5.1. Hochwasserschutz

Der Raumbedarf für den Hochwasserschutz wird für alle Abschnitte der Jona in Rüti und Dürnten im Fachgutachten (vgl. Grundlage Nr. 8) ermittelt. Da ein mittleres bis grosses Hochwasser-Risiko in den Abschnitten vorhanden ist, wird das Schutzziel HQ₃₀₀ angesetzt (vgl. Tabelle 6). Ausser in den Abschnitten Jona-01 und Jona-05 besteht in sämtlichen Abschnitten ein Schutzdefizit, da das Wasser bereits ab HQ₁₀₀ bzw. HQ₃₀₀ über die Ufert tritt. Eine Erhöhung des Gewässerraums infolge des Hochwasserschutzes muss somit geprüft werden. Für die Abschnitte Jona-01 und Jona-05 wird im Nachfolgenden dennoch auf den Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz eingegangen, um ggf. in Schritt 4 (bzw. Kapitel 6 des vorliegenden Berichts) einen reduzierten Gewässerraum bestimmen zu können. Zur Gewährleistung des Schutzziels HQ₃₀₀ wurde gemäss Fachgutachten in sämtlichen Abschnitten ein Raumbedarf von 31 m berechnet. Unter Berücksichtigung eines beidseitigen Unterhaltsstreifens von je 3 m ergibt sich ein Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz von 37 m. Die notwendigen Breiten für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes gemäss Fachgutachten sind in Tabelle 9 dargestellt. Die Prüfung Erhöhung Hochwasserschutz ist auch im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz)) tabellarisch dokumentiert.

Tabelle 9: Übersicht über die Resultate der Prüfung Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz mit Fachgutachten.

Abschnitt	Gefährdung Ereignis / Schwachstelle	Schutzziel	Raumbedarf aus Sicht HWS inkl. Unterhaltsstreifen	minimaler Gewässerraum	Erhöhung Gewässerraum	Gewässerraum nach Prüfung HWS
Nr.	[-]	[-]	[m]	[m]	[ja/nein]	[m]
Jona-01	-	HQ ₃₀₀	37	52	nein	52
Jona-02	HQ ₃₀₀	HQ ₃₀₀	37	52	nein	52
Jona-03	HQ ₁₀₀	HQ ₃₀₀	37	52	nein	52
Jona-04	HQ ₃₀₀	HQ ₃₀₀	37	52	nein	52
Jona-05	-	HQ ₃₀₀	37	48	nein	48
Jona-06	HQ ₁₀₀	HQ ₃₀₀	37	48	nein	48
Jona-07	HQ ₃₀₀	HQ ₃₀₀	37	48	nein	48

Der minimale Gewässerraum von 52 m bzw. 48 m ist grösser als der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz, weshalb es in den Abschnitten Jona-01 bis Jona-07 keiner Erhöhung infolge des Hochwasserschutzes bedarf.

5.2. Revitalisierung

Das Vorgehen im Rahmen der Prüfung Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung ist in I. ALLGEMEIN beschrieben. Eine Übersicht über die Kriterien für die Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung an den Abschnitten der Jona in Rüti und Dürnten befindet sich in Tabelle 10. Unter den relevanten Kriterien ist die kantonale Revitalisierungsplanung (vgl. Grundlage Nr. 28) das massgebende Kriterium.

Tabelle 10: Übersicht über die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich ist.

Abschnitt	Revitalisierungs-nutzen	Abschnitt 1. Priorität gemäss kant. Revitalisierungs-planung	Ökomorphologie	Vorrang-gebiet	Prüfung Erhöhung
Nr.	[-]	[ja/nein]	[-]	[ja/nein]	[ja/nein]
Jona-01	gross	ja	stark beeinträchtigt	nein	ja
Jona-02	gross	nein	künstlich / naturfremd	nein	ja
Jona-03	gross	nein	stark beeinträchtigt	nein	ja
Jona-04	mittel	nein	künstlich / naturfremd	nein	nein
Jona-05	mittel	nein	künstlich / naturfremd	nein	nein
Jona-06	gross	nein	künstlich / naturfremd	nein	ja
Jona-07	gross	nein	stark beeinträchtigt	nein	ja

Ausser in den Abschnitten Jona-04 und Jona-05 muss eine Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung grundsätzlich geprüft werden. Die Prüfung ergibt, dass eine Erhöhung vorliegend nicht erforderlich ist.

In den Abschnitten Jona-01 bis Jona-03 und Jona-06 sowie Jona-07 sind mit dem minimalen Gewässerraum von 52 m bzw. 48 m bereits 85 % der natürlichen Funktionen gemäss Funktionsdiagramm nach Roulier (s. Abbildung 4) erfüllt, dabei sind die Funktionen «aquatischer Raum», «amphibischer Raum» und «Pufferstreifen» vollständig und die Funktion «terrestrische Vernetzung» nur teils erfüllt. Damit das Gewässer(raum) alle ihm gemäss der Methodik Roulier zugewiesenen ökologischen Funktionen vollumfänglich (d.h. zu 100 %) erfüllen könnte, wäre eine Gewässerraumbreite von 68 bzw. 63 m (Abschnitte Jona-01 bis Jona-04 bzw. Abschnitte Jona-04 bis Jona-07) notwendig (vgl. Abbildung 4, links bzw. rechts). Im Hauptsiedlungsgebiet von Rüti und Dürnten verläuft die Jona jedoch mehrheitlich tief eingeschnitten und kanalisiert zwischen Felsformationen und Ufermauern, was die terrestrische Längs- und Quervernetzung massiv einschränkt oder sogar verunmöglicht. Aufgrund der Geomorphologie und der dichten Überbauung sind Flachufer zur Förderung der terrestrischen Vernetzung nur beschränkt möglich. Es wird daher nicht möglich sein, einen völlig natürlichen Zustand wiederherzustellen bzw. die vollumfängliche Erfüllung der terrestrischen Funktion (Roulier 100 %) zu erreichen. Viele andere Interessen wären massiv betroffen (vgl. Interessenabwägung in Kapitel 7). Auf eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung wird daher verzichtet.

Im unteren Teil des Abschnitts Jona-01 (d.h. unterhalb der Neuhusstrasse, auf Höhe der ARA) ist ein prioritär zu revitalisierender Gewässerabschnitt, zwecks Revitalisierung und Aufwertung für naturbezogene Erholung, im kantonalen Richtplan eingetragen (vgl. Grundalge Nr. 18). In der kantonalen Revitalisierungsplanung (vgl. Grundlage Nr. 28) sind für die Revitalisierung dieses Abschnitts Massnahmen zur Gerinneaufweitung, Strukturaufwertung und Längsvernetzung vorgesehen. Da in diesem Abschnittteil beidseitig Freihaltezone entlang der Ufer und linksufrig auch ein Waldstück vorhanden sind, soll die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen im minimalen, nicht zusätzlich erhöhten Gewässerraum möglich sein.

Die detaillierte Herleitung der Resultate ist auch im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung)) ersichtlich.

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorgehen zur Prüfung Erhöhung hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wird in Teil I. ALLGEMEIN des Technischen Berichts aufgezeigt. Auf eine abschnittsweise (zusätzliche) Prüfung einer Erhöhung aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes wird verzichtet, da bei allen Gewässer(raum)abschnitten, in welchen eine Erhöhung aufgrund der Revitalisierung zu prüfen war, der Gewässerraum nicht erhöht wird (vgl. oben Kapitel 5.2). Zusätzlich zu den für die Revitalisierung berücksichtigten Kriterien «Revitalisierungsnutzen», «1. Prio», «Ökomorphologie» und «Vorranggebiet» könnte das Vorhandensein von Naturschutzgebieten und (gewässerbezogenen) Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt werden. An der Jona in Rüti und Dürnten sind aber gemäss Grundlagenermittlung (vgl. Kapitel 2) keine vorhanden. Demnach ist für keinen Abschnitt an der Jona eine weitere Prüfung bzw. Erhöhung notwendig. Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch den minimalen Gewässerraum erfüllt. Eine Auflistung des massgebenden Gewässerraums aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist auch im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Natur- und Landschaftsschutz)) ersichtlich.

5.4. Gewässernutzung

Das Vorgehen zur Prüfung Erhöhung hinsichtlich der Gewässernutzung wird in Berichtteil I. ALLGEMEIN aufgezeigt. Nachfolgend wird auf die vier Kriterien eingegangen.

Bestehende und geplante Wasserkraftwerke

Wasserkraftwerke sind im Projektperimeter keine vorhanden.

Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung

Wasserkraftwerke sind im Projektperimeter keine vorhanden. Somit sind keine Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung notwendig.

Erholungsnutzung

Das Gemeindegebiet von Rüti umfasst eine Fläche von 1'009 ha, wovon rund 35 % Wald- und 35 % Landwirtschaftsflächen sind. Der Siedlungs- und Verkehrsraum nimmt 30 % der Gesamtfläche ein. In der Gemeinde Dürnten beträgt der Anteil der Waldflächen rund 15 %, jener der Landwirtschaftsflächen etwa 55 % und der des Siedlungs- und Verkehrsraums lediglich 25 % der insgesamt 1'021 ha. Der Anteil der Siedlungsgebiete mit rund 1/3 an der Gemeindefläche ist in beiden Gemeinden somit vergleichsweise gering. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass kein nennenswerter Druck in Bezug auf den Erholungsnutzen entlang der Jona im Siedlungsgebiet besteht.

An den Abschnitten der Jona bestehen keine naturnahen Erholungseinrichtungen mit einem Gewässerbezug. In den Abschnitten Jona-01, Jona-02 und Jona-07 sind einseitig Waldflächen vorhanden, welche eine Erholungsfunktion (E1: häufig begangene Wälder gemäss Waldentwicklungsplan, vgl. Grundlage Nr. 47) aufweisen. Die Erholung entsteht aber vermutlich durch den Wald selbst und wenig durch die Jona. Deshalb ist eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Erholungsnutzung (mit Gewässerbezug) an keinem Abschnitt notwendig.

Koordination der Erholungs- und Naturschutzanliegen

An den Abschnitten der Jona gibt es keine Erholungs- und Naturschutzanliegen, welche koordiniert werden müssen. Es sind keine Konflikte zwischen Naturschutzanliegen und standortgebundener Erholungsnutzung bekannt. Der Gewässerraum muss aus diesem Grund nicht erhöht werden.

Die Prüfung Erhöhung Gewässernutzung ist auch im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Gewässernutzung)) tabellarisch dokumentiert.

5.5. Fazit

Die Prüfung, ob der minimale Gewässerraum den Anforderungen der Aspekte Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung gerecht wird, erbringt folgende Resultate (Tabelle 11):

- der minimale Gewässerraum genügt in allen Abschnitten dem Raumbedarf Hochwasserschutz
- der minimale Gewässerraum genügt in allen Abschnitten dem Raumbedarf Revitalisierung, da der minimale Gewässerraum bereits dem Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve entspricht
- eine Prüfung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist nicht notwendig
- der minimale Gewässerraum genügt in allen Abschnitten den Anforderungen der Gewässernutzung

Tabelle 11 Zusammenfassung der Resultate Prüfung Erhöhung mit absoluten Gewässerraumbreiten.

Abschnitt	Erhöhung Hochwasser-schutz	Erhöhung Revitalisierung	Erhöhung Natur- und Land-schaftsschutz	Erhöhung Gewässernut-zung	Gewässerraum nach Prüfung Erhöhung
Nr.	[ja/nein]	[ja/nein]	[ja/nein]	[ja/nein]	[m]
Jona-01	nein	nein	nein	nein	52
Jona-02	nein	nein	nein	nein	52
Jona-03	nein	nein	nein	nein	52
Jona-04	nein	nein	nein	nein	52
Jona-05	nein	nein	nein	nein	48
Jona-06	nein	nein	nein	nein	48
Jona-07	nein	nein	nein	nein	48

6. Anpassungen des Gewässerraums

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

Auf eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wird bei allen Abschnitten verzichtet, da durch eine Asymmetrie in der Summe keine bessere Lösung für die Jona entsteht (Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung)).

6.2. Reduktion des Gewässerraums

6.2.1. Dicht überbautes Gebiet

Die Abschnitte Jona-03 bis Jona-06 werden als dicht überbaut gewertet (Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung)). Für diese Abschnitte wird eine detaillierte, abschliessende Beurteilung in Anhang A07 vorgenommen. Die Zuweisung der weiteren Abschnitte (Jona-01, Jona-07 und Jona-02) zu nicht dicht überbaut bzw. einseitig dicht überbaut, ist im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Gemäss Kapitel 3.5.2 im Bericht Teil I ALLGEMEIN wird für diejenigen Abschnitte, für welche eine Reduktion angezeigt ist, der Nachweis erbracht, ob eine Reduktion hydraulisch (aus Sicht Hochwasserschutz) möglich ist und wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann/soll/darf. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Hochwasserschutz sichergestellt ist und die weiteren Anliegen (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung, soweit betroffen) angemessen berücksichtigt werden.

Gemäss Fachgutachten beträgt der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz (inkl. beidseitigem Unterhaltsstreifen von je 3 m) 37 m in allen Abschnitten der Jona (vgl. Kapitel 5.1) und ist somit kleiner als der minimale Gewässerraum. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist somit aus Sicht Hochwasserschutz möglich und kann, in den obigen dicht überbauten Abschnitten, vorgenommen werden.

Gewichtige Kriterien für eine Reduktion des Gewässerraums sind (a) der Einfluss auf unter- und oberirdische Infrastrukturen, (b) der Einfluss auf öffentliche und private Nutzungen sowie (c) ortsplanerische und städtebauliche Aspekte. Ausschlaggebend sind die Kriterien (b) und (c) sowie insbesondere auch die aus der aktuellen Rechtsprechung abgeleiteten Indizien: Mit den reduzierten Gewässerräumen kann in den dicht überbauten Gebieten der Einfluss auf privates Eigentum deutlich verringert werden und die Siedlungsentwicklung in den Kernzonen bzw. Zentrumszonen wird nicht unverhältnismässig eingeschränkt. Gegen eine Reduktion des Gewässerraums sprechen ökologische Kriterien.

Die Reduktion ist in Erwägung aller Interessen in den Abschnitten Jona-02 bis Jona-06 tragbar, dementsprechend wird in diesen Abschnitten ein reduzierter Gewässerraum unter Einhaltung des Raumbedarfs aus Sicht Hochwasserschutz ausgeschieden (vgl. Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz))).

6.2.3. Fazit

In den Abschnitten Jona-03 bis Jona-06 wird aufgrund der baulichen Gegebenheiten (Zentrumszone, Kernzone, Industriezone, Gebäude sehr nahe am Gewässer) der Gewässerraum beidseitig auf den Raumbedarf Hochwasserschutz reduziert. Dadurch resultiert ein reduzierter Gewässerraum von 37 m Breite.

Mit dem reduzierten Gewässerraum kann gemäss dem Verfahren Roulier (vgl. Kapitel 3.4.2. im Technischen Bericht Teil I) für die Abschnitte Jona-03 und Jona-04 eine Erfüllung von rund 67 % (Abbildung 4, links) der natürlichen Funktionen erreicht werden, so dass nahezu sämtliche natürliche Funktionen minimal erfüllt werden. Die Funktion Strukturvielfalt bei Sohle und Ufer (aquatische und amphibische Funktionen) wird vollumfänglich erfüllt und die terrestrischen Funktionen nur teilweise. Die terrestrische Längsvernetzung wird dabei nicht gewährleistet. Dieser Aspekt wird in der Interessenabwägung berücksichtigt (Kapitel 7 und Anhänge A08 bis A10).

In den Abschnitten Jona-05 und Jona-06 kann gemäss dem Verfahren Roulier eine Erfüllung von rund 75 % (Abbildung 4, rechts) der natürlichen Funktionen erreicht werden, so dass sämtliche natürliche Funktionen eingeschränkt erfüllt werden. Die Funktion Strukturvielfalt bei Sohle und Ufer (aquatische und amphibische Funktionen) wird vollumfänglich erfüllt und die terrestrischen Funktionen nur teilweise.

6.3. Harmonisierung

Verkehrsbaulinien sowie Wald- und Gewässerabstandslinien entlang des Gewässerraums im Projektperimeter sind abschnittsweise vorhanden und tangieren diesen zum Teil. Eine Harmonisierung mit den bestehenden Abstandslinien wurde abschnittsweise geprüft, aber in keinem Abschnitt als zweckmässig erachtet, weil sie oft zu einer massiven, aus Sicht des Gewässerraums unzureichenden Reduktion der Gewässerraumbreite führen würde, und entsprechend nicht vorgenommen.

Bei Gewässern, für die ein Gewässerraum festgelegt wird bzw. wurde, beträgt der Pufferstreifen gemäss ChemRRV 3 m ab der Uferlinie und liegt vorliegend deutlich innerhalb des Gewässerraums der Jona. Eine Harmonisierung mit dem Pufferstreifen ist daher in keinem Abschnitt möglich, weil sie zu einer massiven Reduktion des Gewässerraums führen würde.

Im Abschnitt Jona-01, punktuell rechtsufrig im Bereich der Brücke Neuhusstrasse, wird der Gewässerraum an die Gemeindegrenze bzw. Kantonsgrenze angepasst. Es handelt sich dabei um keine Harmonisierung, sondern um eine räumliche-administrative Bereinigung, weil der Kanton Zürich den Gewässerraum nur auf Gebiet des Kantons Zürich festlegen darf.

Im Abschnitt Jona-02 wird linksufrig punktuell (wenige Zentimeter) mit der Gebäudefassade des Gebäudes mit der GVZ Nr. 2336 harmonisiert.

6.4. Fazit

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wird aufgrund der lokalen Gegebenheiten als nicht sinnvoll erachtet.

Eine Reduktion des Gewässerraums in den Abschnitten Jona-01, Jona-02 und Jona-07 ist nicht möglich, wird aber auch als nicht notwendig erachtet. In den Abschnitten Jona-03 bis Jona-06 wird aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet und der baulichen Gegebenheiten (Zentrumszone, Kernzone, Gewerbezone, Gebäude sehr nahe am Gewässer) der Gewässerraum unter den minimalen Gewässerraum einseitig bzw. beidseitig auf den Raumbedarf Hochwasserschutz reduziert.

Eine Harmonisierung des Gewässerraums mit bestehenden Vorgaben wird, ausser punktuell in Abschnitt Jona-02, an keinem Abschnitt vorgenommen.

7. Schlussprüfung

Je Abschnitt wird gemäss Kapitel 3.6 im Bericht I ALLGEMEIN im Sinne einer Interessenabwägung dokumentiert, welche Interessen berücksichtigt und wie die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Dem Anhang A02 Schritt 5 sind die Resultate dieser Schlussprüfung bzw. der Gewässerraumfestlegung an der Jona im Siedlungsgebiet von Rüti und Dürnten zu entnehmen. Dem Anhang A11 sind die Detailpläne zur Gewässerraumfestlegung zu entnehmen.

Im Rahmen der Schlussprüfung ist eine umfassende Interessenermittlung, -bewertung und -abwägung für diejenigen Abschnitte erforderlich, in denen vom minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum abgewichen wird (Erhöhung oder Anpassung). Die verschiedenen Schritte der Interessenabwägung sind in den Anhängen A10 bis A12 dokumentiert. Für die Jona im Siedlungsgebiet von Rüti und Dürnten ist eine ausführliche Interessenabwägung für die Abschnitte Jona-03 bis Jona-06, aufgrund der vorgenommenen Reduktion, erforderlich.

Für den Abschnitt Jona-01 wird auf eine umfassende Interessenabwägung verzichtet, da der minimale, symmetrische Gewässerraum einzig auf die Kantonsgrenze angepasst wurde (Grund: Der Kanton Zürich darf den Gewässerraum nur auf seinem eigenen Kantonsgebiet festlegen). Für die Abschnitte Jona-02 und Jona-07 ist ebenfalls keine umfassende Interessenabwägung notwendig, da der minimal Gewässerraum symmetrisch festgelegt wird. Für diese drei Abschnitte wurde die Recht- und Zweckmässigkeit des Gewässerraums vereinfacht beurteilt (vgl. Kapitel 7.4).

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgt auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A08) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

7.2. Interessensbewertung

Das Resultat der Interessensbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessensbewertung» (Anhang A09) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

7.3. Interessensabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A10) dokumentiert.

Die Festlegung des Gewässerraums dient einer übergeordneten planerischen Festlegung zur langfristigen Sicherung der Gewässerinteressen. Sie ist grundeigentümergebunden und basiert auf einer Interessensabwägung mit der zum Zeitpunkt der Festlegung bekannten Planungen und Bauvorhaben und der gegebenen Hochwassersituation.

Nachfolgend werden eine abschnittsspezifische Herleitung, Bewertung und Abwägung der im vereinfachten Verfahren ermittelten, betroffenen Interessen vorgenommen. Dabei wird die Interessenabwägung für all jene Abschnitte hergeleitet, für welche eine Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 vorgesehen ist (Erhöhung / Anpassung).

Rechtskräftige, übrige Planungsverfahren (z.B. ortsplanerische Festlegungen wie Gewässerabstandslinien) werden in die Interessenabwägung miteingebunden. Diese sind sowohl verfahrenstechnisch als auch im Sinne des demokratischen Prozesses legitimiert und allfällige Rechtsmittel wurden ggf. bereits bei deren Festsetzung ergriffen. Es ist daher zweckmässig, die Gewässerraumfestlegung mit den bereits geltenden Planungsinhalten abzugleichen.

Ziel der übergeordneten Gewässerraumfestlegung ist, die zurzeit geltenden, restriktiven Übergangsbestimmungen des Bundes durch kantonal festgesetzte Gewässerräume abzulösen – dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und eine den lokalen Gegebenheiten angepasste Festlegung im Sinne der Raumsicherung zugunsten des Fliessgewässers ermöglicht.

Die vorliegende Interessenabwägung dient dem Überblick der tangierten Anspruchsgruppen. Dabei soll ein über die Gewässerabschnitte einheitlicher Umgang mit den unterschiedlichen Interessen aufgezeigt werden. Sie hat keinen endgültig abschliessenden Charakter. Die festgesetzten Gewässerräume können zu einem späteren Zeitpunkt – sei dies im Rahmen eines Gestaltungsplans oder eines wasserbaulichen Projekts – auf kleinräumigere, konkretere Ansprüche und Interessen abgestimmt und entsprechend angepasst werden. Eine allfällige Einzelfallbetrachtung kann daher im Rahmen eines Projekts oder Bauvorhabens nachgelagert zur vorliegenden Interessenabwägung stattfinden.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Die Beurteilung und der Entscheid werden nachfolgend abschnittsweise begründet. Die Gewässerräume pro Abschnitt sind in Tabelle 12 zusammengestellt und auf den Gewässerraumplänen (Anhang A11) dargestellt. Die Herleitung und Resultate der Gewässerraumfestlegung sind ausserdem im Anhang A02 aufgeführt.

Tabelle 12: Zusammenfassung der Gewässerraumbreiten an der Jona.

Abschnitt	minimaler Gewässerraum	festgelegter Gewässerraum	Anpassung / Begründung
Nr.	[m]	[m]	[-]
Jona-01	52	52	- Keine
Jona-02	52	52	- Linksufrige Harmonisierung mit Gebäudefassade GVZ Nr. 2336 (wenige Zentimeter)
Jona-03	52	37	- Reduktion beidseitig
Jona-04	52	37	- Reduktion beidseitig
Jona-05	48	37	- Reduktion beidseitig
Jona-06	48	37	- Reduktion beidseitig
Jona-07	48	48	- Keine

Bezüglich Betroffenheit und deren verbundenen Einschränkungen wird auf das Kapitel 2 des Technischen Berichts I ALLGEMEIN verwiesen, insbesondere:

- Bestehende Bauten und Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums liegen, rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen der betroffenen Bauten und Anlagen in der Bauzone bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie gemäss § 357 PBG auch innerhalb des Gewässerraums möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen.
- Der Unterhalt der bestehenden Strassen, Wege und allfälliger Werkleitungen und Massnahmen für deren Werterhalt (Sanierungsmassnahmen) sowie der Erhalt allfälliger Schutzobjekte bleibt auch im Gewässerraum weiterhin möglich. Bei Verbreiterungen oder kompletten Neuanlagen ist, sofern Anordnungsspielraum besteht, die Anordnung ausserhalb des Gewässerraums zu prüfen oder die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse der Anlage nachzuweisen (Art. 41c Abs. 1. GSchV).
- Die an die bauliche Ausnutzung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch den Gewässerraum nicht geändert (§ 15 I HWSchV).
- Nutzungseinschränkungen entlang der Gewässer haben schon vor der Einführung des Gewässerraums bestanden: Bauten und Anlagen müssen gemäss dem kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (§ 21 WWG) einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Gewässer einhalten. Abschnittsweise sind auch Gewässerbau- und -abstandslinien vorhanden, welche diesen Mindestabstand erhöhen. Bis zur rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011: bei Fliessgewässern mit einer aktuellen Gerinnesohle bis 12 m Breite – wie vorliegend die Jona – dürfen in einem beidseitigem Uferstreifen von 8 m plus je die aktuelle Gerinnesohlenbreite grundsätzlich nur (neue) Bauten und Anlagen erstellt werden, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegen.

- Der Erhalt der im Anhang A05 dokumentierten betroffenen Interessen wird durch die Gewässerraumfestlegung nicht verhindert. Ebenfalls ist die Bewirtschaftung des betroffenen Waldes sowie eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich weiterhin möglich.
- Sollte sich im Zuge eines Wasserbauprojekts zeigen, dass der im vereinfachten Verfahren festgelegte Raumbedarf nicht vollumfänglich beansprucht werden muss oder für die baulichen Massnahmen nicht ausreichend ist, kann der Gewässerraum im Projektfestsetzungsverfahren revidiert werden. Bis dahin ist der vorliegende Gewässerraum die beste Lösung, um eine weitere Beanspruchung des (Gewässer-)Raums zu verhindern und die notwendige Koordination bei zukünftigen Planungen sicherzustellen.

Jona-01

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Mit dem minimalen, symmetrischen Gewässerraum von 52 m Breite wird im Abschnitt Jona-01 genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist trotz vorhandenem Revitalisierungspotenzial nicht erforderlich. Eine Reduktion ist andererseits nicht möglich, weil vorliegend die Lage im dicht überbauten Gebiet nicht geltend gemacht werden kann und gleichzeitig Revitalisierungen im kantonalen Richtplan geplant sind (mögliche Massnahmen gemäss kant. Revitalisierungsplanung: Gerinneaufweitungen!). Eine Harmonisierung mit den Gewässerabstandslinien wird nicht vorgenommen, weil ansonsten der minimale Gewässerraum unterschritten wäre.

Ausschlaggebend für die Festlegung des minimalen Gewässerraums ist das Interesse des Gewässerschutzes, insbesondere die Gewässerrevitalisierung, welche ein übergeordnetes (nationales bzw. kantonales) Interesse ist. Der vorliegende Gewässerraum sichert einen ausreichenden Raumbedarf für eine künftige Revitalisierung.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der Gewässerraum ist beidseitig 1.5 m grösser als der übergangsrechtlicher Uferstreifen (vorliegend: insgesamt 49 m Breite) und linksufrig rund 8 m bzw. rechtsufrig unregelmässig grösser als die Gewässerabstandslinie. Die Einschränkungen durch den Gewässerraum sind somit grösser als bisher, werden aber als verhältnismässig erachtet.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Sowohl rechts- als auch linksufrig werden mehrere (private und öffentliche) Gebäude und Anlagen (ARA, Strassen und Schmutz- oder Mischwasserleitung, welche die Jona quert) tangiert, die nah dem Gewässer liegen. Eine verhältnismässige (bauliche) Nutzung der betroffenen Grundstücke und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben, mit wenigen Ausnahmen (s. unten), weiterhin möglich. Der Unterhalt der betroffenen Anlagen sowie allfälliger Werkleitungen und Massnahmen für deren Werterhalt (Sanierungsmassnahmen) bleibt auch im Gewässerraum weiterhin möglich.

Rechtsufrig ist der östliche Teil der ARA Rüti nur randlich tangiert (rund 15 m breiter Streifen entlang der Parzellengrenze). Unter dem Titel der erweiterten Bestandesga-

rantie nach §357 PBG bleiben gewisse Um- und Ausbauten, Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Zudem dürfen im Gewässerraum standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen neu erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV), wobei eine stufengerechte Beurteilung des Bauvorhabens im Gewässerraum vor dem Erteilen einer Bewilligung erfolgen muss. Für ARAs ist die Erbringung der Nachweise des öffentlichen Interesses und der Standortgebundenheit in der Regel mit wenig Aufwand möglich, so dass für Ausbauprojekte in der Regel eine Bewilligung erteilt werden kann. Insofern wird die Betroffenheit der ARA durch den Gewässerraum als gering eingestuft.

Linksufrig kommen die Gebäude mit der GVZ Nr. 1906 (Grundstück Kat. Nr. 4431) nahezu vollständig im Gewässerraum zu liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebäude schon heute durch die bestehende Gewässerabstandslinie und die Übergangsbestimmungen angeschnitten sind. Die bauliche Nutzung des Grundstücks Kat. Nr. 4431 ist somit nicht nur durch den Gewässerraum, sondern auch durch die Gewässerabstandslinie und weitere Vorschriften (Strassenabstand) eingeschränkt.

Die Bewirtschaftung des linksufrig betroffenen Waldes (vorliegend: mit Erholungsfunktion) ist grundsätzlich uneingeschränkt weiterhin möglich.

Jona-02

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Mit dem minimalen, symmetrischen Gewässerraum von 52 m Breite wird im Abschnitt Jona-02 genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums trotz des Revitalisierungspotenzials und des Hochwasserschutzdefizits ist nicht erforderlich. Eine Reduktion ist andererseits nicht möglich, weil vorliegend die Lage im dicht überbauten Gebiet nicht (rechtsufrig: Wald) bzw. nicht abschliessend (linksufrig) geltend gemacht werden kann.

Ausschlaggebend für die Festlegung des minimalen Gewässerraums ist das Interesse des Gewässerschutzes, insbesondere der Hochwasserschutz und die Gewässerrevitalisierung, welche ein übergeordnetes (nationales bzw. kantonales) Interesse sind. Der vorliegende Gewässerraum sichert einen ausreichenden Raumbedarf für ein künftiges Wasserbauprojekt (Hochwasserschutz und Revitalisierung) und für die Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers (Erfüllungsgrad von 85 % gemäss Roulier).

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der Gewässerraum ist beidseitig 3 m grösser als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 46 m Breite). Es sind keine bestehenden Gewässerabstandslinien vorhanden. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu neuen, zusätzlichen Betroffenheiten/Einschränkungen, welche aber als verhältnismässig beurteilt werden.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Linksufrig wird die Werkstrasse (IVS Objekt ZH 1220.2) und die bebauten Grundstücke in der Gewerbezone und Zone für öffentliche Bauten vom minimalen Gewässerraum überlagert. Das Gebäude mit der GVZ Nr. 2336 wird durch die Harmonisierung mit der Gebäudefassade von wenigen Zentimetern nicht vom Gewässerraum tangiert. Die

durch den Gewässerraum verursachte zusätzliche Einschränkung der baulichen Nutzung ist angesichts der Parzellengrösse und der gemäss BZO einzuhaltenden Grundabstände verhältnismässig. Die Werkstrasse dient auch dem Gewässerunterhalt, da am rechten, relativ steilen Ufer Wald vorhanden ist, welcher die Zugänglichkeit zur Jona einschränkt.

Die Bewirtschaftung des rechtsufrig betroffenen Waldes (vorliegend: mit Schutzwald- und Erholungsfunktion) ist grundsätzlich uneingeschränkt weiterhin möglich.

Jona-03

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Mit dem reduzierten Gewässerraum von 37 m wird genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums ist trotz des Revitalisierungspotenzials und des Hochwasserschutzdefizits nicht erforderlich. Eine Harmonisierung mit den Gewässerabstandslinien wird nicht vorgenommen.

Ausschlaggebend für die beidseitige Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der Siedlungsentwicklung (s. Anhang A10). Es handelt sich um ein dicht bebautes Gebiet (Zentrumszone und Zone für öffentliche Bauten) und viele der Gebäude stehen dicht am Gewässer. Mit einem minimalen Gewässerraum kämen noch mehr Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre stark eingeschränkt. Mit der Reduktion wird der Lage im dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen. Dadurch werden die Einschränkungen für die meisten Baugrundstücke minimiert und die Mehrheit der bestehenden Gebäude bleibt unberührt.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass nahezu sämtliche natürlichen Funktionen des Gerinnes (gemäss Roulier) erfüllt werden können (Erfüllungsgrad ca. 67 %). Die Funktion Strukturvielfalt bei Sohle und Ufer (aquatische und amphibische Funktionen) wird vollumfänglich erfüllt und die terrestrischen Funktionen nur teilweise. Die terrestrische Längsvernetzung wird dabei nicht gewährleistet. Im dicht überbauten Hauptsiedlungsgebiet verläuft die Jona tief eingeschnitten und kanalisiert, wodurch eine terrestrische Vernetzung kaum möglich ist. Eine weitergehende Revitalisierung über den reduzierten Gewässerraum hinaus wäre aufgrund der bestehenden Bebauung und der angrenzenden Verkehrsachsen nicht sinnvoll. Die Reduktion zu Gunsten der Siedlungsentwicklung entspricht zudem dem Ziel des Raumordnungskonzepts, die bauliche Verdichtung nach innen zu fördern. Dadurch ist ein naturnaher Zustand der Jona in einem absehbaren Planungshorizont nicht realistisch und eine dichte Überbauung besteht bzw. bleibt weiterhin bestehen.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der so reduzierte Gewässerraum ist leicht grösser als die beidseitig vorhandenen Gewässerabstandslinien (linksufrig und rechtsufrig: rund 5 m bzw. bis zu rund 3 m grösser), aber beidseitig rund 4.5 m kleiner als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 46 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu keinen neuen, zusätzlichen Betroffenheiten/Einschränkungen, sondern zu einer Entschärfung.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Durch die Reduktion wird die Mehrheit der Bestandesbauten nur noch randlich tangiert. Der gegenüber den Gewässerabstandslinien leicht grössere Gewässerraum führt beim linksufrigen Grundstück Kat. Nr. 7027 allerdings dazu, dass das Nebengebäude mit der GVZ Nr. 3058 vollständig im Gewässerraum zu liegen kommt. Der Hochwasserschutz ist ein übergeordnetes (nationales) Interesse. Nutzniesser von Hochwasserschutzmassnahmen sind unter anderem die angrenzenden (Grund-)Eigentümer, welche die Einschränkung des Gewässerraums zu tragen haben. Da beidseitig nur der für den Hochwasserschutz minimal erforderliche Raum beansprucht wird (und keine vorsorgliche Raumsicherung für Revitalisierungen), ist der Gewässerraum zweckmässig und angemessen.

Rechtsufrig ist der private Gestaltungsplan "Bandwies" vom Gewässerraum mehr betroffen als von der Gewässerabstandslinie. Die bestehenden Gebäude, welche, ausgenommen das Gebäude mit der GVZ Nr. 1324 auf dem Grundstück Kat. Nr. 4626, von der Gewässerabstandslinie nicht tangiert waren, sind nun vom Gewässerraum angeschnitten. In der Verfügung zum Gestaltungsplan (Verfügung Nr. ARE/177 vom 13. Dezember 2012) wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Gewässerraum mit der bestehenden Gewässerabstandslinie nicht ausreichend gesichert ist. In den Baufelder C und D (Grundstücke Kat. Nrn. 4626, 4808 und 4809) sind die vor dem Gestaltungsplan bestehenden Bauten noch vorhanden und noch nicht ersetzt. Die bestehenden Planungen können leicht angepasst werden.

Die Werkstrasse (IVS Objekt ZH 1220.2), Breitenhofstrasse und der linksufrige Weg werden vom reduzierten Gewässerraum überlagert. Die Werkstrasse und der linksufrige Weg oberhalb der Breitenhofstrasse können für den Gewässerunterhalt genutzt werden. Rechtsufrig ist die Zugänglichkeit zur Jona in Längsrichtung nicht gegeben.

Die betroffene Schmutz- oder Mischwasserleitung, welche die Jona quert, wird durch den Gewässerraum nicht stärker eingeschränkt, als sie dies durch die bestehenden Gewässerabstandslinien bereits ist. Die betroffene Anlage ist standortgebunden und kann daher mit geringfügigen Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden.

Die durch die Gewässerraumfestlegung betroffenen Altlasten stellen keine Gefährdung des öffentlichen Gewässers hinsichtlich eines möglichen Auswaschens dar. Es handelt sich um Flächen, von denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, wodurch sie nicht sanierungspflichtig sind. Auf eine Abstimmung des Gewässerraums mit den betroffenen Flächen des Katasters für belastete Standorte (KbS) wird daher verzichtet.

Jona-04

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Mit dem reduzierten Gewässerraum von 37 m wird genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums trotz des Hochwasserschutzdefizits ist nicht erforderlich. Eine Harmonisierung mit den Gewässerabstandslinien wird nicht vorgenommen.

Ausschlaggebend für die beidseitige Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten, der Siedlungsentwicklung und der historischen Substanz/Denkmalsschutzes (s. Anhang A10). Es handelt sich um ein dicht bebautes Gebiet (Kernzone) und viele der Gebäude stehen dicht am Gewässer. Mit einem minimalen Gewässerraum kämen noch mehr Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre stark eingeschränkt. Mit der Reduktion werden diese Einschränkungen für die meisten Baugrundstücke minimiert und die Mehrheit der bestehenden Gebäude nicht mehr angeschnitten.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eingeschränkt die Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes (gemäss Roulier, Erfüllungsgrad ca. 67 %). Die Funktion Strukturvielfalt bei Sohle und Ufer (aquatische und amphibische Funktionen) wird vollumfänglich erfüllt und die terrestrischen Funktionen nur teilweise. Die terrestrische Längsvernetzung wird dabei nicht gewährleistet. Im dicht überbauten Hauptsiedlungsgebiet verläuft die Jona tief eingeschnitten und kanalisiert, wodurch eine terrestrische Vernetzung kaum möglich ist. Eine weitergehende Revitalisierung (trotz mittleren Revitalisierungsnutzens) über den reduzierten Gewässerraum hinaus wäre aufgrund der bestehenden Bebauung und der angrenzenden Verkehrsachsen nicht sinnvoll. Die Reduktion zu Gunsten der Siedlungsentwicklung entspricht zudem dem Ziel des Raumordnungskonzepts, die bauliche Verdichtung nach innen zu fördern. Dadurch ist ein naturnaher Zustand der Jona in einem absehbaren Planungshorizont nicht realistisch und eine dichte Überbauung besteht bzw. bleibt weiterhin bestehen.

Die Reduktion wirkt sich darüber hinaus nur unwesentlich auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung und des Grundwasserschutzes aus.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der so reduzierte Gewässerraum ist grösser als die beidseitig vorhandenen Gewässerabstandslinien (linksufrig und rechtsufrig: bis rund 7 m bzw. bis zu 9 m grösser), aber beidseitig rund 4.5 m kleiner als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 46 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu keinen neuen, zusätzlichen Betroffenheiten/Einschränkungen, sondern zu einer Entschärfung.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Es werden einige sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten in der Zentrumszone durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Der Hochwasserschutz ist ein übergeordnetes (nationales) Interesse. Nutzniesser von Hochwasserschutzmassnahmen sind unter anderem die angrenzenden (Grund-)Eigentümer, welche die Einschränkung des Gewässerraums zu tragen haben. Da beidseitig nur der für den Hochwasserschutz minimal erforderliche Raum beansprucht wird (und keine vorsorgliche Raumsicherung für Revitalisierungen o.ä.), ist der Gewässerraum zweckmässig und angemessen und somit auch die am besten geeignete Lösung.

Die Denkmalschutzobjekte "Landschaftsgarten" (kantonal), "ehem. Fabrikantenvilla" und "ehem. Gewächshaus" (regional) sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Der Erhalt der Denkmalobjekte ist durch den Gewässerraum nicht verhindert. Allfällig beabsichtigte, bauliche Massnahmen sind mit dem AWEL im Rahmen von Sonderbaugenehmigungen zu koordinieren.

Der am 13. Dezember 2012 genehmigte private Gestaltungsplan "Bandwies" ist vom Gewässerraum leicht betroffen. Der Gewässerraum ist leicht restriktiver als die bestehenden Gewässerabstandslinien. Der Gestaltungsplan sieht den Ersatz der bestehenden Bauten durch eine qualitativ hochstehende Neuüberbauung mit gemischter Nutzung vor. In der Verfügung des Gestaltungsplans wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Gewässerraum gemäss den Übergangsbestimmungen der GSchV mit der bestehenden Gewässerabstandslinie nicht ausreichend gesichert war. Für die Baufelder wurde mit der Verfügung die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV in Aussicht gestellt. Die Baufelder A und B (Grundstücke Kat. Nrn. 7297 und 4277) liegen im Gewässerraumabschnitt Jona-04. Die Gebäude auf den Baufelder A und B wurden im Jahr 2015 ersetzt, der private Gestaltungsplan ist somit in diesem Abschnitt umgesetzt worden.

Die Hauptstrasse (IVS Objekt ZH 39.4), Dorfstrasse, Werner-Weber-Strasse, Joweidstrasse, die Fuss- und Wanderwege und die bestehenden sowie geplanten Radwege werden vom Gewässerraum überlagert (mehr als durch die bestehenden Gewässerabstandslinien). Die vom Gewässerraum betroffenen Anlagen sind standortgebunden sowie Bestandteil des öffentlichen Interesses und können daher mit geringfügigen Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden (Sonderbaugenehmigung AWEL).

Die betroffene Schmutz- oder Mischwasserleitung, welche die Jona quert, wird durch den Gewässerraum stärker eingeschränkt, als sie dies durch die bestehenden Gewässerabstandslinien bereits ist. Die betroffene Anlage ist standortgebunden und kann daher mit geringfügigen Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden.

Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgeführt ist. Es sind Hochbauten sowie "Wichtige Freiräume" betroffen. Die Nutzung, die Weiterentwicklung oder der Ersatz dieser Strukturen widerspricht den Gewässerraumbestimmungen, kann in Absprache mit dem AWEL (Ausnahmegenehmigung) jedoch geregelt werden.

Rechtsufrig der Jona ist die Archäologische Zone RÜTI-AZ002 nur randlich betroffen.

Die Altlast 0118/I.0039-001 wird randlich vom Gewässerraum angeschnitten und ist untersuchungsbedürftig, eine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und der Altlastenfläche ist daher nicht auszuschliessen und muss mit Voruntersuchungen abgeklärt werden. Auf eine Abstimmung des Gewässerraums mit den betroffenen Flächen des Katasters für belastete Standorte (KbS) wird verzichtet, da der Hochwasserschutz höher gewichtet wird.

Jona-05

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Mit dem reduzierten Gewässerraum von 37 m wird genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums ist nicht erforderlich. Eine Harmonisierung mit den Gewässerabstandslinien wird nicht vorgenommen.

Ausschlaggebend für die beidseitige Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der Siedlungsentwicklung (s. Anhang A10). Es handelt sich um ein dicht bebautes Gebiet (Industriezone und Wohngewerbezone) und viele Bauten und Anlagen stehen dicht am Gewässer. Mit einem minimalen Gewässerraum kämen noch mehr Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre stark eingeschränkt. Mit der Reduktion werden diese Einschränkungen für die meisten Baugrundstücke minimiert und die Mehrheit der bestehenden Gebäude nicht mehr so stark angeschnitten.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eingeschränkt die Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes (gemäss Roulier, Erfüllungsgrad ca. 75 %). Die Funktion Strukturvielfalt bei Sohle und Ufer (aquatische und amphibische Funktionen) wird vollumfänglich erfüllt und die terrestrischen Funktionen nur teilweise. Im dicht überbauten Hauptsiedlungsgebiet verläuft die Jona tief eingeschnitten und kanalisiert, wodurch eine terrestrische Vernetzung kaum möglich ist. Eine weitergehende Revitalisierung (trotz mittleren Revitalisierungsnutzens) über den reduzierten Gewässerraum hinaus wäre aufgrund der bestehenden Bebauung und der angrenzenden Verkehrsachsen nicht sinnvoll. Die Reduktion zu Gunsten der Siedlungsentwicklung entspricht zudem dem Ziel des Raumordnungskonzepts, die bauliche Verdichtung nach innen zu fördern. Dadurch ist ein naturnaher Zustand der Jona in einem absehbaren Planungshorizont nicht realistisch und eine dichte Überbauung besteht bzw. bleibt weiterhin bestehen.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der so reduzierte Gewässerraum ist rund 9 m grösser als die linksufrige Gewässerabstandslinie (rechtsufrig: keine vorhanden), aber beidseitig rund 1.5 m kleiner als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 40 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu keinen neuen, zusätzlichen Betroffenheiten/Einschränkungen.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Betroffen ist beidseitig die Industriezone von Rüti und Dürnten und die Wohngewerbezone (rechtsufrig). Durch die Reduktion wird die Mehrheit der Bestandesbauten nur noch randlich tangiert. Nutzniesser von Hochwasserschutzmassnahmen sind unter anderem die angrenzenden (Grund-)Eigentümer, welche die Einschränkung des Gewässerraums zu tragen haben. Da beidseitig nur der für den Hochwasserschutz minimal erforderliche Raum beansprucht wird (und keine vorsorgliche Raumsicherung für Revitalisierungen o.ä.), ist der Gewässerraum zweckmässig und angemessen und somit auch die am besten geeignete Lösung.

Die Hauptstrasse (IVS Objekt ZH 39.4), die Tobelstrasse, SBB-Überführung, die Fuss- und Wanderwege und die bestehenden Radwege werden vom reduzierten Gewässerraum überlagert.

Die durch die Gewässerraumfestlegung betroffenen Altlasten 0118/I.0008-00 und 0118/I.0008-002 stellen keine Gefährdung des öffentlichen Gewässers hinsichtlich eines möglichen Auswaschens dar. Es handelt sich um Flächen, von denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, wodurch sie nicht sanierungspflichtig sind. Die Altlasten 0118/I.0008-003 und 0118/I.0008-004 sind weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Es wird davon ausgegangen, dass keine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und den Altlastenflächen vorliegt. Auf eine Abstimmung des Gewässerraums mit den betroffenen Flächen des Katasters für belastete Standorte (KbS) wird daher verzichtet.

Jona-06

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Mit dem reduzierten Gewässerraum von 37 m wird genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums ist, trotz des Revitalisierungspotenzials und des Hochwasserschutzdefizits nicht erforderlich. Eine Harmonisierung mit den Gewässerabstandslinien wird nicht vorgenommen.

Ausschlaggebend für die beidseitige Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der Siedlungsentwicklung (s. Anhang A10). Es handelt sich um ein dicht bebautes Gebiet (Industriezone) und viele Bauten und Anlagen stehen dicht am Gewässer. Mit einem minimalen Gewässerraum kämen noch mehr Grundrissflächen der Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre stark eingeschränkt. Mit der Reduktion werden diese Einschränkungen für die meisten Baugrundstücke minimiert und die Mehrheit der bestehenden Gebäude nicht mehr so stark angeschnitten.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte

Gewässerraum ermöglicht eine künftige Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gemäss Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können (Erfüllungsgrad ca. 75 %). Die Funktion Strukturvielfalt bei Sohle und Ufer (aquatische und amphibische Funktionen) wird vollumfänglich erfüllt und die terrestrischen Funktionen nur teilweise. Im dicht überbauten Hauptsiedlungsgebiet verläuft die Jona tief eingeschnitten und kanalisiert, wodurch eine terrestrische Vernetzung kaum möglich ist. Eine weitergehende Revitalisierung (trotz grossen Revitalisierungsnutzens) über den reduzierten Gewässerraum hinaus wäre aufgrund der bestehenden Bebauung und der angrenzenden Verkehrsachsen nicht sinnvoll. Dem in der kant. Revitalisierungsplanung ausgewiesenen grossen Revitalisierungsnutzen kann bspw. mittels Massnahmen zur Strukturaufwertung, ohne Bedarf eines erhöhten Gewässerraums, Rechnung getragen werden. Die Reduktion zu Gunsten der Siedlungsentwicklung entspricht zudem dem Ziel des Raumordnungskonzepts, die bauliche Verdichtung nach innen zu fördern. Dadurch ist ein naturnaher Zustand der Jona in einem absehbaren Planungshorizont nicht realistisch und eine dichte Überbauung besteht bzw. bleibt weiterhin bestehen.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der so reduzierte Gewässerraum ist rund 8 m grösser als die linksufrige, abschnittsweise vorhandene Gewässerabstandslinie (rechtsufrig: keine vorhanden), aber entspricht der Breite des übergangsrechtlichen Uferstreifens gemäss Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 37 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu keinen neuen, zusätzlichen Betroffenheiten/Einschränkungen.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Betroffen ist beidseitig die Industriezone von Rüti und Dürnten (linksufrig bzw. rechtsufrig). Es werden einige sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Der Hochwasserschutz ist ein übergeordnetes (nationales) Interesse. Nutzniesser von Hochwasserschutzmassnahmen sind unter anderem die angrenzenden (Grund-)Eigentümer, welche die Einschränkung des Gewässerraums zu tragen haben. Da beidseitig nur der für den Hochwasserschutz minimal erforderliche Raum beansprucht wird (und keine vorsorgliche Raumsicherung für Revitalisierungen o.ä.), ist der Gewässerraum zweckmässig und angemessen.

Die durch die Gewässerraumfestlegung betroffenen Altlasten 0113/I.0021-020 und 0118/I.0008-019 stellen keine Gefährdung des öffentlichen Gewässers hinsichtlich eines möglichen Auswaschens dar. Es handelt sich um Flächen, von denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, wodurch sie nicht sanierungspflichtig sind. Die Altlasten 0118/I.0008-003, 0113/I.0021-010, 0113/I.0021-018 und 0118/I.0008-018 sind weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Es wird davon ausgegangen, dass keine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und den Altlastenflächen vorliegt. Auf eine Abstimmung des Gewässerraums mit den betroffenen Flächen des Katasters für belastete Standorte (KbS) wird daher verzichtet.

Jona-07

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Mit dem minimalen Gewässerraum von 48 m Breite wird im Abschnitt Jona-07 genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist trotz vorhandenem Hochwasserschutzdefizit und Revitalisierungspotenzial nicht erforderlich. Eine Reduktion ist andererseits nicht möglich, weil vorliegend die Lage im dicht überbauten Gebiet nicht geltend gemacht werden kann.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der Gewässerraum ist beidseitig rund 5.5 m grösser als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 37 m Breite) und rund 6 m grösser als die bestehende Gewässerabstandslinie, welche nur linksufrig im unteren Teil dieses Abschnitts vorhanden ist. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zur bisherigen Situation, zu neuen, zusätzlichen Betroffenheiten/Einschränkungen.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Rechtsufrig kommt die Industriezone und die nicht zonierte Fläche (projektiert: kantonale Freihaltezone) innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Linksufrig ist Wald, ein schmaler Streifen Landwirtschaftszone (unbewirtschaftet), Freihaltezone und Industriezone betroffen.

Sowohl links- als auch rechtsufrig werden mehrere Gebäude und Anlagen tangiert. Eine verhältnismässige (bauliche) Nutzung der betroffenen Grundstücke und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben, bis auf wenigen Ausnahmen (s. unten) weiterhin möglich. Der Unterhalt der betroffenen Anlagen sowie allfälliger Werkleitungen und Massnahmen für deren Werterhalt (Sanierungsmassnahmen) bleibt auch im Gewässerraum weiterhin möglich.

Die bauliche Weiterentwicklung der betroffenen Baugrundstücke ist bereits heute durch die Übergangsbestimmungen und die linksufrig bestehende Gewässerabstandslinie eingeschränkt. Rechtsufrig kommen zwei Bauparzellen (Kat. Nrn. 12274 und 12323) vollständig oder nahezu vollständig im Gewässerraum zu liegen. Diese Grundstücke sind unbebaut und aufgrund ihrer Grösse und Form und anderen geltenden Vorschriften (Strassenabstand, Grundabstand, ...) sowieso baulich stark eingeschränkt bis kaum bebaubar. Die übrigen betroffenen Bauparzellen (Kat. Nrn. 12588, 12213 und 12214) sind nur marginal betroffen und aufgrund ihrer Grösse und Form ist deren Bebaubarkeit und Nutzung (bspw. für den Muldenumschlag auf Parzelle Nr. 12588) weiterhin möglich. Die bestehenden Gebäude (GVZ Nrn. 1271 und 1334) auf der Parzelle Kat. Nr. 12213 bzw. 12214 sind vom Gewässerraum punktuell angeschnitten und geniessen die erweiterte Bestandesgarantie.

Die Bewirtschaftung des linksufrig betroffenen Waldes (vorliegend: gerinnerelevanter Schutzwald) ist grundsätzlich uneingeschränkt weiterhin möglich.

Rechtsufrig sind anthropogene Böden betroffen, wobei die Schaffung neuer FFF vorliegend (aufgrund der überwachungsbedürftigen Altlast Nr. 0113/D.N001-000) nicht möglich ist. Auch wenn eine negative Beeinflussung (direkte Entwässerung in die Jona) zu erwarten ist, wird es als nicht sinnvoll erachtet, den Gewässerraum aufgrund der Altlast

zu reduzieren oder in Richtung Wald zu verschieben. Im Rahmen eines allfällig künftigen Wasserbauprojekts (aufgrund des Hochwasserschutzdefizits bei HQ₃₀₀ gemäss Naturgefahrenkarte bzw. aufgrund des Revitalisierungspotenzials gemäss kant. Revitalisierungsplanung oder ggf. aufgrund der Sanierung des belasteten Standorts) besteht die Möglichkeit, den Gewässerraum – bei Bedarf – zu revidieren.

Fazit

Die Reduktion vom gesetzlich minimalen Gewässerraum führt in der Gesamtabwägung aller Interessen zu einer insgesamt besseren Lösung. Der vorgesehene Gewässerraum ist aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung und der Gewässernutzung legitimiert und eine weitere Anpassung an übrige Interessen wird als nicht angemessen beurteilt. Die Festlegung des Gewässerraums an der Jona im Siedlungsgebiet der Gemeinden Rüti und Dürnten wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

ANHANG

A01 Formular Vorabklärung

A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A03 Übersichtsplan

A04 Grundlagenplan

A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

A06 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

A07 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

A08 Tabelle Interessenermittlung

A09 Tabelle Interessenbewertung

A10 Tabelle Interessenabwägung

A11 Detailpläne Gewässerraum

A12 Fotodokumentation vom 13. März 2025

A13 Koordinatenliste



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A01: Formular Vorabklärung

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinden: Rüti und Dürnten

Gewässer: Jona

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit/ zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:

- ja
- nein

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventare 			
1	- BLN – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			
2	- ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- IVS – Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			IVS Objekte ZH 39.4 und ZH 1220.2
4	- Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
5	- WZVV – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
6	• Wild- und Siegfriedkarten			
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
8	• Fachgutachten Gewässerraum			
9	• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			
	• Kantonaler Richtplan			
10	- Zentrumsgebiete			
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			Im Abschnitt Jona-07 (Landschaftsfördergebiet).
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			Im Abschnitt Jona-01 (Gewässerrevitalisierung Nr. 14 gem. Richtplantext).
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer)			
20	- Fruchtfolgeflächen			
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
23	• Kantonale Nutzungspläne			Hinweis: Änderung (mit Vorwirkung) im kantonalen Nutzungsplan betreffend die Gemeinden Rüti (festgesetzt am 2. April 2025) und Dürnten (projektiert, Ender der öffentlichen Auflage am 12. August 2025, noch nicht festgesetzt). Kantonale Landwirtschaftszone und kant. Freihaltezone in den Abschnitten Jona-01 und Jona-07 betroffen.
24.1	• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich («Inventar 80») (nur für Naturschutz objekte aktuell!)			

24.2	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonales Inventar der Land-schaftsschutzobjekte (Neufestsetzung vom 14. Januar 2022) 			Im Abschnitt Jona-01 wird linksufrig das geomorphologische Landschaftsschutzobjekt «Schichtrippenlandschaft» tangiert.
25	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Oberflächengewässer* 			
26	<ul style="list-style-type: none"> • Ökomorphologie Fließgewässer* 			Jona-02, Jona-04, Jona-05 und Jona-06 als künstlich / naturfremd und Jona-01, Jona-03 und Jona-07 als stark beeinträchtigt klassiert.
27	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzkarte 			Jona-01 tangiert Ao. Jona-01 bis Jona-07 befinden sich in Au.
28	<ul style="list-style-type: none"> • Revitalisierungsplanung* Fließgewässer 			Jona-01 bis Jona-03 sowie Jona-06 und Jona-07 grosser Revitalisierungsnutzen. Jona-04 und Jona-05 mittlerer Revitalisierungsnutzen. Jona-01 1. Priorität gemäss Revitalisierungsplanung.
29	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Gewässerkarte im GIS-Browser 			
30	<ul style="list-style-type: none"> • Naturgefahrenkarte* 			Mehrheitlich geringe bis mittlere Gefährdung. Jona-01 bis Jona-07 lokal erhebliche Gefährdung.
31	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte 			
32	<ul style="list-style-type: none"> • Risikokarte Hochwasser 			In sämtlichen Abschnitten mehrheitlich mittleres bis grosses Risiko. Schutzziel somit HQ ₃₀₀ .
33	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutzprojekte 			
34	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässernutzung* / Wasserrechte* 			Nicht vorhanden. Nur einmündend von Bach "Schwarz" Wasserrecht f0292. Wird im Rahmen der Gewässerraumausscheidung an der Schwarz abgehandelt.
35	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsplanung Schwall/Sunk - Reaktivierung Geschiebehaushalt - Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
36	<ul style="list-style-type: none"> • Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) 			
37	<ul style="list-style-type: none"> • Baulinien 			Jona-05: rechtsufrig.

38	• Baustellen Kantonsstrassen			
39	• Fuss- und Wanderwege			Routen-ID 35172 und Routen-ID 53493.
40	• Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			Gewässerparzellen AWEL, siehe TB.
41	• Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			Strassenparzellen des TBA, siehe TB.
42	• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte)			Jona-04: Denkmalschlüssel 118GARTEN00001, Vers. Nr. 11801043 und Vers. Nr. 11801044.
43	• Archäologische Zonen			Jona-04: Zone RÜTI-AZ002.
44	• Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB)			Siehe Anhang A05.
45	• Waldareale (AV-Daten)			Jona-01, Jona-02 und Jona-07.
46	• Schutzwald (GIS-Layer)			Gerinnerelevanter Schutzwald in Jona-02 (rechtsufrig, Nr. 118.03G) und Jona-07 (linksufrig, Nr. 118.08G und Nr. 118.09G). Schutzwald gegen gravitative Naturgefahren in Jona-07 (rechtsufrig, Nr. 113.4).
47	• Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele			E1 in Jona-01 und Jona-02. E1, S1 und B2 in Jona-07.
48	• Wildtierkorridore (F+J)			
49	• Landwirtschaftliche Bewirtschaftung			
50	• Meliorationskataster			
51	• Kataster der belasteten Standorte			Keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten: 0118/I.N004-004 in Jona-03. 0118/I.0008-001, 0118/I.0008-002 in Jona-05. 0113/I.0021-020, 0118/I.0008-019 in Jona-06. 0118/I.0008-019 in Jona-07. Weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig: 0118/I.0008-003, 0118/I.0008-004 in Jona-05. 0118/I.0008-003, 0113/I.0021-010, 0113/I.0021-018, 0118/I.0008-018 in Jona-06. Untersuchungsbedürftig: 0118/I.0039-001 in Jona-04. Überwachungsbedürftig: 0113/D.N001-000 in Jona-07.

52	• Hinweiskarte anthropogene Böden			Jona-07.
53	• Lebensraum-Potenziale			Feuchtgebietsergänzungen.
54	• Orthofoto			

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
55	• Regionales Raumordnungskonzept			ROK Zürich Oberland enthält keine Gewässerrelevanten Einträge zur Jona.
	Regionaler Richtplan			
56	- Zentrumsgebiet			Abschnitte Jona-03 bis Jona-05
57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder - Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			
66	- Vernetzungskorridor			
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			Im Abschnitt Jona-04 ist ein Radweg geplant.
68	- Fuss- und Wanderwege			Siehe Grundlage 39.
69	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			
70	• Regionale Landschaftsentwicklungs- konzepte			
71	• Kommunalen Richtplan			BZO Rüti und BZO Dürnten (Grundlage 74).

Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
72	• Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden			
73	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			
74	• Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)			
75	- Zentrumszone			Jona-03 und Jona-04.
76	- Kernzonen			
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			Priv. Gestaltungsplan «Bandwies» in Abschnitt Jona-03 und Jona-04.
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			
80	- Gewässerabstandslinien			
81	- Waldabstandslinien			
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
86	• Revitalisierungsprojekte			
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			Siehe Grundlage 36.
88	• Fuss- und Wanderwege			Grundlage 39 und 68.
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			Arealentwicklung Joweid

91	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien 			Keine Gewässerbaulinien vorhanden. Gewässerabstandslinie unter Grundlage 80 abgehandelt.
92	<ul style="list-style-type: none"> Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.) 			
93	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität 			
94	<ul style="list-style-type: none"> Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster 			

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A02: Festlegung Gewässerraum: Herleitung und Resultate



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

Festlegung
GEWÄSSERRAUM
Herleitung und Resultate

GEMEINDEN
Rüti, Dürnten

AUTOREN:

Suter von Känel Wild
Förllibuckstrasse 30
8005 Zürich

Basler & Hofmann AG
Bachweg 1
8133 Esslingen

ORT / DATUM:

Zürich, 27.03.2026

Anleitung



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ _x	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

Schritt 1: Abschnittsbildung

GEMEINDEN: Rüti, Dürnten

Gewässer- nummer	Gewässername	Name Abschnitt	Kilometrierung		Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungs- planung	Eindolungen, Abstürze, Kunstabauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
			[km von]	[km bis]							
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[km von]	[km bis]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
2583	Jona	Jona_01	1.139	1.583	444	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	keine, gering, mittel, erheblich	gross, 1. Prio	6 Abstürze, 3 Bauwerke	Oe, F, W4, W3, G, Wald
2583	Jona	Jona_02	1.583	1.858	275	Offener Bach/Fluss	Künstlich, naturfremd	keine, gering, mittel, erheblich	gross	8 Abstürze	Oe, G, F, Wald
2583	Jona	Jona_03	1.858	2.199	341	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	gering, mittel, erheblich	gross	1 Absturz, 3 Bauwerke	Oe, F, Z, Wald
2583	Jona	Jona_04	2.199	2.597	398	Offener Bach/Fluss	Künstlich, naturfremd	gering, mittel, erheblich	mittel	5 Abstürze, 4 Bauwerke	F, K (I, II), Z
2583	Jona	Jona_05	2.597	2.858	261	Offener Bach/Fluss	Künstlich, naturfremd	gering, erheblich	mittel	3 Bauwerke	WG 2.9, I, K (I)
2583	Jona	Jona_06	2.858	3.328	470	Offener Bach/Fluss	Künstlich, naturfremd	keine, gering, mittel, erheblich	gross	2 Bauwerke	I
2583	Jona	Jona_07	3.328	3.738	410	Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	gering, mittel, erheblich	gross	4 Abstürze, 1 Bauwerk	I, F, NZ, Wald

Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

GEMEINDEN: Rüti, Dürnten

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Gewässerraum-Gutachten für Fließgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	nGSB gemäss Fachgutachten*	(Gerinne-)Sohlenbreite [m]	Breitenvariabilität [Auswah dropdown]	natürliche (Gerinne-) Sohlenbreite* [m]	Minimaler Gewässerraum** [m]
----------------	--	---	----------------------------	----------------------------	---------------------------------------	---	------------------------------

NACHWEIS:

Name Abschnitt	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswah dropdown]	[m]	[m]
Jona_01	nein	ja	22	keine***	22	52
Jona_02	nein	ja	22	keine	20	52
Jona_03	nein	ja	22	keine	20	52
Jona_04	nein	ja	22	keine	20	52
Jona_05	nein	ja	18	keine	16	48
Jona_06	nein	ja	18	keine	14	48
Jona_07	nein	ja	18	keine	14	48

* die natürliche Gerinnesohlenbreite wird in den Fachgutachten anhand der Analyse von alten Karten und Fotos, naturnahen Referenzzuständen und empirischer Formeln hergeleitet

** nach Art. 41a GSchV, bzw. gemäss Fachgutachten

*** bei der Begehung vom 13. März 2025 ermittelte Gerinnesohlenbreiten und Breitenvariabilität

Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

GEMEINDEN: Rüti, Dürnten

FLIESSGEWÄSSER

Name Abschnitt	Schutzziel HQ	FLIESSGEWÄSSER		Prüfung Unterhaltsstreifen: Ist eine Anpassung erforderlich?*	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS inkl. Unterhaltsstreifen**	Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?	Gewählter Gewässerraum HWS
		offen	eingedolt				
		Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS*	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS*				
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]
Jona_01	HQ300	31		nein	37	nein	52
Jona_02	HQ300	31		nein	37	nein	52
Jona_03	HQ300	31		nein	37	nein	52
Jona_04	HQ300	31		nein	37	nein	52
Jona_05	HQ300	31		nein	37	nein	48
Jona_06	HQ300	31		nein	37	nein	48
Jona_07	HQ300	31		nein	37	nein	48

* gutachterlich ermittelte theoretisch erforderliche hydraulische Mindestbreite zur Durchleitung eines HQ₁₀₀/HQ₃₀₀ gemäss Fachgutachten. Bei einer Verbreiterung des Gerinnes auf die HWS-Breite kann der HWS inkl. Freibord, unter Annahme der heutigen topographischen Verhältnisse (mit den vorhandenen Dämmen), gewährleistet werden. Allfällige Unterhaltswege sind in den HWS-Breiten nicht dazugerechnet.

** i.d.R. ist für den Raumbedarfs aus Sicht HWS beidseitig ein Uferstreifen von je 3 m einzurechnen. In der hydraulischen Mindestbreite gemäss Fachgutachten sind allfällige Unterhaltswege nicht dazugerechnet.

Schritt 3: Erhöhung (Erhöhung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

GEMEINDEN: Rüti, Dürnten

Name Abschnitt	REVITALISIERUNG:						NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:				GEWÄSSERNUTZUNG:		Raumbedarf aus Sicht Gewässernutzung
	Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonalen Revitalisierungsplanungen ODER gemäss kantonaalem Richtplan?	Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökomorphologie ODER Vorranggebiet	Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen gemäss Fachgutachten*			Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens	Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Raumbedarf anhand von definierten Kriterien	Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	
			Roulier 80%	Roulier 90%	Roulier 100%								
NACHWEIS:	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
Jona_01	ja	nein	49	59	68	nein	52	ja	nein	52	nein	nein	52
Jona_02	ja	nein	49	59	68	nein	52	ja	nein	52	nein	nein	52
Jona_03	ja	nein	49	59	68	nein	52	ja	nein	52	nein	nein	52
Jona_04	nein	nein	49	59	68	nein	52	ja	nein	52	nein	nein	52
Jona_05	nein	nein	44	54	63	nein	48	ja	nein	48	nein	nein	48
Jona_06	ja	nein	44	54	63	nein	48	ja	nein	48	nein	nein	48
Jona_07	ja	nein	44	54	63	nein	48	ja	nein	48	nein	nein	48

*der Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen wurde in den Fachgutachten mit dem System nach Roulier ermittelt

Schritt 4: Anpassung

GEMEINDEN: Rüti, Dürnten

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 3	Gefährdung vorhanden?	Gebiet dicht überbaut und Beurteilung abschliessend?	Nachweis asymmetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Angepasster Gewässerraum (Asymmetrie/Reduktion/ Harmonisierung)
BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[m]
Jona_01	52	ja	nein, Tendenz	nein	nein	nein	52
Jona_02	52	ja	ja, Tendenz	nein	nein	ja (Kapitel 6.3)	52
Jona_03	52	ja	ja, abschiessend	nein	ja (Kapitel 6.2)	nein	37
Jona_04	52	ja	ja, abschiessend	nein	ja (Kapitel 6.2)	nein	37
Jona_05	48	ja	ja, abschiessend	nein	ja (Kapitel 6.2)	nein	37
Jona_06	48	ja	ja, abschiessend	nein	ja (Kapitel 6.2)	nein	37
Jona_07	48	ja	nein, Tendenz	nein	nein	nein	48

Schritt 5: Schlussprüfung

GEMEINDEN: Rüti, Dürnten

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 4	Ergebnis Interessenabwägung (Recht- und Zweckmässigkeit)	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
BSP_01	[m]	[Text]	[m]
Jona_01	52	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	52
Jona_02	52	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	52
Jona_03	37	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	37
Jona_04	37	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	37
Jona_05	37	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	37
Jona_06	37	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	37
Jona_07	48	rechts- und zweckmässig (Kapitel 7)	48

Übersicht Resultate

GEMEINDEN: Rüti, Dürnten

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Landschaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässernutzung	Reduktion vorgesehen?	Anpassung vorgesehen?*	Ausscheidung Gewässerraum
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
2583	Jona	Jona_01	444	52	nein	nein	nein	nein	nein	nein	52
2583	Jona	Jona_02	275	52	nein	nein	nein	nein	nein	ja	52
2583	Jona	Jona_03	341	52	nein	nein	nein	nein	ja	nein	37
2583	Jona	Jona_04	398	52	nein	nein	nein	nein	ja	nein	37
2583	Jona	Jona_05	261	48	nein	nein	nein	nein	ja	nein	37
2583	Jona	Jona_06	470	48	nein	nein	nein	nein	ja	nein	37
2583	Jona	Jona_07	410	48	nein	nein	nein	nein	nein	nein	48

* nach Art. 41a GschV

** wegen asymmetrischer Anordnung, Harmonisierung oder Prüfung recht- und zweckmässiger Gewässerraum



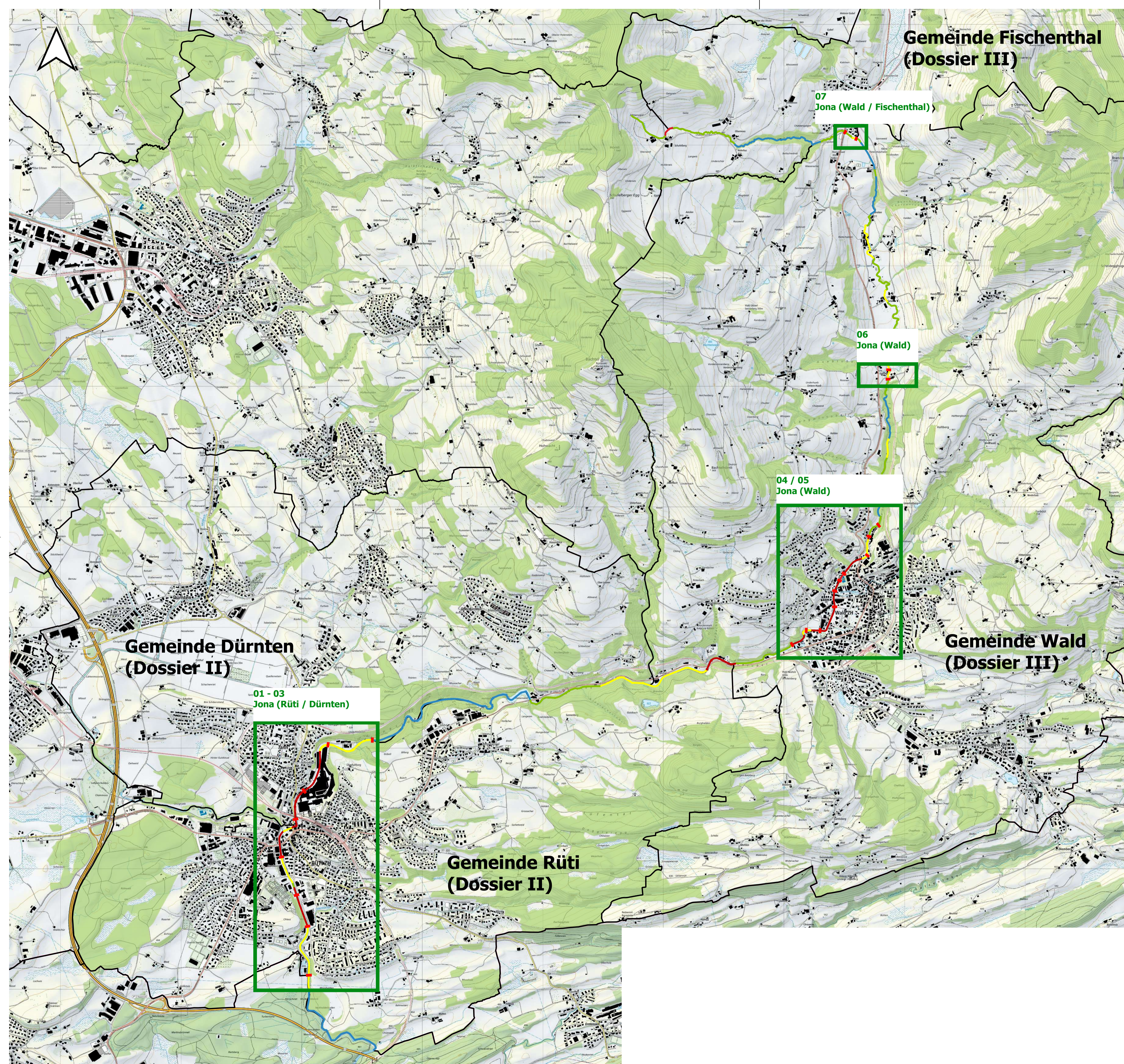
Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A03: Übersichtsplan



**Gemeinde Fischenthal
(Dossier III)**

07
Jona (Wald / Fischenthal)

06
Jona (Wald)

04 / 05
Jona (Wald)

01 - 03
Jona (Rüti / Dürnten)

**Gemeinde Dürnten
(Dossier II)**

**Gemeinde Rüti
(Dossier II)**

**Gemeinde Wald
(Dossier III)**

Übersichtsplan

Jona, kantonales Fließgewässer Nr. 2583

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

1 : 15'000

Planschnitt

Ausschnitt Detailpläne

01
Jona
Detailplannummer und Gewässername

Ergänzende Inhalte

Gemeinde

Siedlungsgebiet

Wald

Gemeinde- / Kantonsgrenze

Ökomorphologie

eingedolt

künstlich / naturfremd

natürlich / naturnah

stark beeinträchtigt

wenig beeinträchtigt

Gewässerraum

Abschnittsgrenze

Basler & Hofmann

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Kanton Zürich
Baudirektion

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr. 08756.000-00

Datum 27.03.2026



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A04: Grundlagenplan

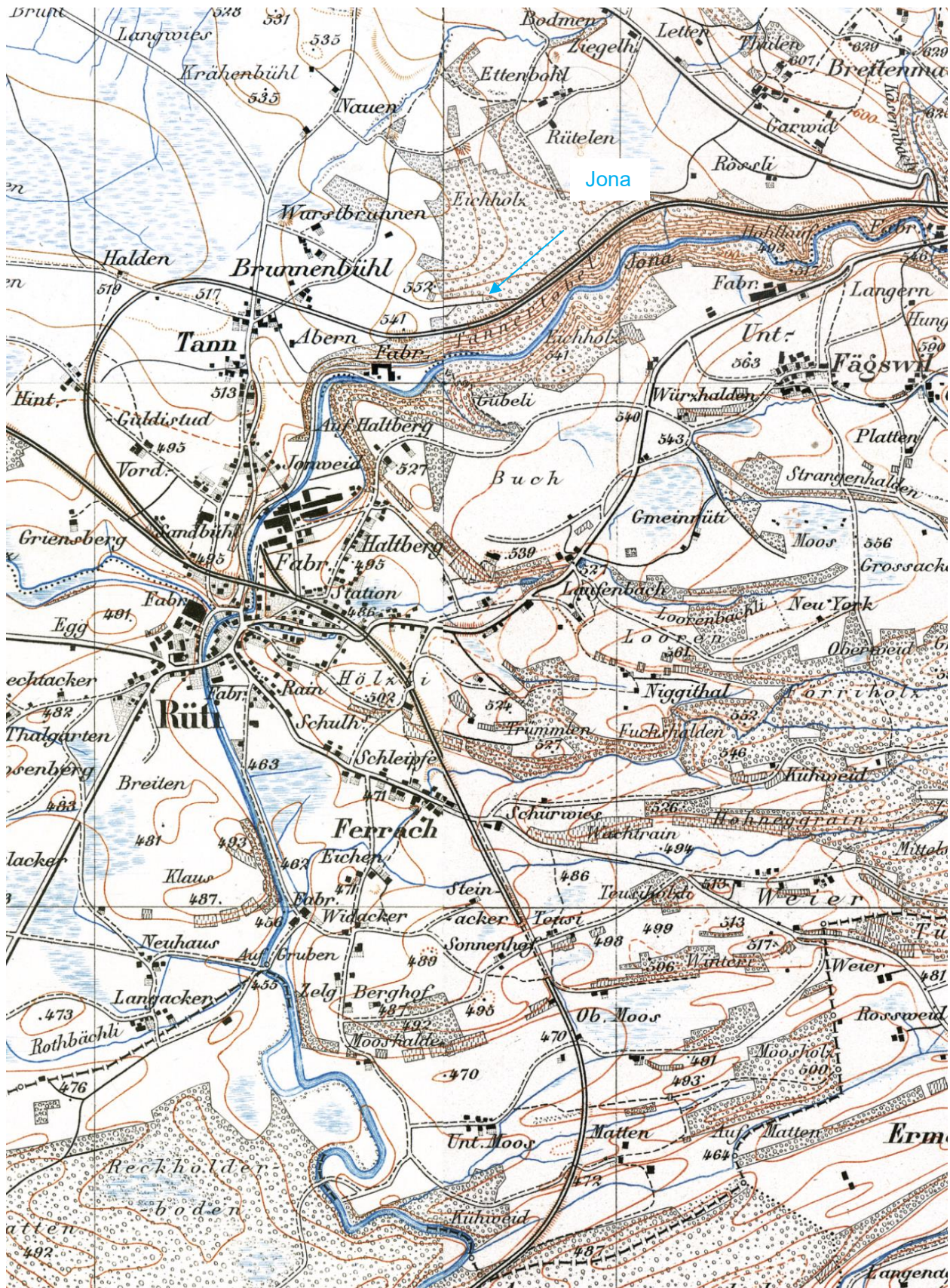


ANHANG A04.1 – Wildkarte (~1850)



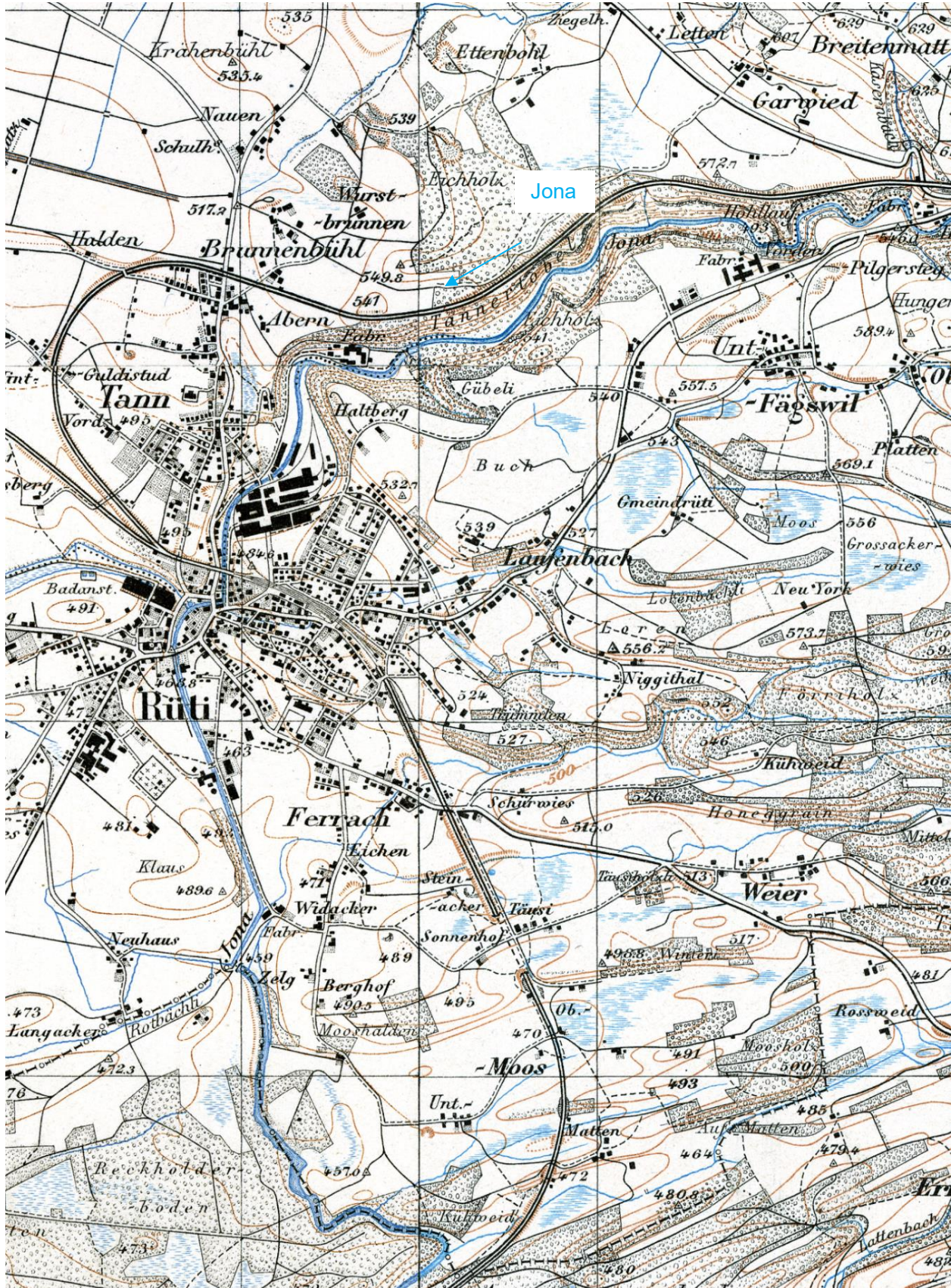


ANHANG A04.2 – Siegfriedkarte (1880)



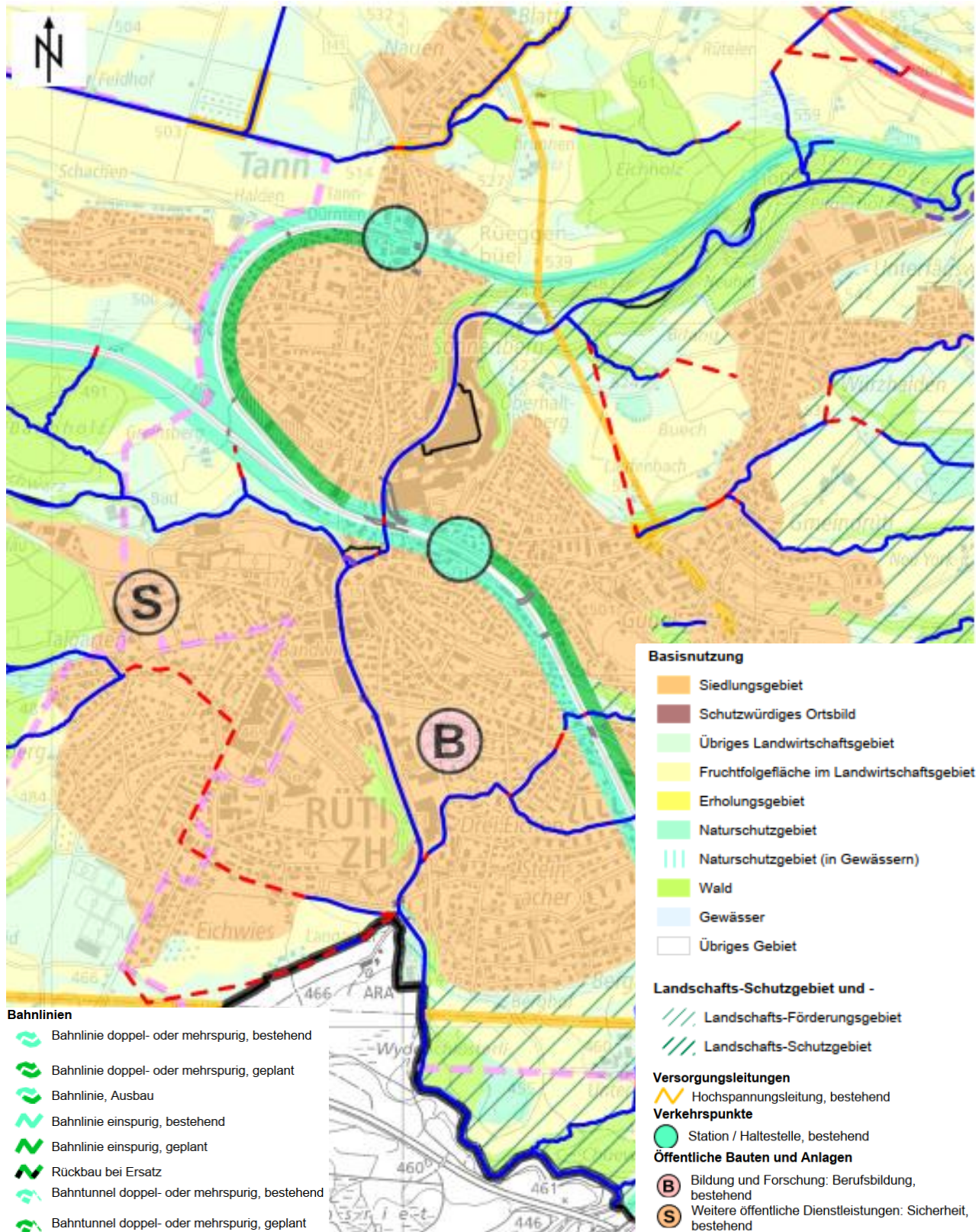


ANHANG A04.3 – Siegfriedkarte (1930)



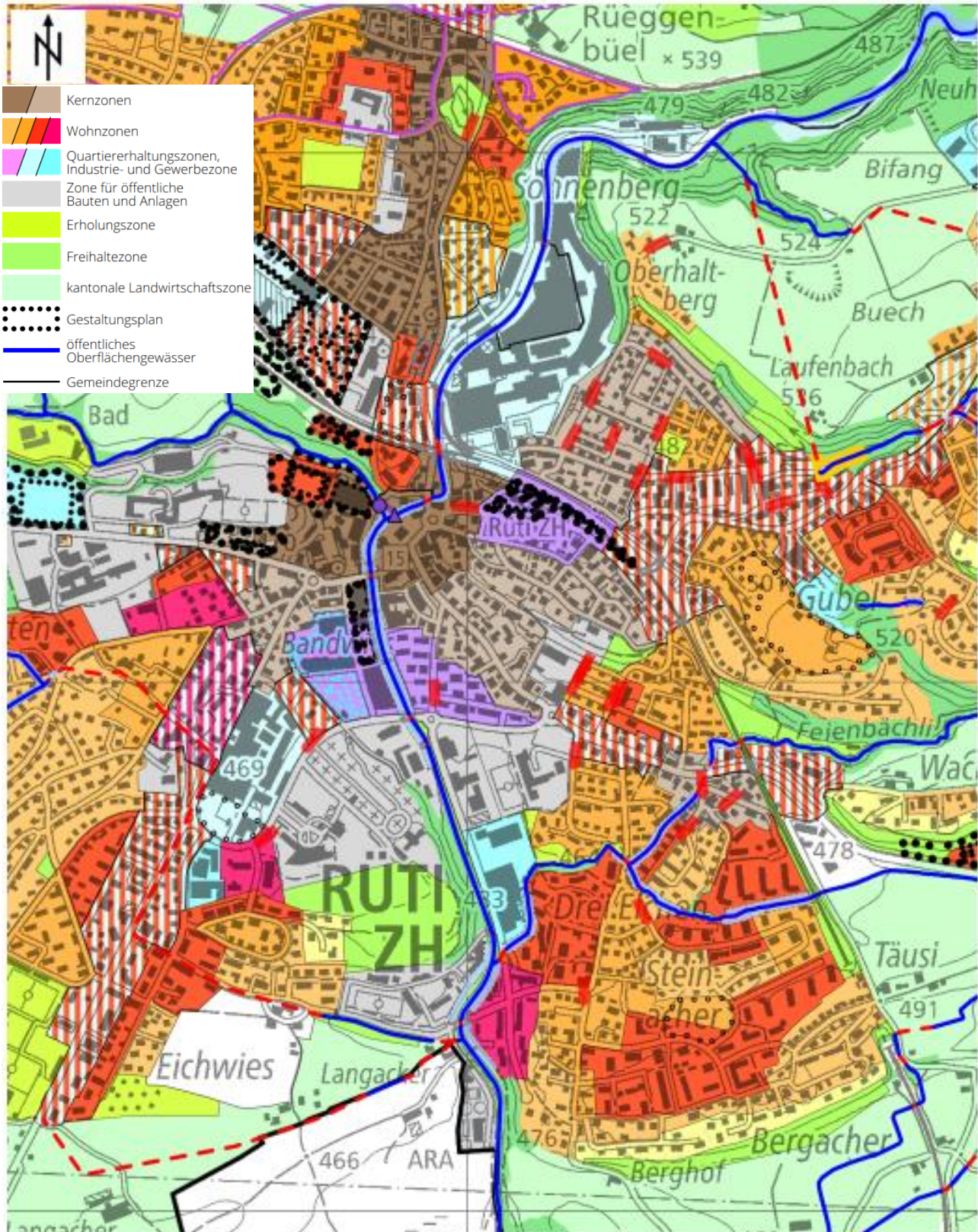


ANHANG A04.5 – Kantonaler Richtplan



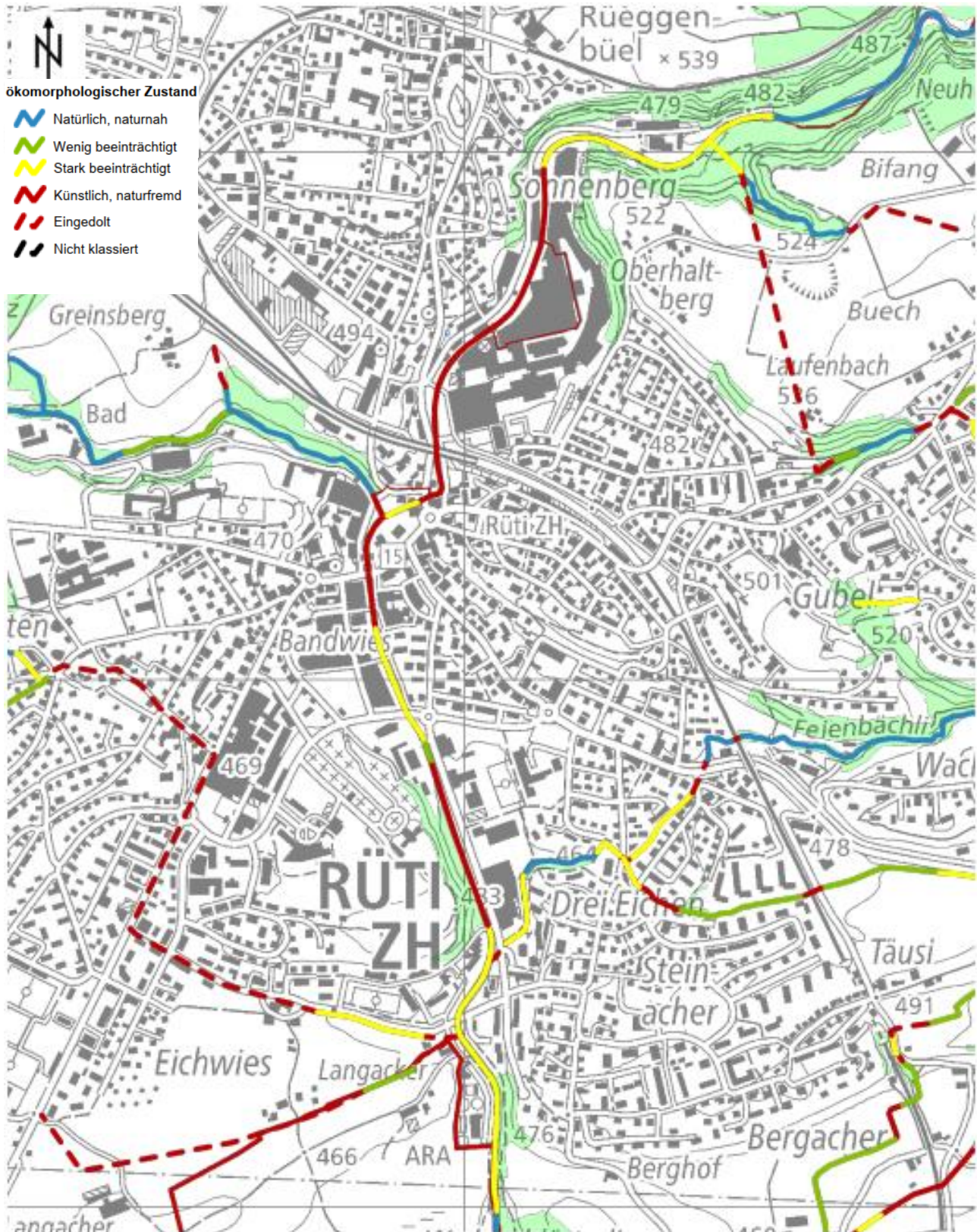


ANHANG A04.6 – ÖREB Nutzungsplanung / Öffentliche Gewässer



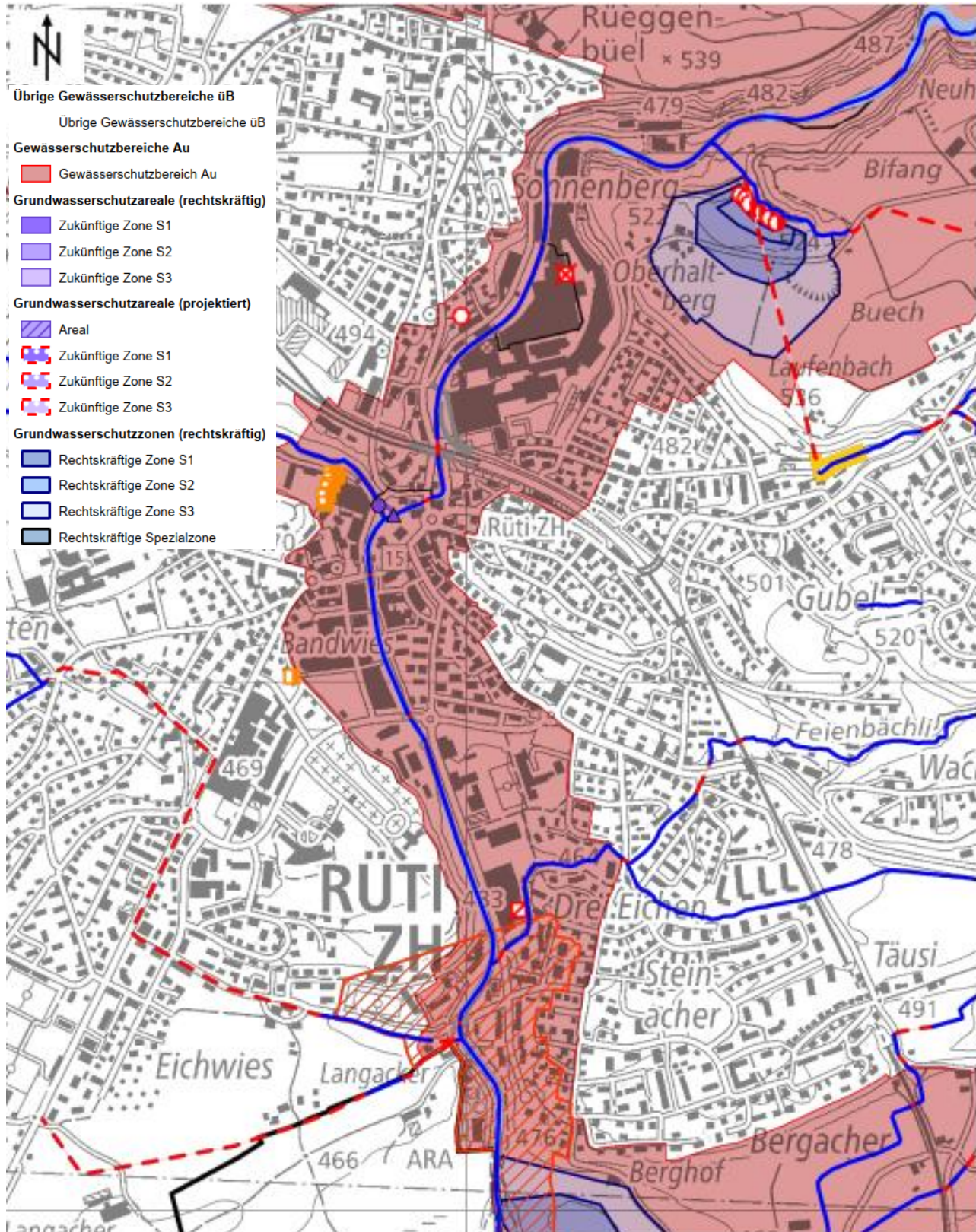


ANHANG A04.7 – Ökomorphologie



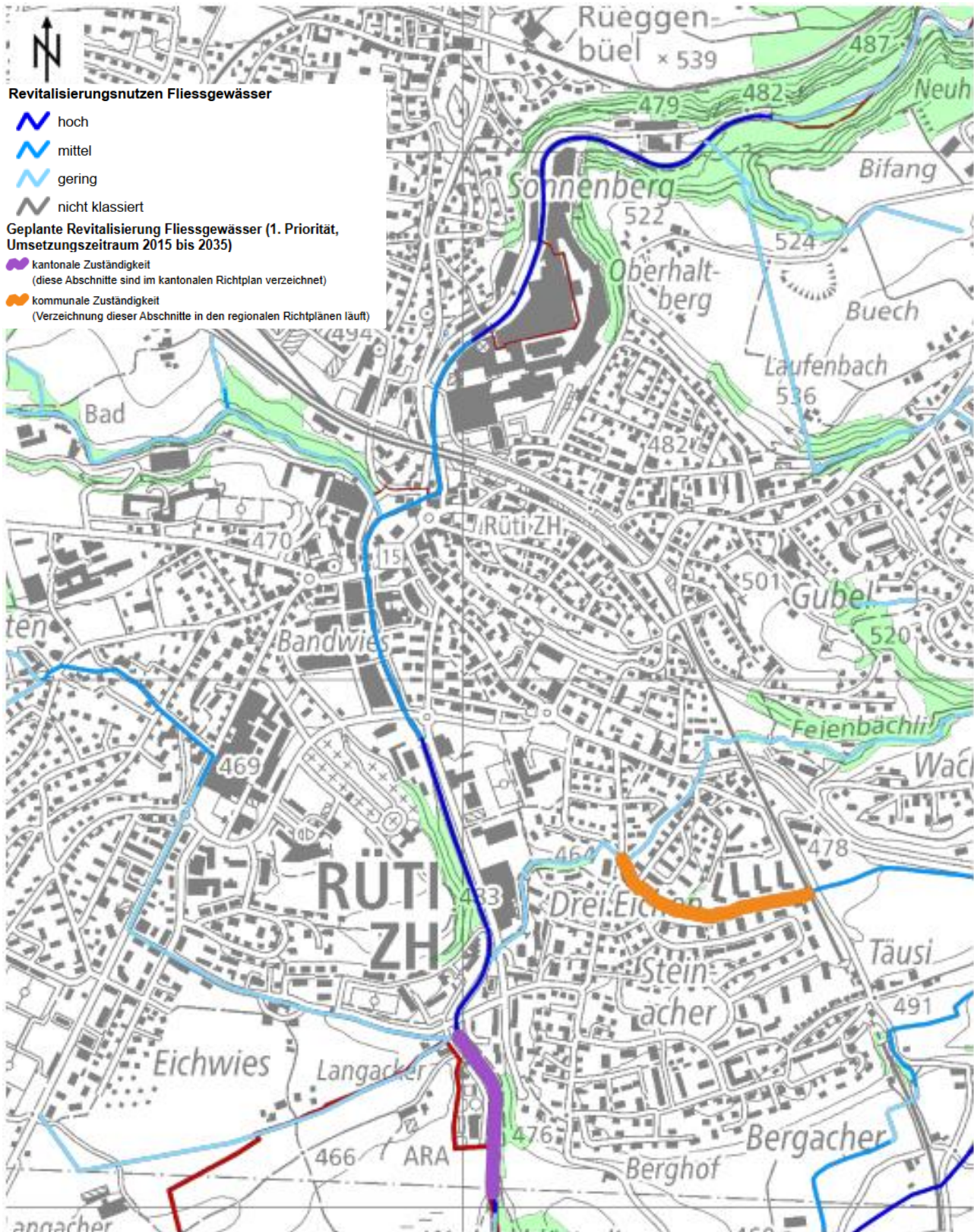


ANHANG A04.8 – Gewässerschutzkarte



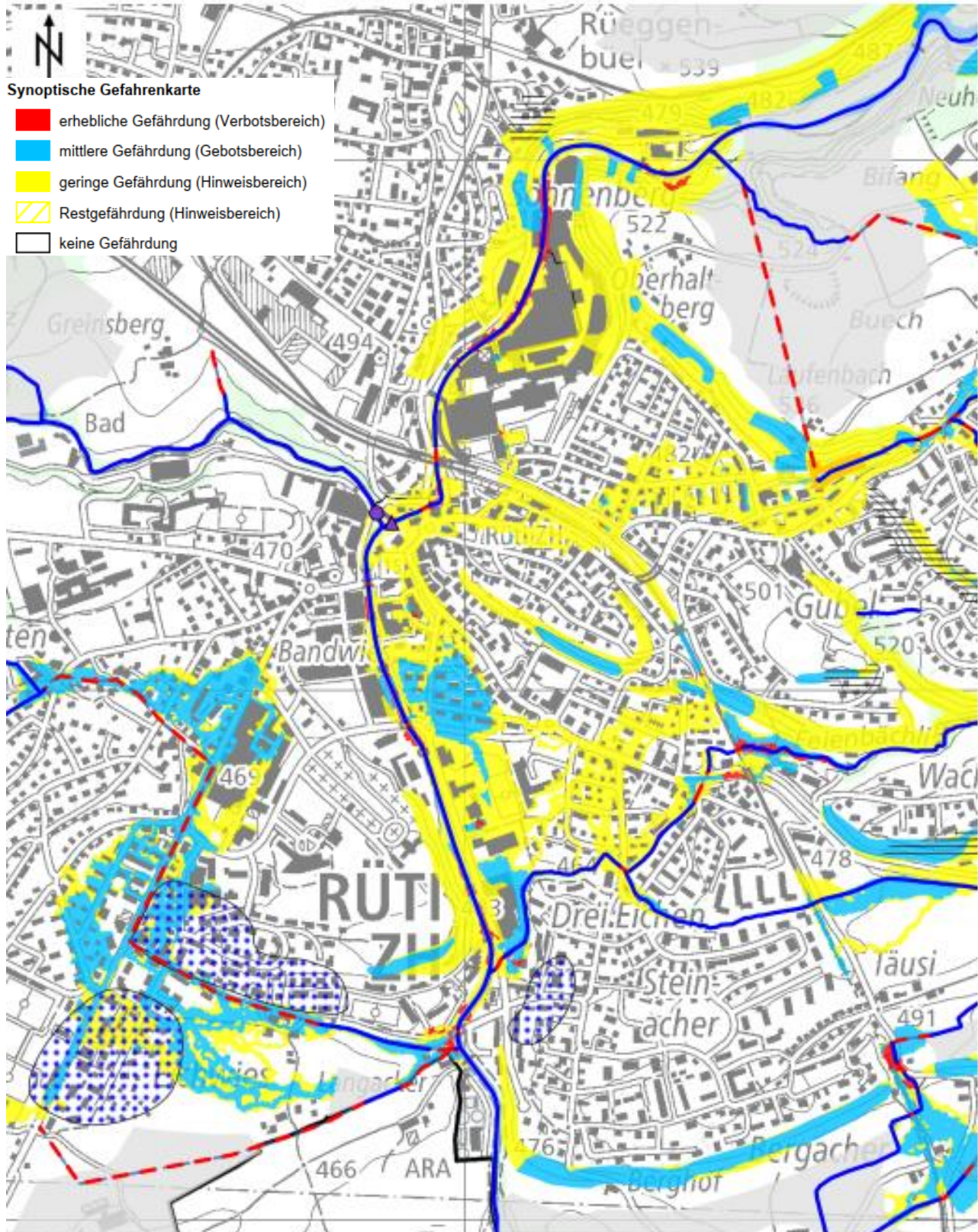


ANHANG A04.9 – Revitalisierungsnutzen



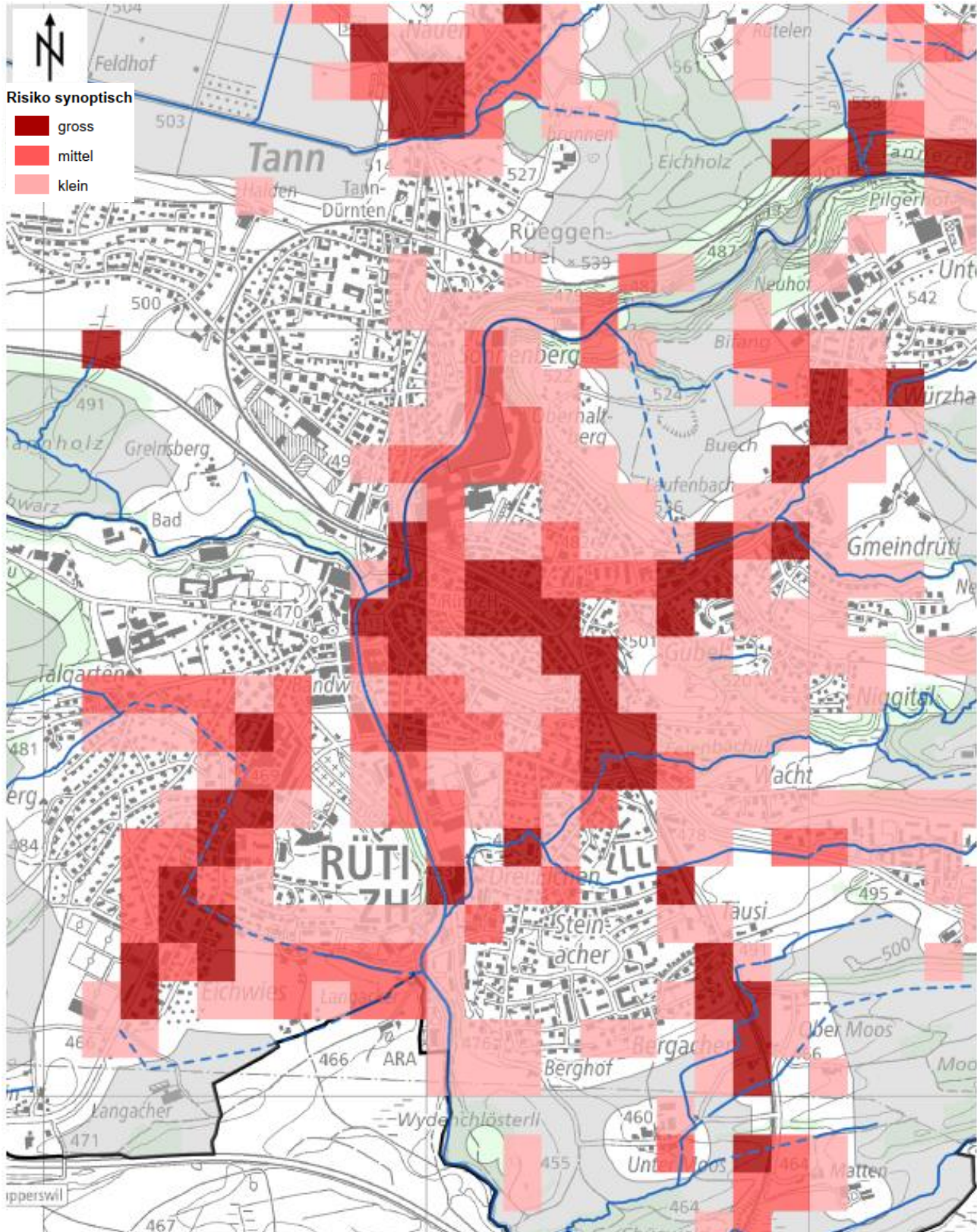


ANHANG A04.10 – Synoptische Gefahrenkarte



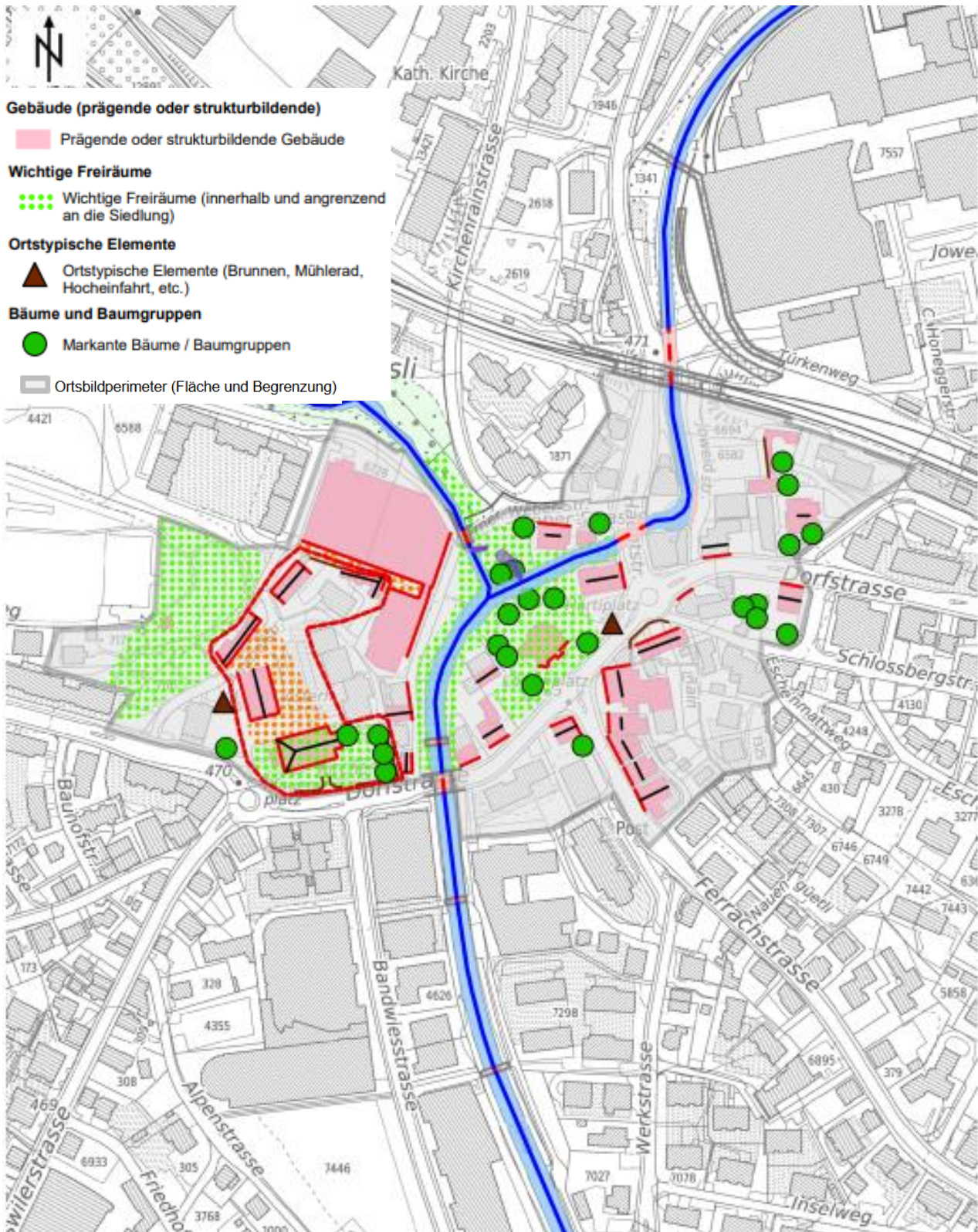


ANHANG A04.11 – Risikokarte



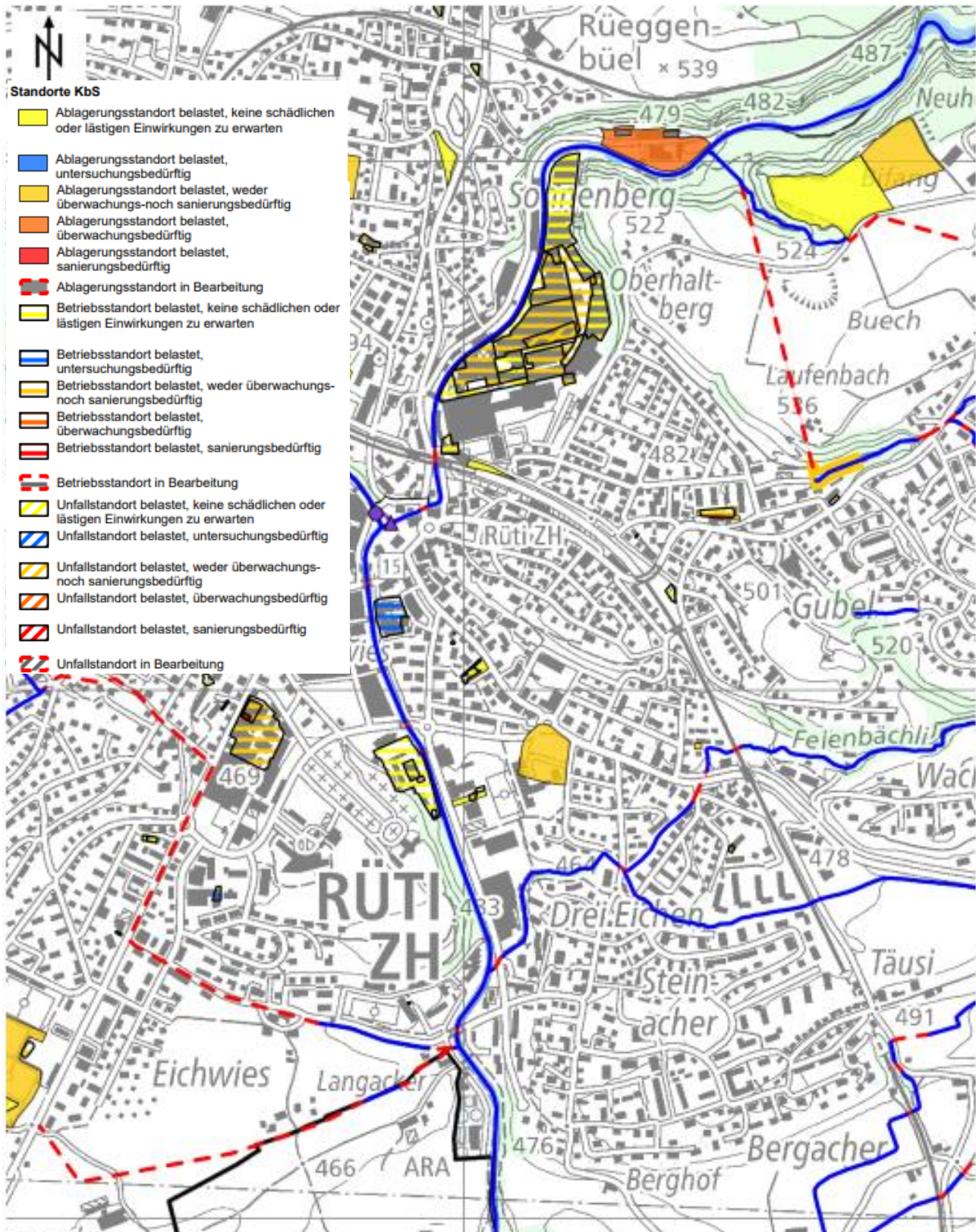


ANHANG A04.12 – Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung



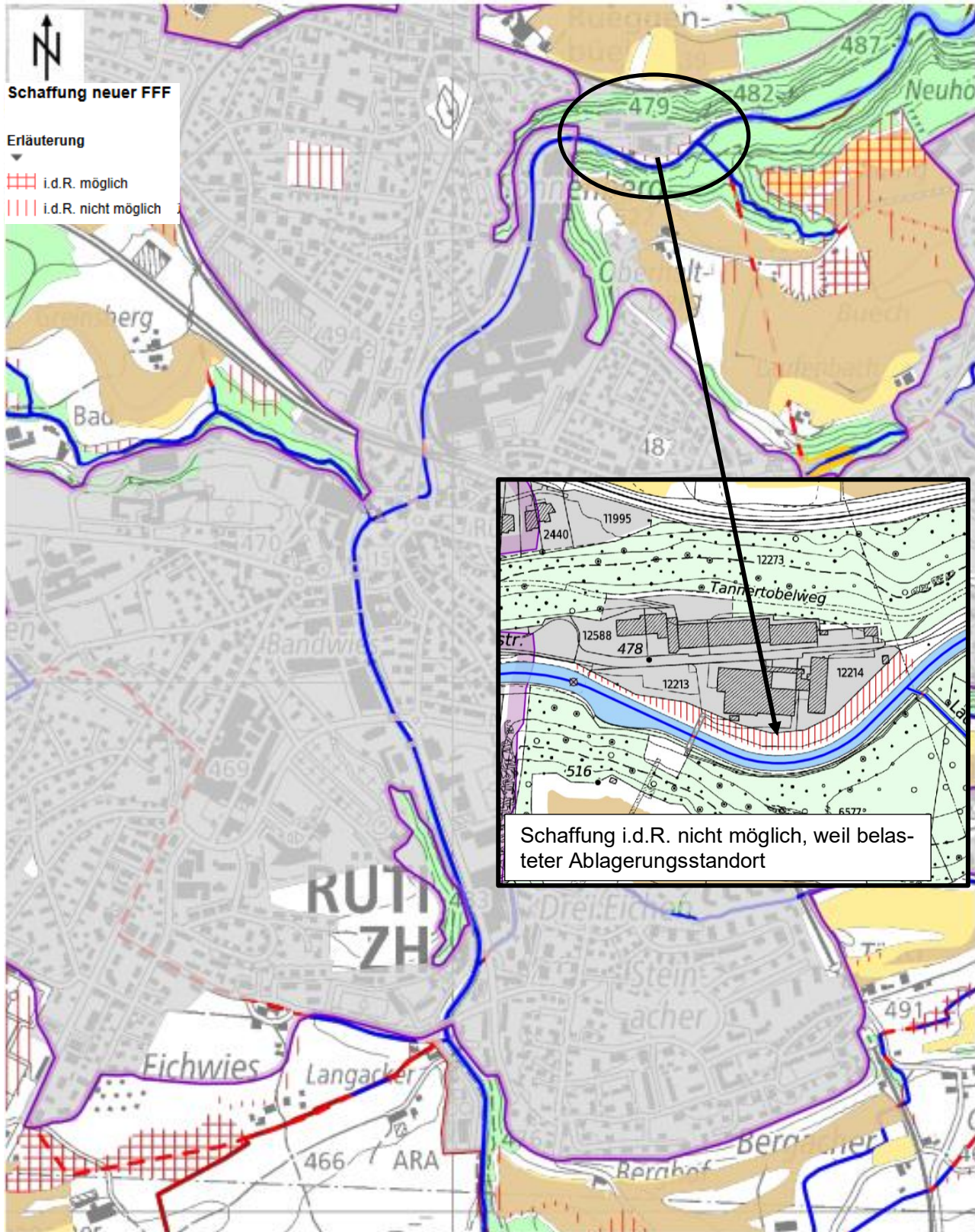


ANHANG A04.13 – Kataster der belasteten Standorte (KbS)



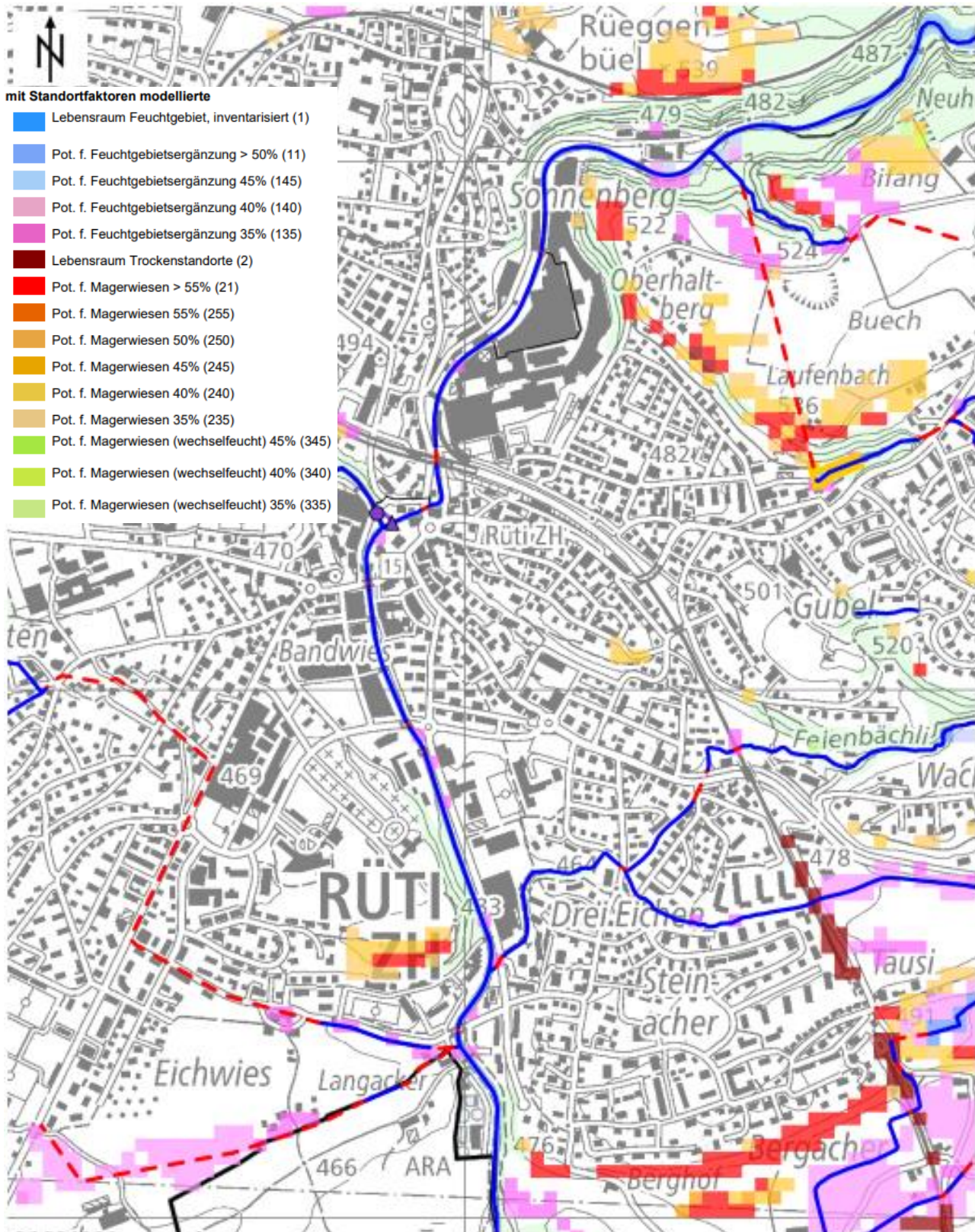


ANHANG A04.14 – Anthropogene Böden



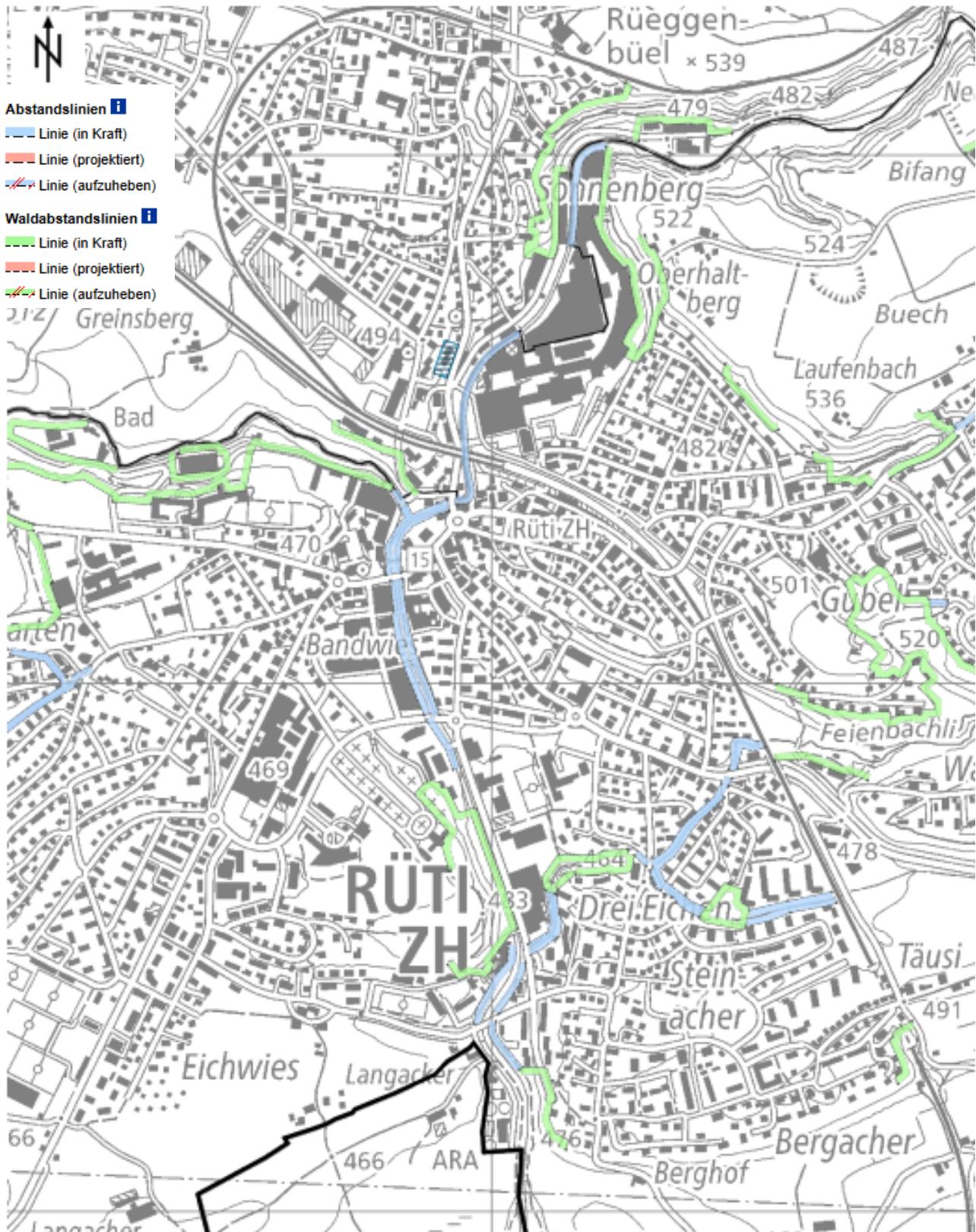


ANHANG A04.15 – Lebensraum-Potentiale



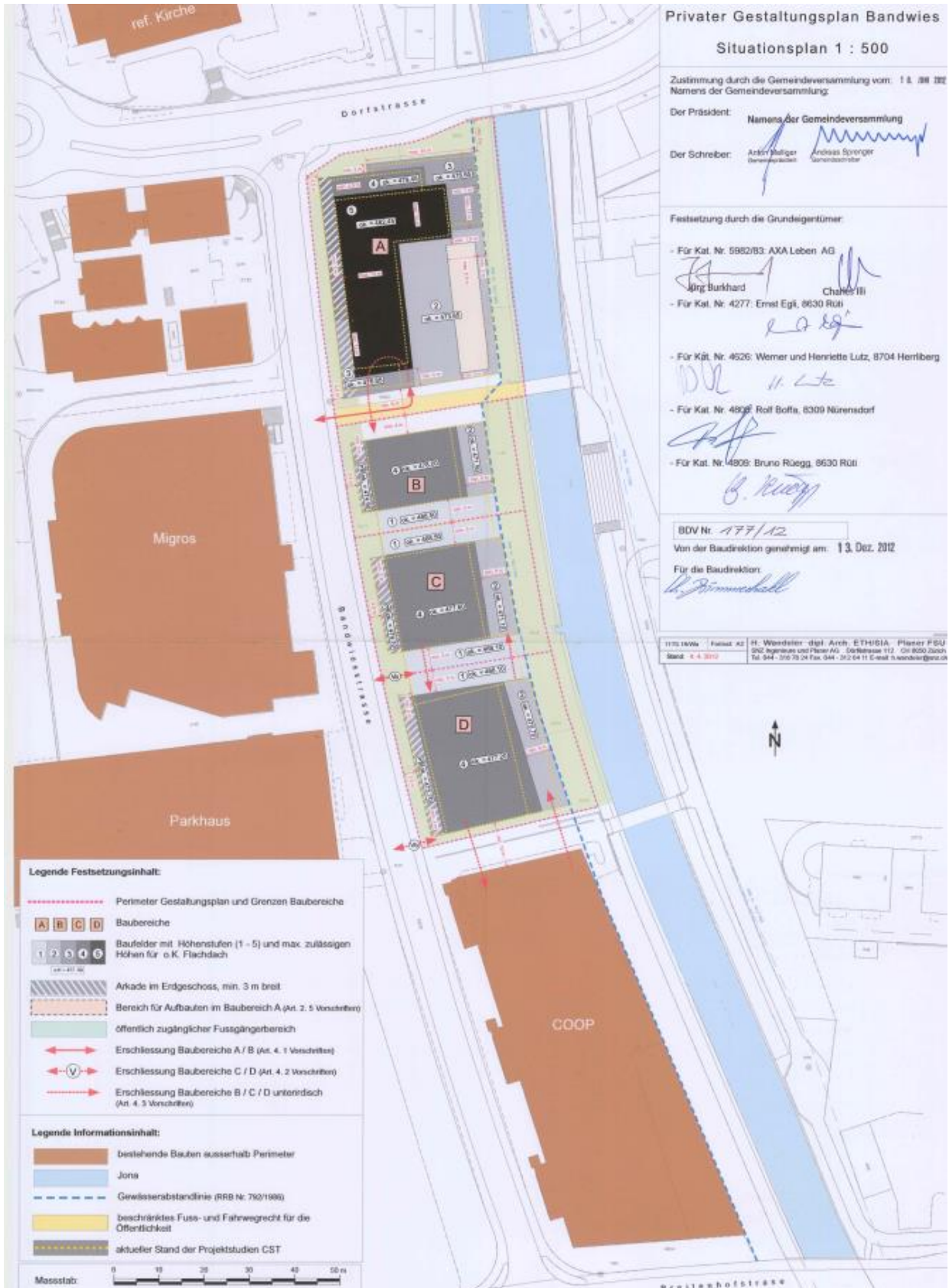


ANHANG A04.16 – Gewässer- und Waldabstandslinien





ANHANG A04.17 – Privater GP «Bandwies»





Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

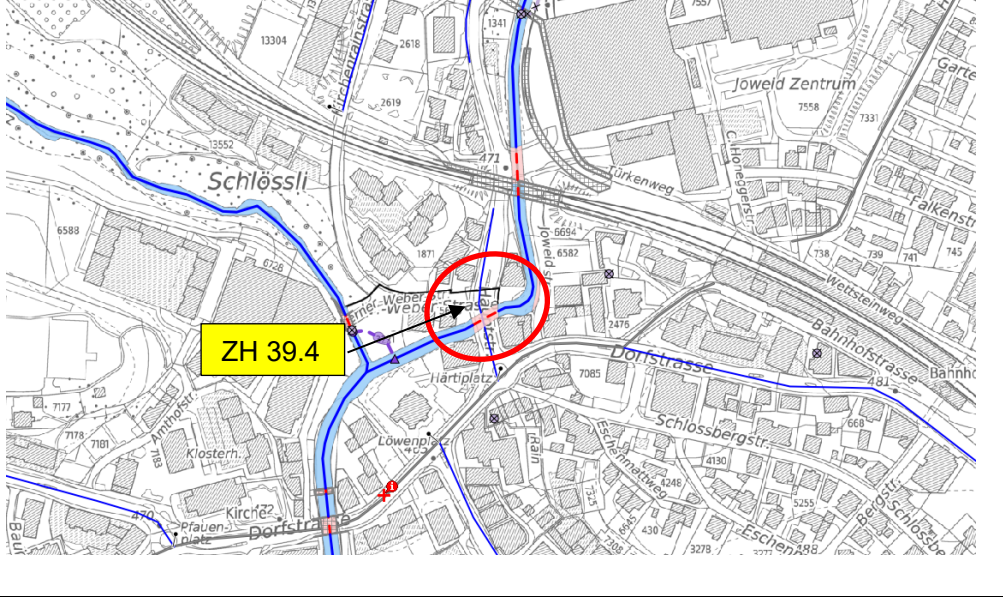
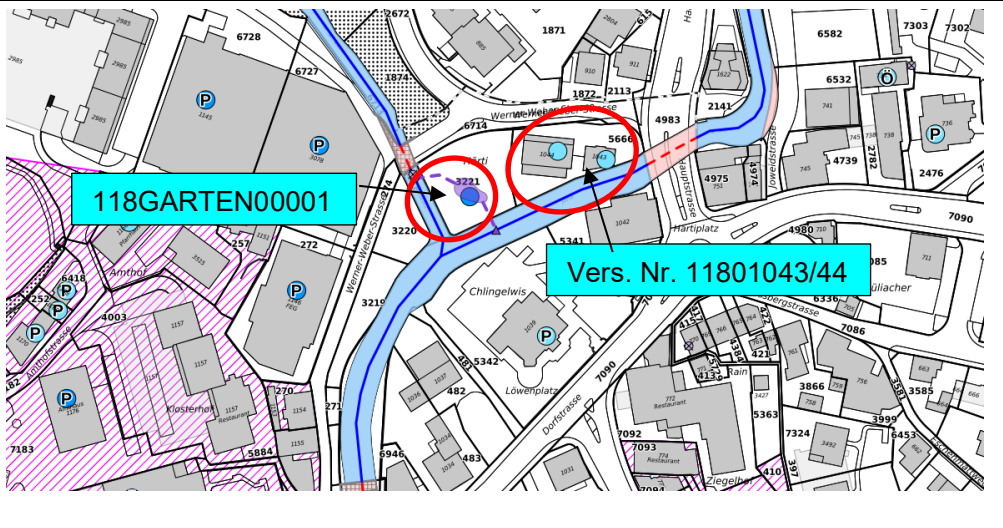
**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

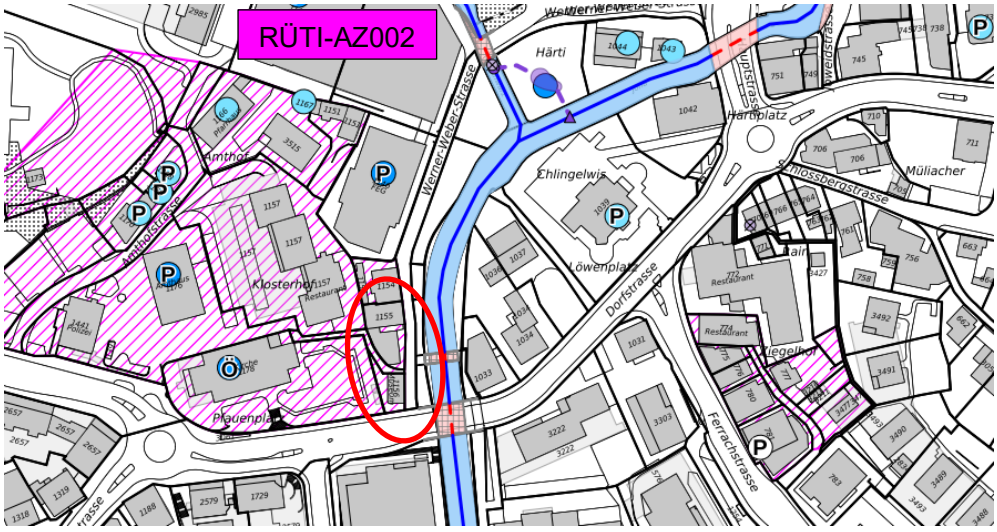
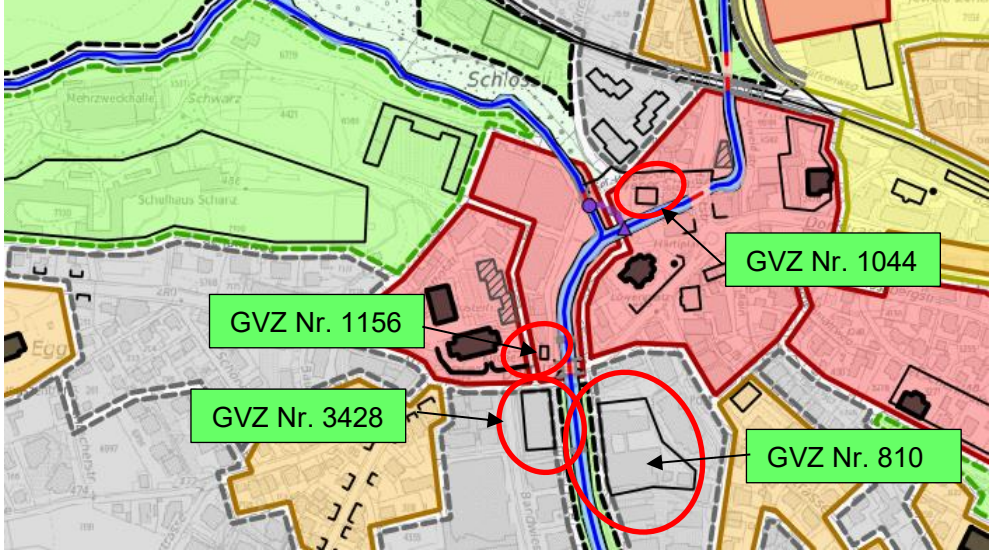
Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A05: Abschnittsweise Dokumen- tation der Interessen «In- ventare» mit Substanz- schutz

<p>Jona-02</p>	<p>Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</p>	<p>IVS Objekt ZH 1220.2; Werkstrasse, lokale Bedeutung</p>	
<p>Jona-03</p>	<p>Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</p>	<p>IVS Objekt ZH 1220.2; Werkstrasse, lokale Bedeutung</p>	

<p>Jona-04</p>	<p>Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</p>	<p>IVS Objekt ZH 39.4; Kunststrasse 19. Jahrhundert (Hauptstrasse), regionale Bedeutung</p>	
<p>Jona-04</p>	<p>Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung</p>	<p>Landschaftsgarten; Denkmalschlüssel 118GARTEN00001, kantonale Bedeutung Ehem. Fabrikantenvilla und ehem. Gewächshaus; Vers. Nr. 11801044 bzw. Vers. Nr. 11801043, regionale Bedeutung</p>	

<p>Jona-04</p>	<p>Archäologische Zone</p>	<p>RÜTI-AZ002</p>	
<p>Jona-04</p>	<p>ISOS</p>	<p>Ehem. Kardenfabrik an der Jona mit zugehörigen Wohn- und Nebengebäuden; GVZ Nr. 810 Einkaufszentrum, zweigeschossiger Flachdachbau; GVZ Nr. 3428 Spritzenhaus; GVZ Nr. 1156 Ehem. Gemeindehaus; GVZ Nr. 1044</p>	

<p>Jona-04</p>	<p>KOBI</p>	<p>Museum; GVZ Nr. 1156 Gebäude; GVZ Nr. 1155 Gebäude; GVZ Nr. 1033 Gebäude; GVZ Nr. 1037 Gebäude; GVZ Nr. 1042 bis Nr. 1044</p>	<p>A detailed map of the Jona-04 area. It shows several buildings outlined in red. A large green hatched area represents a green zone (GVZ). Several smaller green circles are scattered throughout the area. Red circles highlight specific buildings or areas. Callout boxes with arrows point to these features: 'GVZ Nr. 1044, Nr. 1043 und Nr. 1042' points to a large green area; 'GVZ Nr. 1155' points to a building; 'GVZ Nr. 1156' points to another building; 'GVZ Nr. 1037' points to a building; and 'GVZ Nr. 1033' points to a building. Street names like 'Hauptstr.' and 'Dorfstr.' are visible.</p>
<p>Jona-05</p>	<p>Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</p>	<p>IVS Objekt ZH 39.4; Kunststrasse 19. Jahrhundert (Hauptstrasse), regionale Bedeutung</p>	<p>A map of the Jona-05 area showing the historical road network. The roads are depicted in blue. A yellow box labeled 'ZH 39.4' points to a specific road intersection. Red circles highlight other features on the map. Landmarks like 'Kath Kirche' and 'Jöweid Zentrum' are labeled. Street names such as 'Kunststrasse', 'Turkenweg', and 'Weberstr.' are visible.</p>



**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A06: Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natür- lich gewachsene Böden

Tabelle A07.1 Betroffenheit Fruchtfolgeflächen

Betroffenheit Fruchtfolgeflächen (FFF)		Abschnitt Jona-01 bis Jona-07	
		FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]
1	durch minimalen, symmetrischen Gewässerraum	-	-
2	zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-
3	zusätzlich durch erhöhten Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-
4	durch festzulegenden Gewässerraum	-	-
Total FFF über alle Abschnitte [m ²]		-	
Total bedingte FFF über alle Abschnitte [m ²]		-	
Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte [m ²]		-	

Hinweis zur Tabelle:

- Die Zeile 2 ist auszufüllen, **wenn es sich beim festzulegenden Gewässerraum um einen minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum** handelt. Es ist die Mehr-/Minderbetroffenheit der FFF im Vergleich zum minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum einzutragen.
- Die Zeile 3 ist auszufüllen, wenn es sich beim festzulegenden Gewässerraum um **einen erhöhten (symmetrisch oder asymmetrisch angeordneten) Gewässerraum** handelt. Es ist die Mehr-/Minderbetroffenheit der FFF im Vergleich zum minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum einzutragen.
- Resultiert aufgrund allfälliger Harmonisierungen eine nicht genau symmetrische Anordnung des Gewässerraums oder eine vom minimalen Gewässerraum leicht abweichende Breite, sind allfällige Mehr-/Minderbetroffenheiten der FFF im Vergleich zum minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum entweder Zeile 2 oder Zeile 3 zuzuordnen.
- Die Differenz zwischen der Zeile 4 und der Zeile 1 ergibt die Mehr-/Minderbetroffenheit von FFF aufgrund einer vom minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum abweichenden Gewässerraumausscheidung. Folglich entspricht diese Differenz immer entweder dem Wert in Zeile 2 oder in Zeile 3.
- Das Total der betroffenen FFF und bedingten FFF resp. das Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte ergibt sich aus der Summe der Werte in Zeile 4.

Tabelle A07.2 Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden

Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)	Abschnitt Jona-01 [ja/nein]	Abschnitt Jona-02 [ja/nein]	Abschnitt Jona-03 [ja/nein]	Abschnitt Jona-04 [ja/nein]	Abschnitt Jona-05 [ja/nein]	Abschnitt Jona-06 [ja/nein]	Abschnitt Jona-07 [ja/nein]
Gewässerraum folgt natürlichem historischen Gewässerverlauf?	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegtem Gewässerverlauf?	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

Jona

**Anhang A07:
Beurteilung dicht überbaut/
nicht dicht überbaut**

Tabelle A5.1: Abschnittsweise Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

Indizien für dicht überbaut (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	Jona-01 [ja/nein]	Jona-02 [ja/nein]		Jona-03 [ja/nein]
		links	rechts	
Der betreffende Abschnitt befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde oder eines Ortsteils und liegt nicht peripher .	ja	ja	ja	ja
Der betreffende Abschnitt ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt .	ja	ja	ja	ja
Die Bebauung entlang des betreffenden Abschnitts ist durch keine oder nur wenige Baulücken geprägt.	ja	ja	nein	ja
Der betreffende Abschnitt liegt in einem Gebiet, das für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder für eine planerisch erwünschte Siedlungsentwicklung vorgesehen ist.	nein	ja	nein	ja
Der betreffende Abschnitt liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung .	ja	ja	nein	ja
Das Gebiet entlang des betreffenden Abschnitts ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt, so dass der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht mehr erfüllen kann.	ja	nein	nein	ja
Die Grundstücke im Betrachtungsperimeter sind baulich weitgehend ausgenützt .	nein	ja	nein	ja
Der Abschnitt ist von keinen bedeutenden, siedlungsinternen Grünräumen umgeben.	nein	nein	nein	ja
Im betreffenden Abschnitt sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	nein	nein	nein	ja
Bauten und Anlagen grenzen im betreffenden Abschnitt direkt ans Ufer .	nein	nein	nein	ja
Fazit	Beurteilung abschliessend dicht überbaut			x
[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Tendenz dicht überbaut		linkes Ufer: x	
	Tendenz nicht dicht überbaut	x	rechtes Ufer: x	

Indizien für dicht überbaut (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	Jona-04 [ja/nein]	Jona-05 [ja/nein]	Jona-06 [ja/nein]	Jona-07 [ja/nein]
Der betreffende Abschnitt befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde oder eines Ortsteils und liegt nicht peripher .	ja	ja	ja	nein
Der betreffende Abschnitt ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt .	ja	ja	ja	nein
Die Bebauung entlang des betreffenden Abschnitts ist durch keine oder nur wenige Baulücken geprägt.	ja	ja	ja	nein
Der betreffende Abschnitt liegt in einem Gebiet, das für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder für eine planerisch erwünschte Siedlungsentwicklung vorgesehen ist.	ja	ja	ja	nein
Der betreffende Abschnitt liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung .	ja	ja	ja	nein
Das Gebiet entlang des betreffenden Abschnitts ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt, so dass der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht mehr erfüllen kann.	ja	ja	ja	nein
Die Grundstücke im Betrachtungsperimeter sind baulich weitgehend ausgenützt .	ja	ja	ja	nein
Der Abschnitt ist von keinen bedeutenden, siedlungsinternen Grünräumen umgeben.	ja	ja	ja	nein
Im betreffenden Abschnitt sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	ja	ja	ja	nein
Bauten und Anlagen grenzen im betreffenden Abschnitt direkt ans Ufer .	ja	ja	ja	nein
Fazit				
Beurteilung abschliessend dicht überbaut	x	x	x	
Tendenz dicht überbaut				
Tendenz nicht dicht überbaut				x



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A08: Tabelle Interessenermitt- lung

Tabelle 1 - Interessenermittlung

Übersicht der Interessen bei der Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona

Kategorie	Bezug zu Formular Vorabklärung	Interesse / Funktion	Jona-03	Jona-04	Jona-05	Jona-06
Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Entsprechende Grundlage auswählen					
Bauliche Gegebenheiten	37, 80, 81, 91	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	ja	ja	ja	ja
	54, 92	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	ja	ja	ja	ja
	21, 22, 36, 38, 39, 67, 68, 71, 80, 81, 87, 88, 91, 92, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	ja	ja	ja	ja
Städtebauliche Entwicklung	40, 41, 80, 90, 91	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	ja	ja	ja	ja
	9, 10, 23, 55, 56, 71, 75, 82, 92	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	ja	ja	ja	ja
	78, 79	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	ja	ja	nein	nein
Historische Substanz	2, 3, 6, 7, 11, 42, 44, 71, 76, 77, 82, 89, 92, 93	Gewährleistung Ortsbildschutz	ja	ja	ja	ja
	3, 6, 7, 42, 67, 70, 76, 77, 89	Gewährleistung Denkmalschutz	ja	ja	ja	nein
	43, 52	Erhalt archäologische Schutzzone	nein	ja	nein	nein
Wald	45, 46, 47, 81	Gewährleistung der Waldfunktionen	nein	nein	nein	nein
Landwirtschaft	49	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	nein	nein	nein	nein
	54	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung (Silos/ weidende Tiere)	nein	nein	nein	nein
	50	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	nein	nein	nein	nein
Bodenschutz und FFF	20	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	nein	nein	nein	nein
	52	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	nein	nein	nein	nein
Gewässerschutz	51	Sanierbarkeit Altlasten	ja	ja	ja	ja
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)	Entsprechende Grundlage auswählen					
Hochwasserschutz	25, 30, 31, 32, 33, 34, 83, 84, 85, 94	Ableitung massgeblicher HW-Menge	ja	ja	ja	ja
	83, 84	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ja	ja	ja	ja
Revitalisierung	1, 8, 18, 25, 26, 28, 29, 64, 65, 71, 72, 86, 92	Ermöglichung Revitalisierung	nein	nein	nein	nein
Natur- und Landschaftsschutz	1, 4, 14, 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 29, 53, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 69, 70, 73	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	nein	nein	nein	nein
	5, 35, 48, 53, 54, 60, 65, 66, 92	Erhalt der Biodiversität	nein	nein	nein	nein
Gewässernutzung	34, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	nein	nein	nein	nein
	12, 13, 25, 58, 71, 72, 92	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	nein	nein	nein	nein
Grundwasserschutz	27	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	nein	nein	nein	nein



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A09: Tabelle Interessenbewer- tung

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-03

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit leicht mässig stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	mässig	Im Abschnitt Jona-03 wird der Gewässerraum beidseitig unter den minimalen Gewässerraum bzw. den Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve reduziert, wodurch die Mehrheit der Bestandesbauten nur noch randlich tangiert wird. Die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien schränken die betroffenen Bestandesbauten in etwa gleich ein wie der Gewässerraum. Der leicht erhöhte Gewässerraum gegenüber den Gewässerabstandslinien führt beim Gebäude mit der GVZ Nr.3058 allerdings dazu, dass es vollständig im Gewässerraum zu liegen kommt.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum sind wenige Umgebungsflächen randlich leicht betroffen. Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinien bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen im Durchschnitt nur geringfügig vergrössert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Die Werkstrasse, Breitenhofstrasse und die Fuss- und Wanderwege werden vom reduzierten Gewässerraum überlagert. Die betroffene Schmutz- oder Mischwasserleitung, welche die Jona quert, wird durch den Gewässerraum nicht stärker eingeschränkt, als sie dies durch die bestehenden Gewässerabstandslinien bereits ist.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Aufgrund der beidseitigen Reduktion des Gewässerraums unter den minimalen Gewässerraum sind wenige Bauparzellen nur geringfügig mehr vom Gewässerraum überlagert als von bestehenden Gewässerabstandslinien.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die Zentrumszone wird durch den reduzierten Gewässerraum randlich tangiert. Zentrumszonen gelten als Indiz für dicht überbaute Gebiete. Das betroffene Gebiet mit dichter Bebauung oder planerisch vorgesehener dichter Bebauung wird durch den Gewässerraum zusätzlich zu bestehenden Gewässerabstandslinien nur geringfügig eingeschränkt.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	leicht	Der private Gestaltungsplan "Bandwies" ist vom Gewässerraum leicht betroffen. Der beidseitig reduzierte Gewässerraum ist allerdings in etwa gleich restriktiv wie die bestehenden Gewässerabstandslinien. Die bestehenden Planungen können ohne grossen Aufwand realisiert resp. angepasst werden.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	-	Nicht betroffen.
	Gewährleistung Denkmalschutz	leicht	Das IVS-Objekt ZH 1220.2 ist von der Gewässerraumfestlegung betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	Nicht betroffen.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	leicht	Von 0118/1.N004-004 keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Jona zu erwarten. Somit keine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und der Altlastenfläche.
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung hoch ausreichend gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Bestehende Nutzungen können erhalten, umgenutzt und ergänzt werden. Zusätzliche Nutzungen mit Gewässerbezug können in Absprache mit dem AWEL (Ausnahmebewilligung) jedoch geregelt werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	Durch den Gewässerraum sind keine (negativen) Auswirkungen auf Schutzbereiche Au/Ao oder Grundwasserfassungen zu erwarten.

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen)
am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-04

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	stark	Im Abschnitt Jona-04 wird der Gewässerraum beidseitig unter den minimalen Gewässerraum reduziert, dadurch werden einige, sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Die Mehrheit der Bestandesbauten der vom Gewässerraum überlagerten Parzellen liegt innerhalb des Gewässerraums. Die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien schränken die betroffenen Bestandesbauten weniger ein wie der Gewässerraum. Die Gebäude mit der GVZ Nr. 749, Nr. 751, Nr. 1033, Nr. 1042, Nr. 1043, Nr. 1044 und Nr. 1622 kommen vollständig oder nahezu vollständig im Gewässerraum zu liegen.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	mässig	Die Umgebungsflächen, welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinien bereits betroffen sind, werden markant vergrössert, sodass Einschränkung der heute zulässigen Umgebungsnutzung und -gestaltung vorliegen.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Die Hauptstrasse, Dorfstrasse, Werner-Weber-Strasse, Joweidstrasse, die Fuss- und Wanderwege und die bestehenden sowie geplanten Radwege werden vom reduzierten Gewässerraum überlagert. Die betroffene Schmutz- oder Mischwasserleitung, welche die Jona quert, wird durch den Gewässerraum nicht stärker eingeschränkt, als sie dies durch die bestehenden Gewässerabstandslinien bereits ist.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	stark	12 Bauparzellen (Kat. Nr. 269, Nr. 271, Nr. 2141, Nr. 3219, Nr. 3220, Nr. 4974, Nr. 4975, Nr. 5666, Nr. 6532, Nr. 6945, Nr. 6946 und Nr. 7556) liegen vollständig oder nahezu vollständig im reduzierten Gewässerraum. Der Gewässerraum schränkt die Platzierung der Bauvolumen erheblich mehr ein als die bestehende Bestimmungen.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die Zentrumszone wird durch den reduzierten Gewässerraum randlich tangiert. Zentrumszonen gelten als Indiz für dicht überbaute Gebiete. Das betroffene Gebiet mit dichter Bebauung oder planerisch vorgesehener dichter Bebauung wird durch den Gewässerraum zusätzlich zu bestehenden Gewässerabstandslinien nur geringfügig eingeschränkt.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	leicht	Der private Gestaltungsplan "Bandwies" ist vom Gewässerraum leicht betroffen. Der beidseitig reduzierte Gewässerraum ist allerdings in etwa gleich restriktiv wie die best. Gewässerabstandslinien. Die bestehenden Planungen können ohne grossen Aufwand realisiert resp. angepasst werden.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	mässig	Der Gewässerraum tangiert ein Gebiet, das im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (KOB) aufgeführt ist. Betroffen ist auch das ISOS-Objekt "Rüti und Untertann". Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte. Eine Bautätigkeit ist im Hinblick auf die Schutzziele grundsätzlich weiterhin möglich.
	Gewährleistung Denkmalschutz	mässig	Das IVS-Objekt ZH 39.4 ist von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Die denkmalgeschützten Objekte von überkommener Bedeutung (Gebäude Hochbauten "Landschaftsgarten" (kantonal), "ehem. Fabrikantenvilla" und "ehem. Gewächshaus" (regional)) kommen innerhalb des Gewässerraums zu liegen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	leicht	Rechtsufrig der Jona ist die Archäologische Zone RÜTI-AZ002 nur randlich betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	Nicht betroffen.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	mässig	Die Altlast 0118/I.0039-001 wird randlich vom Gewässerraum angeschnitten und ist untersuchungsbedürftig, eine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und der Altlastenfläche ist daher nicht auszuschliessen und muss mit Voruntersuchungen abgeklärt werden.
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzziele. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Bestehende Nutzungen können erhalten, umgenutzt und ergänzt werden. Zusätzliche Nutzungen mit Gewässerbezug können in Absprache mit dem AWEL (Ausnahmebewilligung) jedoch geregelt werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	Durch den Gewässerraum sind keine (negativen) Auswirkungen auf Schutzbereiche Au/Ao oder Grundwasserfassung zu erwarten.

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-05

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	mässig	Im Abschnitt Jona-05 wird der Gewässerraum beidseitig unter den minimalen Gewässerraum reduziert, wodurch die Mehrheit der Bestandesbauten nur noch randlich tangiert wird. Die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien schränken die betroffenen Bestandesbauten in etwa gleich ein wie der Gewässerraum. Die beiden Bestandesbauten mit der GVZ Nr. 641 und der Adresse Tobelstrasse 4a kommen allerdings vollständig im Gewässerraum zu liegen.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum sind wenige Umgebungsflächen randlich leicht betroffen. Die Umgebungsflächen (Industriezone Joweid), welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinien linksufrig bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen im Durchschnitt nur geringfügig vergrössert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Die Tobelstrasse und die Fuss- und Wanderwege werden vom reduzierten Gewässerraum überlagert.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	stark	5 Bauparzellen (Kat. Nr. 1341, Nr. 1662, Nr. 2448, Nr. 2579, Nr. 13544) liegen vollständig oder nahezu vollständig im reduzierten Gewässerraum. Der Gewässerraum schränkt die Platzierung der Bauvolumen erheblich ein.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Es sind lediglich Bauzonenflächen in der Wohnzone WG 2.9 und der Industriezone zusätzlich vom Gewässerraum überlagert als von den bestehenden Gewässerabstandslinien.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	Nicht betroffen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	leicht	Vom Gewässerraum betroffene Bebauungs-, Frei- und Aussenraumstrukturen können ohne Einschränkungen gemäss ihren Schutzziele genutzt, weiterentwickelt oder auch ersetzt werden.
	Gewährleistung Denkmalschutz	leicht	Das IVS-Objekt ZH 39.4 ist von der Gewässerraumfestlegung betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	Nicht betroffen.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	leicht	Von 0118/I.0008-00 und 0118/I.0008-002 sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Jona zu erwarten. 0118/I.0008-003 und 0118/I.0008-004 sind weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Es wird davon ausgegangen, dass keine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und der Altlastenfläche vorliegt.
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Kein Hochwasserschutzdefizit vorhanden. Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofiles und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziele sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	ausreichend	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) eingeschränkt erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzziele. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Bestehende Nutzungen können erhalten, umgenutzt und ergänzt werden. Zusätzliche Nutzungen mit Gewässerbezug können in Absprache mit dem AWEL (Ausnahmebewilligung) jedoch geregelt werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	Durch den Gewässerraum sind keine (negativen) Auswirkungen auf Schutzbereiche Au/Ao oder Grundwasserfassungen zu erwarten.

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-06

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	stark	Es werden einige, sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum tangiert, resp. überlagert. Die Mehrheit der Bestandesbauten der vom Gewässerraum überlagerten Parzellen liegt innerhalb des Gewässerraums. Die Gebäude mit der GVZ Nr. 930, Nr. 1124, Nr. 1180 und der Adresse Tobelstrasse 10a kommen vollständig oder nahezu vollständig im Gewässerraum zu liegen.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum sind wenige Umgebungsflächen randlich leicht betroffen. Die Umgebungsflächen (Industriezone Joweid), welche von den Vorgaben der Gewässerabstandslinien linksufrig bereits betroffen sind, werden gegenüber den heutigen Einschränkungen im Durchschnitt nur geringfügig vergrössert.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Die Tobelstrasse und die Fuss- und Wanderwege werden vom reduzierten Gewässerraum überlagert.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	stark	8 Bauparzellen (Kat. Nr. 12321, Nr. 2526, Nr. 2542, Nr. 2543, Nr. 2579, Nr. 2613, Nr. 2614, Nr. 2617) liegen vollständig oder nahezu vollständig im reduzierten Gewässerraum. Der Gewässerraum schränkt die Platzierung der Bauvolumen erheblich ein.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Es sind lediglich Bauzonenflächen in der Industriezone zusätzlich vom Gewässerraum überlagert als von den bestehenden Gewässerabstandslinien.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	Nicht betroffen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	leicht	Vom Gewässerraum betroffene Bebauungs-, Frei- und Aussenraumstrukturen können ohne Einschränkungen gemäss ihren Schutzziele genutzt, weiterentwickelt oder auch ersetzt werden.
	Gewährleistung Denkmalschutz	-	Nicht betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	Nicht betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	Nicht betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	Nicht betroffen.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	Nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	-	Nicht betroffen.
Bodenschutz und FFF	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	-	Nicht betroffen.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	Nicht betroffen.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	leicht	Von 0113/I.0021-020 und 0118/I.0008-019 sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Jona zu erwarten. 0118/I.0008-003, 0113/I.0021-010, 0113/I.0021-018 und 0118/I.0008-018 sind weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Es wird davon ausgegangen, dass keine negative Beeinflussung zwischen dem Gewässer und der Altlastenfläche vorliegt.
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziele sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	ausreichend	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulir) eingeschränkt erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzziele. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	Nicht betroffen.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Bestehende Nutzungen können erhalten, umgenutzt und ergänzt werden. Zusätzliche Nutzungen mit Gewässerbezug können in Absprache mit dem AWEL (Ausnahmebewilligung) jedoch geregelt werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	Durch den Gewässerraum sind keine (negativen) Auswirkungen auf Schutzbereiche Au/Ao oder Grundwasserfassungen zu erwarten.



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A10: Tabelle Interessenabwä- gung

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-03

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-04

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-05

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Jona, Abschnitt Jona-06

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und FFF
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen



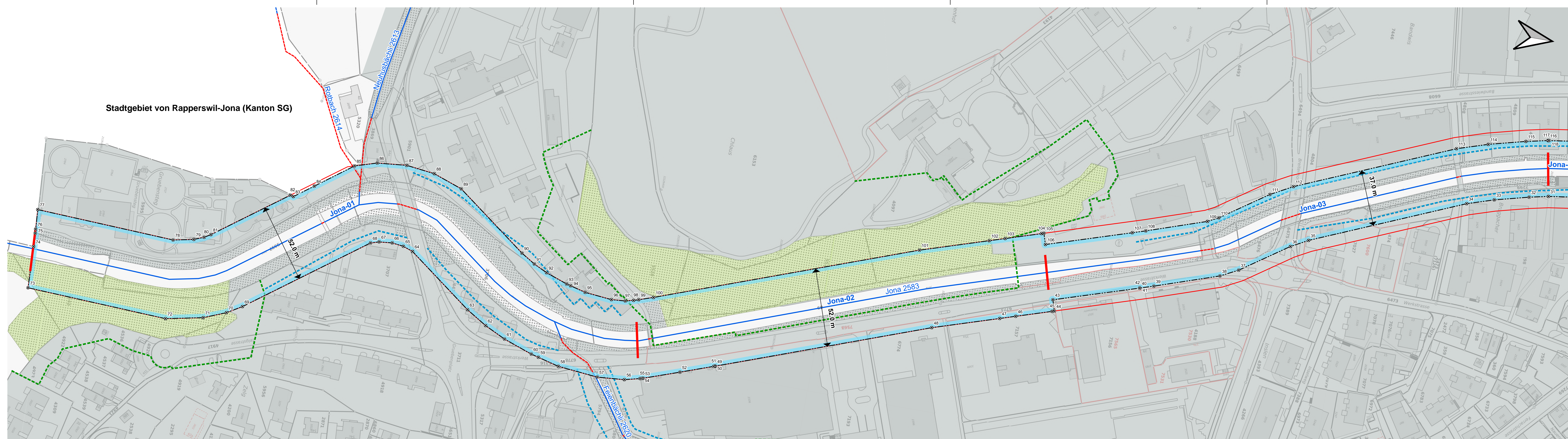
Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A11: Detailpläne Gewässerraum



Gemeinde Rüti / Dürnten




Jona, kantonales Fließgewässer Nr. 2583

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV






Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

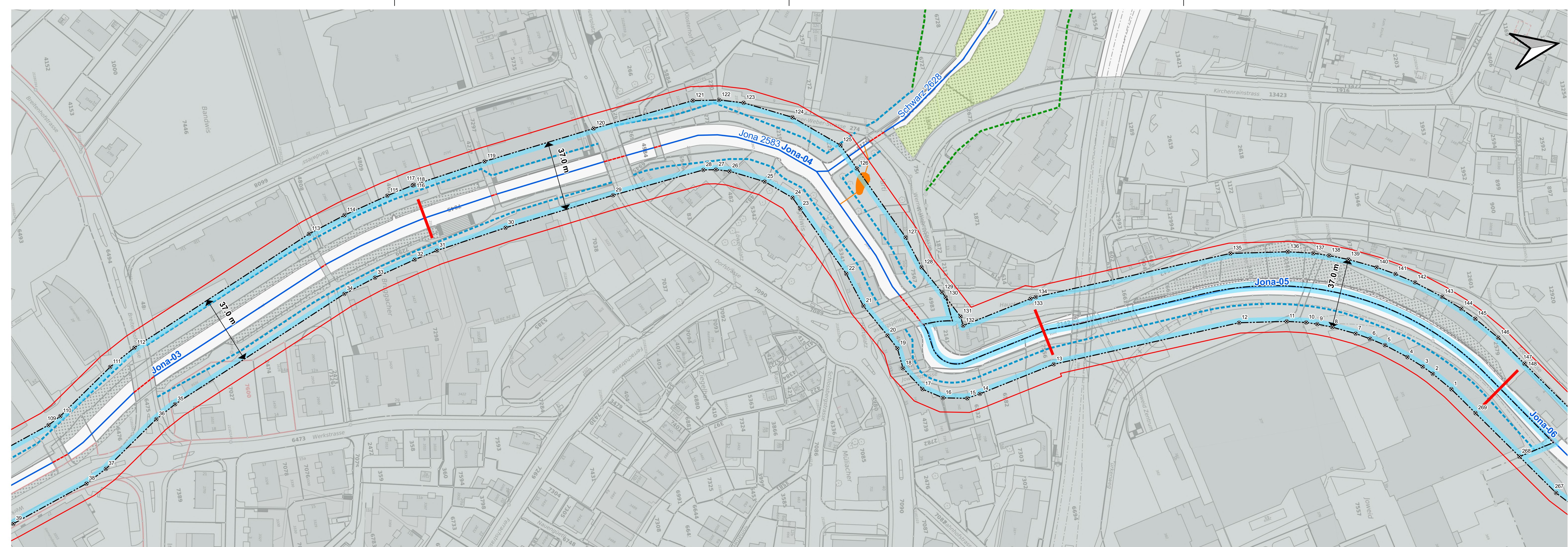
1 : 1'000

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Koordinatenpunkte
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GschV

Ergänzende Inhalte

-  Siedlungsgebiet
-  öffentliches Fließgewässer offen
-  öffentliches Fließgewässer eingedolt
-  Gewässerabstandslinie
-  Waldabstandslinie
-  Wald
- Jona-01** Abschnittsbezeichnung
- Jona 2583** Gewässername / -nummer



Gemeinde Rütli / Dürnten




Jona, kantonales Fließgewässer Nr. 2583

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

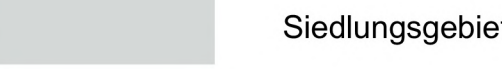


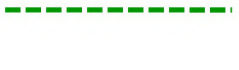

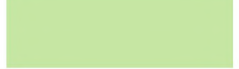




Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

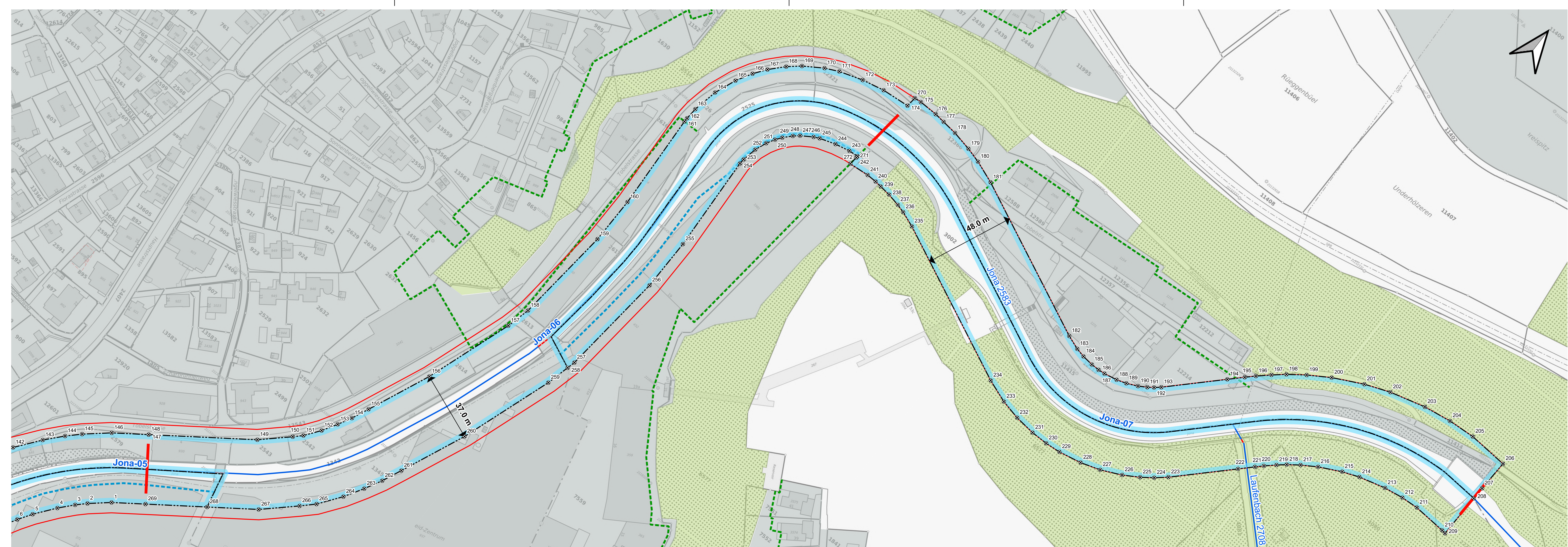
1 : 1'000

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Koordinatenpunkte
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

Ergänzende Inhalte

-  Siedlungsgebiet
-  Gewässerabstandslinie
-  öffentliches Fließgewässer offen
-  Waldabstandslinie
-  öffentliches Fließgewässer eingedolt
-  Wald
-  Jona-01
-  Wasserrecht
-  Jona 2583
-  Gewässername / -nummer



Gemeinde Rütli / Dürnten




Jona, kantonales Fließgewässer Nr. 2583

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV







Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

1 : 1'000

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Koordinatenpunkte
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

Ergänzende Inhalte

-  Siedlungsgebiet
-  Gewässerabstandslinie
-  öffentliches Fließgewässer offen
-  Waldabstandslinie
-  öffentliches Fließgewässer eingedolt
-  Wald
- Jona-01** Abschnittsbezeichnung
- Jona 2583** Gewässername / -nummer



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A12: Fotodokumentation vom 13. März 2025

ABSCHNITT 1

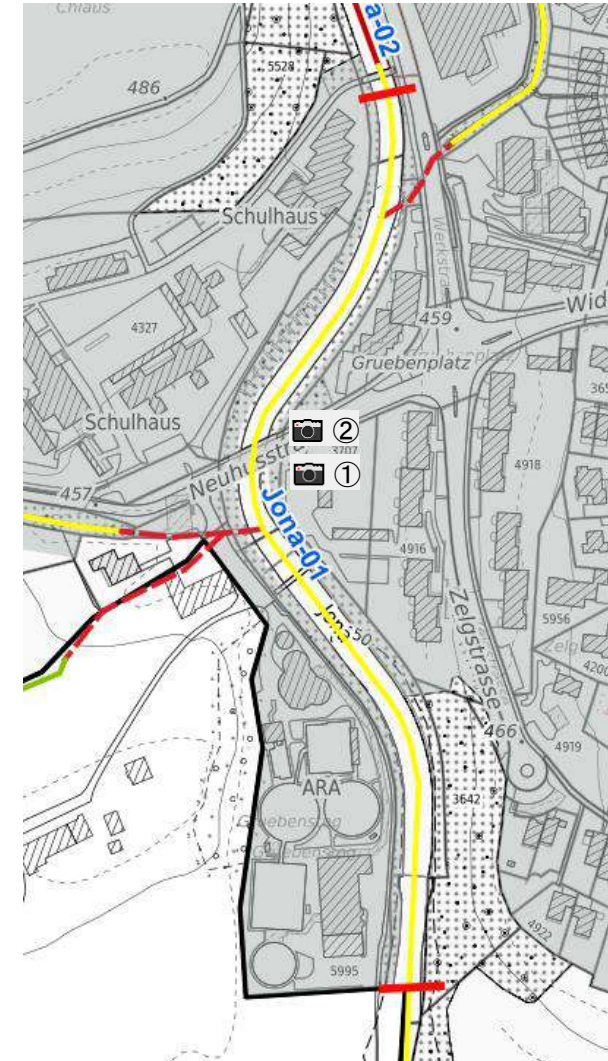
Gemeinde Rüti ZH, Grenze zu Jona SG, Ort Rüti ZH

- 11 m Gerinnesohlenbreite
- stark beeinträchtigte Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick von der Brücke in Fließrichtung



Blick von der Brücke gegen die Fließrichtung



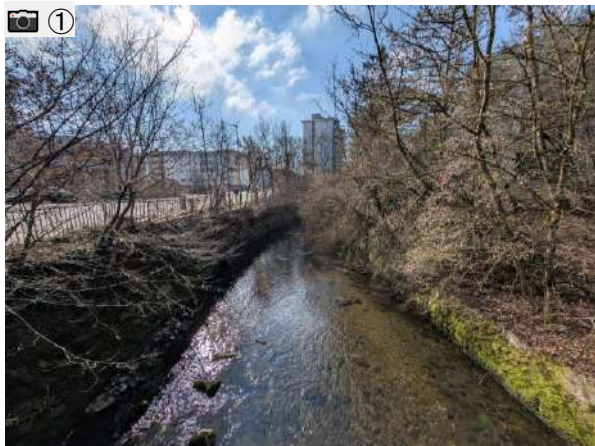


ABSCHNITT 2

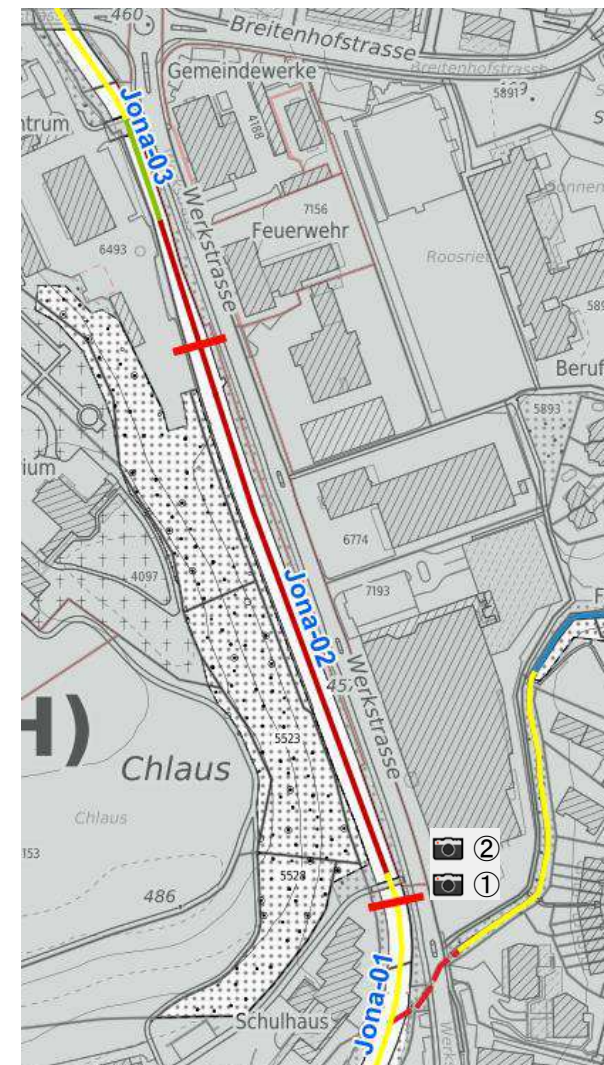
Gemeinde und Ort Rüti ZH

- 10 m Gerinnesohlenbreite
- künstlich / naturfremde Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick von der Brücke in Fließrichtung



Blick von der Brücke gegen die Fließrichtung





ABSCHNITT 4

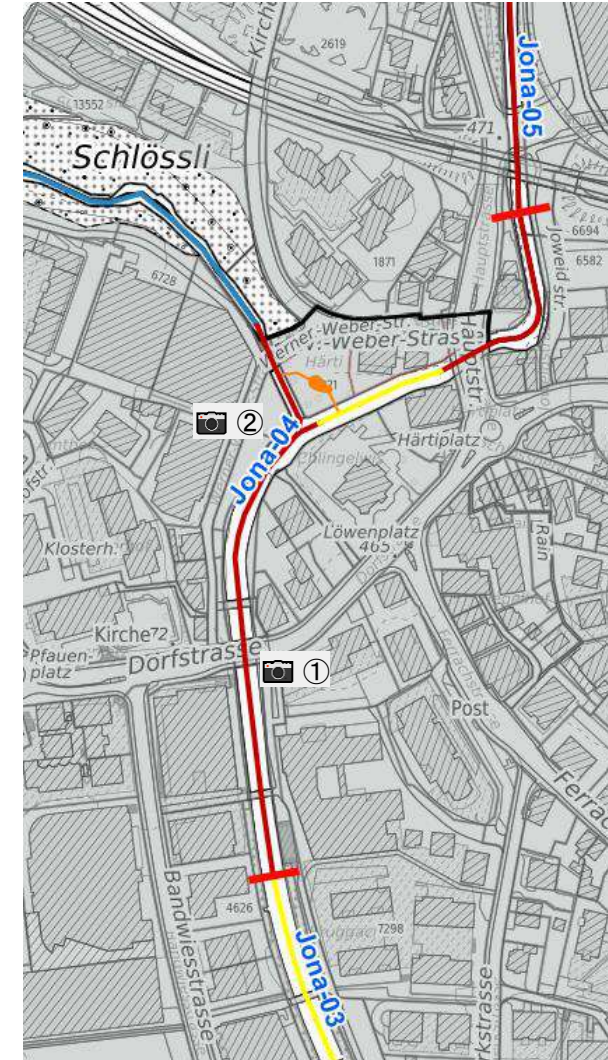
Gemeinden Rüti ZH und Dürnten, Orte Rüti und Tann (Dürnten)

- 10 m Gerinnesohlenbreite
- künstlich / naturfremde Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick von Brücke Dorfstrasse in Fließrichtung



Blick in Fließrichtung



ABSCHNITT 5

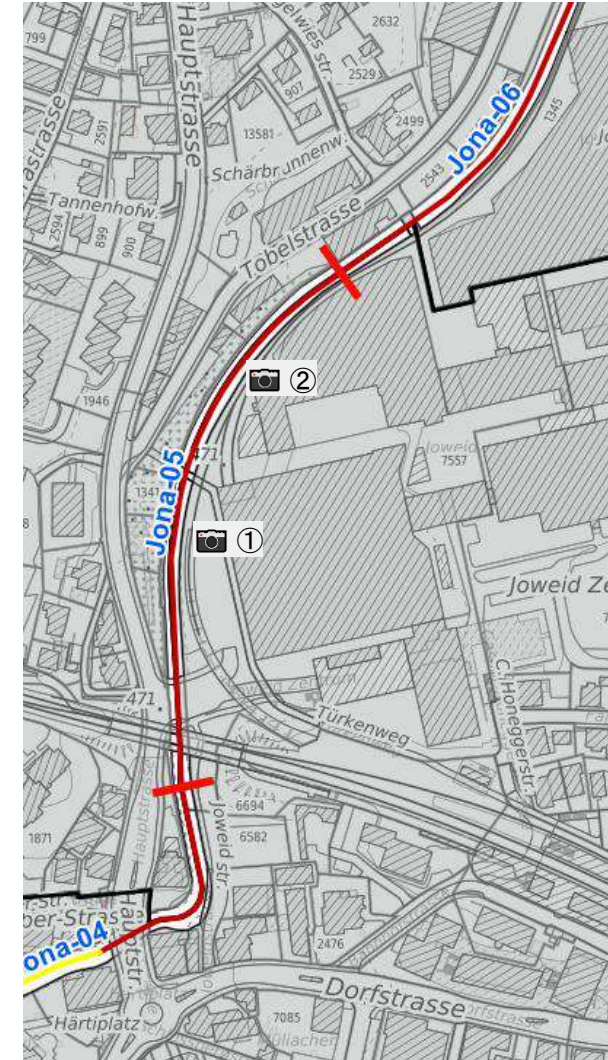
Gemeinden Rüti ZH und Dürnten, Orte Rüti und Tann (Dürnten)

- 8 m Gerinnesohlenbreite
- künstlich / naturfremde Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick Anfang Schienenrampe in Fließrichtung



Blick gegen die Fließrichtung





ABSCHNITT 6

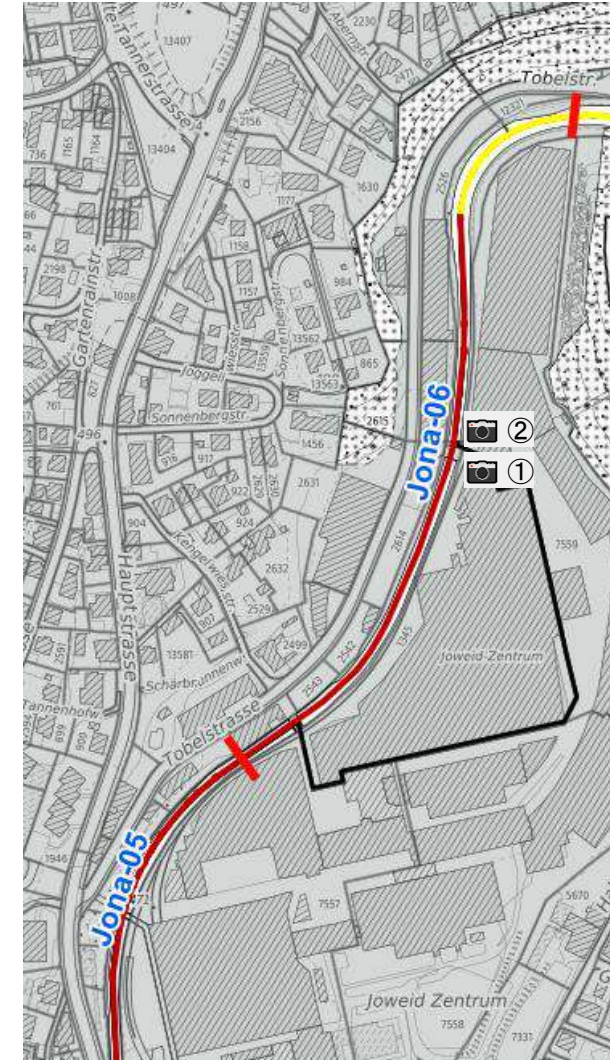
Gemeinden Rüti ZH und Dürnten, Orte Rüti und Tann (Dürnten)

- 7 m Gerinnesohlenbreite
- künstlich / naturfremde Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick von Brücke in Fließrichtung



Blick von Brücke gegen die Fließrichtung



ABSCHNITT 7

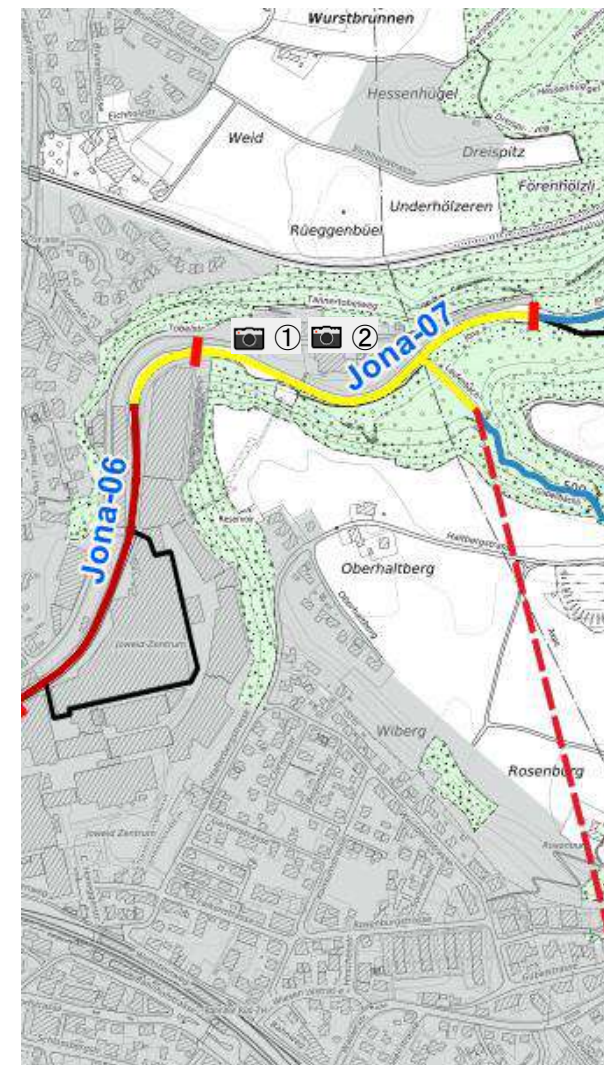
Gemeinden Rüti ZH und Dürnten, Orte Rüti und Tann (Dürnten)

- 7 m Gerinnesohlenbreite
- stark beeinträchtigte Ökomorphologie
- keine Breitenvariabilität

Blick von der Brücke in Fließrichtung



Blick über der Brücke gegen die Fließrichtung





Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

JONA

Anhang A13: Koordinatenliste

Koordinatenliste

2583 Jona

Nr.	x	y
1	2707016.63	1235618.80
2	2707006.85	1235610.47
3	2707002.11	1235605.83
4	2706995.72	1235598.69
5	2706987.39	1235588.02
6	2706982.64	1235580.74
7	2706978.64	1235573.74
8	2706973.06	1235562.04
9	2706970.10	1235554.44
10	2706968.22	1235548.78
11	2706965.85	1235538.72
12	2706962.16	1235513.60
13	2706966.79	1235412.63
14	2706975.44	1235371.21
15	2706976.61	1235364.12
16	2706974.14	1235351.44
17	2706967.67	1235341.51
18	2706954.96	1235333.23
19	2706943.99	1235332.10
20	2706936.31	1235328.09
21	2706918.61	1235318.20
22	2706900.21	1235312.23
23	2706861.85	1235294.12
24	2706855.37	1235291.06
25	2706844.39	1235277.98
26	2706835.66	1235260.53
27	2706833.58	1235253.50
28	2706832.57	1235246.83
29	2706837.50	1235197.21
30	2706844.58	1235137.84
31	2706850.18	1235099.75
32	2706852.87	1235087.30
33	2706858.66	1235064.82
34	2706864.33	1235047.22
35	2706906.49	1234948.28
36	2706912.56	1234937.08
37	2706933.93	1234906.08
38	2706939.90	1234894.48
39	2706954.17	1234852.46
40	2706957.03	1234843.50
41	2706957.03	1234843.50
42	2706957.03	1234843.50
43	2706974.71	1234788.16
44	2706981.89	1234790.32
45	2706982.34	1234788.92

2583 Jona

Nr.	x	y
46	2706989.74	1234765.77
47	2706993.00	1234755.55
48	2707006.85	1234712.21
49	2707056.88	1234575.28
50	2707057.08	1234574.72
51	2707057.18	1234574.35
52	2707064.88	1234552.95
53	2707073.09	1234529.54
54	2707073.34	1234528.72
55	2707073.65	1234527.61
56	2707076.18	1234517.48
57	2707077.63	1234499.43
58	2707075.06	1234472.81
59	2707071.46	1234458.72
60	2707070.19	1234453.78
61	2707063.49	1234434.61
62	2707056.86	1234420.68
63	2707048.58	1234407.04
64	2707016.87	1234364.38
65	2707014.55	1234357.79
66	2707013.64	1234350.19
67	2707014.48	1234341.50
68	2707016.18	1234336.02
69	2707072.44	1234259.69
70	2707078.28	1234249.93
71	2707084.20	1234235.32
72	2707089.20	1234210.80
73	2707084.84	1234117.54
74	2707057.32	1234116.50
75	2707048.34	1234115.91
76	2707045.66	1234115.74
77	2707032.69	1234114.88
78	2707036.95	1234206.76
79	2707034.20	1234220.25
80	2707031.59	1234226.69
81	2707029.11	1234230.84
82	2706994.19	1234278.21
83	2706994.77	1234280.25
84	2706985.54	1234292.75
85	2706967.71	1234316.72
86	2706963.23	1234331.21
87	2706961.33	1234350.80
88	2706963.61	1234369.65
89	2706970.42	1234389.06
90	2707005.39	1234436.11

2583 Jona

Nr.	x	y
91	2707011.04	1234445.41
92	2707015.33	1234454.42
93	2707020.37	1234468.84
94	2707021.08	1234471.61
95	2707023.69	1234481.81
96	2707025.43	1234499.85
97	2707024.69	1234509.03
98	2707023.34	1234514.41
99	2707022.37	1234517.69
100	2707019.13	1234527.11
101	2706957.66	1234695.29
102	2706943.47	1234739.73
103	2706940.20	1234749.94
104	2706932.81	1234773.10
105	2706932.32	1234774.62
106	2706939.47	1234776.90
107	2706921.79	1234832.24
108	2706919.03	1234840.88
109	2706905.74	1234879.99
110	2706902.12	1234887.04
111	2706880.97	1234917.71
112	2706873.13	1234932.18
113	2706829.63	1235034.27
114	2706823.11	1235054.53
115	2706816.86	1235078.77
116	2706813.76	1235093.11
117	2706813.67	1235093.70
118	2706813.66	1235093.75
119	2706807.89	1235132.96
120	2706800.72	1235193.19
121	2706795.29	1235247.77
122	2706797.38	1235261.57
123	2706801.12	1235274.17
124	2706813.25	1235298.43
125	2706832.24	1235321.06
126	2706846.05	1235327.58
127	2706886.55	1235346.70
128	2706903.73	1235352.27
129	2706918.72	1235360.65
130	2706921.69	1235362.19
131	2706933.15	1235368.18
132	2706938.17	1235368.69
133	2706930.27	1235406.51
134	2706929.90	1235409.45
135	2706925.03	1235515.45

2583 Jona

Nr.	x	y
136	2706929.47	1235545.67
137	2706932.59	1235558.89
138	2706935.29	1235567.00
139	2706939.08	1235576.74
140	2706945.83	1235590.90
141	2706951.06	1235600.06
142	2706957.27	1235609.56
143	2706967.32	1235622.44
144	2706975.36	1235631.42
145	2706981.88	1235637.80
146	2706993.90	1235648.04
147	2707009.99	1235659.43
148	2707009.99	1235659.43
149	2707057.23	1235692.86
150	2707071.12	1235705.77
151	2707075.19	1235709.73
152	2707081.19	1235717.81
153	2707085.91	1235725.67
154	2707089.92	1235732.95
155	2707093.92	1235742.10
156	2707108.64	1235775.72
157	2707125.14	1235822.91
158	2707128.45	1235835.73
159	2707134.22	1235888.47
160	2707134.65	1235913.80
161	2707132.16	1235966.26
162	2707132.19	1235968.48
163	2707132.67	1235974.98
164	2707135.52	1235988.47
165	2707140.17	1236000.12
166	2707145.07	1236008.62
167	2707149.97	1236015.27
168	2707156.84	1236022.61
169	2707163.29	1236028.05
170	2707173.42	1236034.55
171	2707180.72	1236038.00
172	2707193.35	1236042.09
173	2707205.47	1236044.67
174	2707220.54	1236046.01
175	2707224.94	1236051.92
176	2707235.20	1236051.69
177	2707241.01	1236051.05
178	2707249.39	1236050.13
179	2707260.20	1236047.92
180	2707268.45	1236045.63
181	2707280.48	1236041.12
182	2707363.82	1236002.45
183	2707371.39	1235999.69
184	2707376.47	1235998.56
185	2707382.64	1235997.91

2583 Jona

Nr.	x	y
186	2707387.24	1235997.90
187	2707390.90	1235998.22
188	2707398.03	1235999.63
189	2707403.25	1236001.30
190	2707409.07	1236003.98
191	2707413.35	1236006.55
192	2707416.26	1236008.66
193	2707419.23	1236011.17
194	2707444.32	1236036.09
195	2707450.97	1236042.69
196	2707455.27	1236046.84
197	2707461.40	1236052.40
198	2707467.49	1236057.55
199	2707476.20	1236063.93
200	2707487.55	1236071.04
201	2707503.40	1236078.97
202	2707516.93	1236084.15
203	2707536.22	1236089.29
204	2707551.38	1236091.62
205	2707566.06	1236092.54
206	2707587.63	1236091.02
207	2707586.89	1236073.85
208	2707586.71	1236066.96
209	2707586.08	1236042.85
210	2707583.94	1236043.16
211	2707565.88	1236044.44
212	2707556.53	1236043.85
213	2707546.06	1236042.24
214	2707531.74	1236038.42
215	2707522.77	1236034.99
216	2707511.08	1236029.14
217	2707503.16	1236024.18
218	2707497.21	1236019.82
219	2707493.02	1236016.28
220	2707488.07	1236011.79
221	2707484.56	1236008.40
222	2707478.15	1236002.03
223	2707451.69	1235975.76
224	2707445.89	1235970.85
225	2707439.84	1235966.47
226	2707431.52	1235961.46
227	2707420.64	1235956.47
228	2707410.05	1235953.09
229	2707397.65	1235950.62
230	2707389.27	1235949.90
231	2707380.08	1235949.91
232	2707368.71	1235951.11
233	2707357.89	1235953.52
234	2707345.45	1235958.06
235	2707261.92	1235996.82

2583 Jona

Nr.	x	y
236	2707253.58	1235999.95
237	2707248.97	1236001.22
238	2707241.95	1236002.66
239	2707235.76	1236003.34
240	2707232.03	1236003.75
241	2707226.52	1236003.87
242	2707216.21	1236008.48
243	2707210.98	1236008.02
244	2707202.93	1236006.30
245	2707194.39	1236003.54
246	2707191.39	1236002.12
247	2707185.30	1235998.21
248	2707182.37	1235995.74
249	2707178.46	1235991.57
250	2707176.09	1235988.34
251	2707173.55	1235983.94
252	2707171.06	1235977.70
253	2707169.39	1235969.78
254	2707169.17	1235966.89
255	2707171.66	1235914.36
256	2707171.18	1235886.14
257	2707164.95	1235829.12
258	2707163.81	1235824.71
259	2707160.58	1235812.16
260	2707143.10	1235762.17
261	2707127.75	1235727.11
262	2707123.04	1235716.61
263	2707118.09	1235707.38
264	2707111.98	1235697.21
265	2707103.13	1235685.29
266	2707096.62	1235678.96
267	2707080.62	1235664.08
268	2707058.21	1235648.22
269	2707031.36	1235629.22
270	2707221.19	1236051.59
271	2707216.10	1236007.47
272	2707215.57	1236002.90